

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

**BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG UND
DES AUSSERSTREITGESETZES IM ZUGE DER RATIFIZIERUNG DES
ÜBEREINKOMMENS DES EUROPARATS VOM 11. MAI 2011 ZUR
VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN
UND HÄUSLICHER GEWALT (ISTANBUL-KONVENTION)**

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 15. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Abänderung der Zivilprozessordnung	8
4.3 Abänderung des Ausserstreitgesetzes	20
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	20
6. Regierungsvorlagen	21
6.1 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung.....	21
6.2 Gesetz über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes.....	26

Beilage:

- Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 10. November 2016 unterzeichnet. Die beabsichtigte Ratifikation trägt dem Anliegen Rechnung, die Prävention und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Liechtenstein zu stärken. Überdies ist sie im Einklang mit der liechtensteinischen Aussenpolitik, welche dem Schutz der Rechte von Frauen seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert beimisst.

Die Istanbul-Konvention ist das europaweit erste bindende Rechtsinstrument mit dem Ziel, v.a. Frauen und Mädchen umfassend vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, zu schützen. Schwerpunkte der Konvention sind die Prävention von Gewalt an Frauen, der Schutz von Opfern, die konsequente Verfolgung von Straftaten im Sinne der Konvention sowie ein koordiniertes Vorgehen.

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen dieser Europaratskonvention gegenwärtig weitestgehend. In Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll jedoch anlässlich der Ratifikation der Opfer- und Zeugenschutz durch eine Anpassung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes erweitert werden. So sollen die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung, der Vernehmung Minderjähriger durch Sachverständige sowie die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Opfern und Zeugen und die Prozessbegleitung in Zivilverfahren eingeführt werden; analog den im Strafverfahren bereits bestehenden Möglichkeiten.

Diese geringfügigen Gesetzesanpassungen sollen zeitgleich mit der Ratifikation erfolgen und werden im vorliegenden Vernehmlassungsbericht näher erläutert.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Amt für Justiz

Opferhilfestelle

Vaduz, 3. November 2020

LNR 2020-1581

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Gewalt gegen Frauen einschliesslich häuslicher Gewalt stellt in Europa und weltweit eine der schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen dar. Zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarats haben nationale Untersuchungen zur Gewaltbetroffenheit von Frauen durchgeführt, die meist ein düsteres Bild zeichnen. Die Formen von Gewalt gegen Frauen sind vielfältig. Sie reichen von Schlägen, sexuellen Übergriffen und Vergewaltigung über Zwangsheirat, Zwang zu Sterilisation und Abtreibung bis hin zu Frauenhandel und Genitalverstümmelung. Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat weitreichende Konsequenzen, sie schadet nicht nur den Frauen selbst, auch ihre Familie und die Gesellschaft sind betroffen. Mit dem Übereinkommen werden zum ersten Mal in Europa verbindliche Rechtsnormen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter bzw. Täterinnen erlassen. Es schliesst eine wesentliche Lücke beim Schutz der Rechte der Frau und ermutigt die Vertragsparteien zur Ausweitung des Schutzes auf alle Opfer häuslicher Gewalt.

Das Übereinkommen ist seit 1. August 2014 in Kraft und wurde bisher von 34 Staaten ratifiziert und zusätzlichen 11 Staaten und der EU unterzeichnet (Stand Oktober 2020). Österreich hat am 14. November 2013 und die Schweiz am 14. Dezember 2017 ratifiziert. Am 10. November 2016 unterzeichnete Liechtenstein die Istanbul-Konvention.

Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage sollen im Hinblick auf die Ratifizierung des Übereinkommens Änderungen in der Zivilprozessordnung und im Ausserstreitgesetz vorgenommen werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Gemäss einer Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aus dem Jahr 2014 haben in Europa 33 % der Frauen körperliche und sexuelle Gewalt, 5 % Vergewaltigung, 32 % psychologische Gewalt in der Partnerschaft, 18 % Nachstellungen und 45-55 % sexuelle Belästigung seit ihrem 15. Lebensjahr erlebt. Diese gesamteuropäischen Zahlen belegen, dass das Ausmass geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen ein Problem darstellt. Da es sich beim Schutz vor Gewalt um eine staatliche Kernaufgabe handelt und Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung darstellt, was besondere staatliche Verpflichtungen mit sich bringt, sollte der Staat eine Strategie der Nulltoleranz verfolgen.

Im Landtag wurde der Wunsch nach einer Ratifikation der Istanbul-Konvention von Abgeordneten verschiedener Parteien wiederholt geäussert. Auch die liechtensteinische Zivilgesellschaft befürwortet die Ratifikation der Konvention deutlich.

Die Ratifikation der Istanbul-Konvention kann das staatliche Engagement zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt intensivieren. Mit ihrem gesamtgesellschaftlichen, systemischen Verständnis eines wirksamen Engagements gegen Gewalt kann die Konvention wertvolle Anregungen für eine engere und umfassendere Zusammenarbeit aller relevanten Akteure im Inland schaffen. Insbesondere der Austausch mit den Mitgliedern der Expertengruppe der Konvention kann einen Mehrwert schaffen, indem liechtensteinische Expertinnen und Experten über aktuelle Ansätze zur Gewaltprävention informiert werden und vom Fachwissen des Ausschusses profitieren.

Es entspricht der ständigen liechtensteinischen Praxis, den Beitritt eines Übereinkommens erst nach der innerstaatlichen Schaffung der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zu ratifizieren. Damit wird sichergestellt, dass das Übereinkommen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Liechtenstein tatsächlich umgesetzt werden kann. Die grosse Mehrheit der Bestimmungen der Istanbul-Konvention sind insbesondere im Strafgesetzbuch, Opferhilfegesetz, Kinder- und Jugendgesetz, Gleichstellungsgesetz, Ärztesgesetz, Polizeigesetz, Amtshaftungsgesetz und Ausländergesetz bereits umgesetzt. Die mit der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes sollen zeitgleich mit der Ratifikation des Übereinkommens erfolgen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen des Übereinkommens weitestgehend. Um den Opfer- und Zeugenschutz anlässlich der Ratifikation weiter zu verbessern, beabsichtigt die Regierung, in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung, der Vernehmung Minderjähriger durch Sachverständige sowie die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Opfern und Zeugen und die Prozessbegleitung in Zivilverfahren durch Anpassungen der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes einzuführen. Das würde dazu führen, dass für das Strafverfahren bereits bestehende Schutzmechanismen auch in damit zusammenhängenden Zivilverfahren greifen könnten. Denn die im Strafverfahren zugrundeliegende Wertungen gelten auch für Zivilverfahren.

Diese Anpassungen verbessern nicht nur den Opfer- und Zeugenschutz in Liechtenstein, sondern führen auch zu einer Angleichung an österreichische Normen in der Zivilprozessordnung und im Ausserstreitgesetz in diesem Bereich, was den

Vorteil bringt, im Anwendungsfall auch auf österreichische Rechtsprechung und Literatur zurückgreifen zu können.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Im Idealfall wird im Strafverfahren über allfällige zivilrechtliche Ansprüche der Opfer mitentschieden, damit sich Opfer nicht der belastenden Situation eines zweiten Verfahrens stellen müssen, wenn sie vom Täter oder der Täterin Schadenersatz verlangen. In der Praxis werden Fragen betreffend privatrechtliche Ansprüche teilweise auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Wenn dieser Fall eintritt, soll mit den vorgeschlagenen Anpassungen in der Zivilprozessordnung und im Ausserstreitgesetz zumindest sichergestellt werden, dass die Rechte der Opfer im Strafprozess in analoger Weise im Zivilverfahren weitergelten, wie dies in Österreich mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz¹ getan wurde. Namentlich betrifft dies den Anspruch des Opfers auf Prozessbegleitung², die Geheimhaltung der Wohnanschrift und das Recht auf eine schonende Gestaltung der Vernehmung im Zivilverfahren.

4.2 Abänderung der Zivilprozessordnung

Zu § 73a

Diese Bestimmung dehnt die Prozessbegleitung von Opfern in Strafverfahren auf das Zivilverfahren aus. Abs. 1 normiert, dass die Prozessbegleitung, die einem Opfer im Strafverfahren gewährt wurde, unter bestimmten Umständen im Zivilprozess weiter gelten soll. Die Bestimmung knüpft an die Regelungen der StPO über die Gewährung von Prozessbegleitung (§ 31a StPO) an. Wurde einer Person für ein

¹ BGBl. I 2009/40, Initiativantrag 271/A 24. GP 34.

² Das kann je nach Fall sowohl die Begleitung durch eine psychotherapeutische Begleitung als auch die Begleitung durch einen Anwalt umfassen.

bestimmtes Strafverfahren Prozessbegleitung gewährt, so soll diese weiter bestehen, wenn zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten des Strafverfahrens ein Zivilprozess geführt wird und ein sachlicher Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens besteht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter grösstmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Dabei ist es unerheblich, wer das Verfahren eingeleitet hat. Entscheidend ist lediglich, dass ein inhaltlicher Konnex besteht. Das Gesetz stellt darauf ab, dass das Opfer Partei eines Zivilverfahrens ist. Ob es in diesem Zivilverfahren auch zu einer Vernehmung des Opfers kommt, ist nicht erheblich.

Erfasst werden soll auch die Rolle des Opfers als Zeuge in einem allfälligen Zivilprozess. In dieser Fallkonstellation wird darauf abgestellt, dass das Opfer über das, was Gegenstand des Strafverfahrens war oder ist, im Zivilverfahren aussagen muss.

Die liechtensteinische Opferhilfestelle entscheidet, wem Prozessbegleitung unter den angeführten Kriterien zu gewähren ist.

Die Weitergeltung der Prozessbegleitung bezieht sich nicht nur auf ein nach Abschluss eines Strafverfahrens, sondern auch auf ein während des laufenden Strafverfahrens geführtes Zivilverfahren. Es wird nicht vorausgesetzt, dass der Beschuldigte für die ihm zur Last gelegte Tat verurteilt wird. Selbst bei einem Freispruch besteht – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – der Anspruch auf Weitergeltung der Prozessbegleitung.

In Österreich werden die Kosten der Prozessbegleitung gemäss § 73b Ö ZPO mit einem Höchstbetrag von EUR 800 bzw. EUR 1'200, falls das Opfer Verfahrenshilfe in Anspruch nehmen kann, nach oben begrenzt. Den österreichischen Erläuterungen ist zu entnehmen, dass diese Regelung ähnlich ausgestaltet werden sollte wie

die entsprechenden Bestimmungen zur Kostentragung im Strafverfahren. Nach § 389 Abs. 1 Ö StPO muss die verurteilte Person gewisse Kosten des Strafverfahrens tragen. Darunter fällt auch ein Pauschalbetrag für die Kosten der Prozessbegleitung (§ 66 Abs. 2 Ö StPO) bis zu EUR 1'000 gemäss § 381 Abs. 1 Z 9 Ö StPO. In Österreich wurde mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz ausserdem eine Anpassung des Gerichtlichen Einbringungsgesetz vorgesehen. Basierend auf § 1 Z 5 Bst. g Ö GEG können nun die zu übernehmenden Kosten für die Prozessbegleitung im Zivilverfahren eingebracht werden.

In Liechtenstein fehlen derzeit entsprechende Bestimmungen. Ein Gerichtliches Einbringungsgesetz gibt es nicht. Es wird nun vorgeschlagen, im Zuge der Ratifikation der Istanbul-Konvention zumindest die Regelungen der Kostentragung im Zivilverfahren von der österreichischen Rezeptionsvorlage zu übernehmen. Soweit dem Gegner der Streitsache die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat, verpflichtet das Gericht ihn zum Ersatz der Kosten für die Prozessbegleitung. (§ 73a Abs. 2 letzter Satz). Somit soll das Land Liechtenstein die aufgewendeten Kosten für die Prozessbegleitung von Opfern in Zivilverfahren zumindest teilweise zurückerstattet erhalten. Das Land Liechtenstein soll im Hinblick auf die Kostenbestimmung Parteistellung erhalten. Für den Einzug der Kosten soll die liechtensteinische Gerichtskasse zuständig sein. Für die Berechnung der Höchstbeträge wurde der österreichische Betrag verdoppelt und in Schweizer Franken ausgedrückt.

Zu § 75a

Gemäss § 75 Ziff. 1 ZPO hat jeder Schriftsatz unter anderem den Wohnort der Parteien zu enthalten. Unter Wohnort ist nicht nur die Angabe der Ortschaft gemeint, sondern auch die genaue Bezeichnung der Wohnung innerhalb der Ortschaft durch Anführung einer allfälligen Strasse, der Hausnummer und allenfalls der Stiegen- und Türnummer. Die Angabe des Wohnortes muss so vollständig sein, dass

die einwandfreie Zustellung an die richtige Partei ermöglicht wird. Der Wohnort ist stets anzugeben, selbst wenn z. B. die Zustellung an einer anderen Abgabestelle erfolgen soll. Denn abgesehen vom klaren Gesetzeswortlaut ist die Wohnung auch als Individualisierungsmerkmal wichtig und viel aussagekräftiger als etwa der Arbeitsplatz (Konecny in Fasching/Konecny², II/2 § 75 ZPO Rz. 9).

In bestimmten Fällen kann es jedoch einer Partei unzumutbar sein, ihre Wohnanschrift dem Gegner mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, in denen sie sich durch deren Bekanntgabe einer Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, einer widerrechtlichen Verfolgung oder einem vergleichbaren Eingriff in ihre Privatsphäre aussetzen würde. Wird also etwa der „Vergewaltiger“, der „Stalker“ usw. vom Opfer auf Unterlassung oder Schadenersatz in Anspruch genommen, so soll das Opfer nicht zur Bekanntgabe einer allenfalls sogar wegen des Vorfalls geänderten Wohnanschrift gezwungen werden. Gleiches gilt für Frauen, die als Opfer innerfamiliärer Gewalt ihre Wohnung verlassen müssen und Zuflucht bei befreundeten Personen oder im Frauenhaus suchen. Die Verfahrensführung gegen den Gewalttäter in solchen Fällen soll nicht die gleichzeitige Bekanntgabe des neuen Aufenthaltsortes der Betroffenen zur Folge haben. Auch bei der Exekutionsführung auf Grund eines in einem Strafurteil enthaltenen Privatbeteiligtenausspruches kann sich das gleiche Problem stellen, weil § 75 nicht nur im Zivilprozess, sondern in allen zivilgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist.

Durch die zwingende Bestimmung des § 75 Ziff. 1 gelangt das Opfer in die problematische Situation, abwägen zu müssen, ob es seine Ansprüche auf z. B. Schadenersatz oder Unterlassung geltend machen und damit die Wohnanschrift dem Gegner offenlegen oder auf die Geltendmachung verzichten und damit gegenüber dem Täter weiterhin anonym bleiben will. Dieses Dilemma des Opfers soll beseitigt werden. Die Geltendmachung berechtigter Ansprüche oder die Exekutionsführung

aufgrund rechtskräftiger Strafurteile soll nicht an der Furcht des Opfers vor Bekanntgabe seiner Wohnanschrift scheitern.

Der neue § 75a Abs. 1 ermöglicht es, von der Angabe der Wohnanschrift einer Partei abzusehen, soweit die Partei ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse in schlüssiger und lebensnaher Weise darzulegen imstande ist. Freilich darf dadurch die Möglichkeit der wirksamen Zustellung an diese Partei nicht beeinträchtigt werden, weshalb sie in diesem Fall verpflichtet ist, einen geeigneten Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Sinn und Zweck dieser Sonderregelung erfordern es, dass – entgegen der diesbezüglich vorherrschenden gerichtlichen Praxis bei Ladungen zur Parteienvernehmung oder Aufträgen zur Vorlage eines Vermögensbekenntnisses – alle Zustellungen an die mit Zustellvollmacht ausgestattete Person zu ergehen haben. Selbstverständlich kann die Partei auch einen Rechtsvertreter benennen, an welchen dann alle den Rechtsstreit betreffenden Zustellungen zu geschehen haben.

Weiters wird normiert, dass alleine dem Gericht die Wohnanschrift dennoch mitzuteilen ist. Die Angaben darüber sind vom Gericht unter Verschluss zu halten und generell von der Akteneinsicht auszunehmen (Abs. 2).

Hat die gegnerische Partei ein berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe der Wohnanschrift der anderen Partei, das deren Geheimhaltungsinteresse überwiegt, so hat das Gericht die Anschrift hingegen bekannt zu geben. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die gegnerische Partei die Wohnanschrift zur Exekutionsführung benötigt (wenn die Klage abgewiesen und der gegnerischen Partei Kostenersatz zugesprochen wird). Der Partei muss aber ermöglicht werden, ihr Geheimhaltungsinteresse auch dadurch zu wahren, dass sie innerhalb der Leistungsfrist bezahlt. Die Bekanntgabe setzt daher in diesem Fall jedenfalls den Ablauf der Leistungsfrist voraus. Das Gericht hat aber immer unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände eine Interessenabwägung vorzunehmen (Abs. 3).

Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, entscheidet das Gericht über Anträge nach Abs. 1 und 3 mit unanfechtbarem Beschluss (Abs. 4).

Zu §§ 76 Abs. 2, 177 Abs. 1 und 340 Abs. 1

§ 76 normiert unter anderem, dass in jedem Schriftsatz die Beweismittel, denen sich die Parteien zum Nachweis ihrer tatsächlichen Behauptungen bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigen, im Einzelnen zu bezeichnen sind. Ergänzend normiert die ZPO diesen Grundsatz z.B. auch in § 78 Abs. 1 (vorbereitender Schriftsatz) und § 232 (Klage). Ausserdem gilt dieser Grundsatz auch für Beweisanbote in der mündlichen Streitverhandlung (§ 177 Abs. 1). Diese Verpflichtung bedeutet, dass bei Zeugen Name und Anschrift angegeben werden müssen (Rechberger in Fasching/Konecny², III Vor § 266 ZPO Rz. 84).

Ebenso wie für Parteien kann es auch für Zeugen unzumutbar sein, ihre Wohnanschrift vor Gericht offenzulegen. Durch die in § 76 normierte zwingende Verpflichtung zur Bekanntgabe der Wohnanschrift kann der Beweisführer in die problematische Situation gelangen, abwägen zu müssen, ob er seine Behauptungen durch die Namhaftmachung eines Zeugen (weiter) untermauern will, was dazu führt, dass er die Wohnanschrift des Zeugen dem Gegner offen legen muss, oder ob er wegen des Geheimhaltungsinteresses des Zeugen auf dessen Namhaftmachung verzichtet. Wenn der Beweisführer dieses berechtigte Interesse des Zeugen schützen will, riskiert er allerdings, seine Behauptungen nicht in ausreichendem Masse beweisen zu können. Dieses Dilemma soll im Einklang mit der Regelung des § 75a beseitigt werden und die Namhaftmachung entscheidungswesentlicher Zeugen nicht an der Verpflichtung des Beweisführers zur Bekanntgabe von deren Wohnanschrift scheitern.

§ 76 Abs. 2 ermöglicht es dem Beweisführer daher, von der Angabe der Wohnanschrift eines Zeugen abzusehen, soweit er ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Zeugen in schlüssiger und lebensnaher Weise darlegen kann. Freilich

hat er dem Gericht in einem gesonderten Schriftsatz die Wohnanschrift des Zeugen mitzuteilen. Über den Antrag des Beweisführers auf Geheimhaltung der Wohnanschrift entscheidet das Gericht mit unanfechtbarem Beschluss. Die Abs. 2 bis 4 des § 75a sind sinngemäss anzuwenden, sodass sämtliche Schriftstücke, die die Wohnanschrift des Zeugen aufweisen, unter Verschluss zu halten und von der Akteneinsicht ausgenommen sind, weil das Geheimhaltungsinteresse das berechnigte Interesse des Gegners überwiegt.

Da § 76 nach dem Wortlaut nur auf Schriftsätze anzuwenden ist, braucht es allerdings eine ergänzende Bestimmung in § 177 Abs. 1 (Beweisanbot in der mündlichen Streitverhandlung), damit auch in der mündlichen Verhandlung von der Angabe der Wohnanschrift abgesehen werden kann. Daher wird in § 177 Abs. 1 ein Verweis auf § 76 Abs. 2 eingefügt.

§ 340 Abs. 1 normiert für die Vernehmung des Zeugen, dass dieser zu Beginn über Name, Tag der Geburt, Beschäftigung und Wohnort befragt wird. Diese Bestimmung wird dadurch ergänzt, dass die Befragung zur Wohnanschrift unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 zu unterbleiben hat, damit die Adresse konsequent im ganzen Prozess nicht Preis gegeben werden muss.

Zu § 289a

Während es im Strafverfahren (§§ 115a, 197 StPO) und auch im Ausserstreitverfahren (Art. 20 AussStrG) in bestimmten Fällen möglich ist, die Vernehmung einer Partei oder eines Zeugen in Abwesenheit des Beschuldigten oder Angeklagten bzw. der anderen Partei durchzuführen, enthält die ZPO für das streitige Zivilverfahren bislang keine Bestimmung, die eine solche abgesonderte Vernehmung einer Partei oder eines Zeugen ermöglicht. Die den Bestimmungen des Ausserstreitgesetzes und der Strafprozessordnung zugrunde liegenden Wertungen gelten aber auch für den Zivilprozess. Auch hier soll die zu vernehmende Person davor

geschützt werden, in Gegenwart der anderen Partei (z.B. Täter oder Täterin) aussagen zu müssen, wenn dies unzumutbar ist.

Im Strafverfahren besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, die Einvernahme in Form einer kontradiktorischen Vernehmung über Video durchzuführen. Es wird also unter bestimmten Umständen das Opfer vor einer unzumutbaren Situation geschützt. Im Ausserstreitverfahren können in Verfahren, die einen Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen betreffen, die Parteien bei der Einvernahme ausserhalb der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn sonst das Wohl des Pflegebefohlenen gefährdet oder die Feststellung des Sachverhalts erheblich erschwert würde.

Für das Zivilverfahren fehlen aber ähnliche Regelungen, sodass etwa in einem allenfalls an ein Strafverfahren anschliessendes Zivilverfahren, in dem das Opfer Schadenersatz beansprucht, die Aussage in Anwesenheit des bereits rechtskräftig verurteilten Täters erfolgen muss. Dies stellt einen Wertungswiderspruch dar. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, dass trotz desselben Verfahrensgegenstandes im Strafverfahren eine „abgesonderte Einvernahme“ zum Schutz des Opfers zulässig ist, während dies im Zivilverfahren nicht möglich wäre und das Opfer wiederum mit dem Täter im Gerichtssaal konfrontiert würde. Dies könnte unter Umständen so weit führen, dass das Opfer sich davor scheut, seine zivilrechtlichen Ansprüche durchzusetzen. Die Geltendmachung berechtigter Schadenersatzansprüche darf aber nicht an der Furcht des Opfers vor der unmittelbaren Konfrontation mit der gegnerischen Partei bei einer Einvernahme über das Geschehene scheitern.

Die in § 289a Abs. 1 geregelte Fallgruppe für abgesonderte Vernehmungen knüpft an darin – als Partei oder Zeuge – zu vernehmende Personen mit Opferstellung (Art. 1 OGH) an. Ebenfalls verlangt wird, dass das ursprüngliche Strafverfahren mit dem Zivilprozess in einem sachlichen Zusammenhang steht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können diese Personen mit der hier vorgeschlagenen Anpassung

der Zivilprozessordnung ihre abgesonderte Vernehmung im Zivilprozess beantragen. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hat sie das Gericht zu gewähren. Der Opferschutz der Strafprozessordnung wird somit auf das zivilgerichtliche Verfahren ausgeweitet. Das Entscheidungsorgan befragt die abgesondert einzuvernehmende Partei/den Zeugen/die Zeugin allein. Das Fragerecht der gegnerischen Partei ist dadurch gewährleistet, dass sie die zu vernehmende Person durch das Entscheidungsorgan befragen lassen kann. Unmündige minderjährige Opfer sind überdies dadurch besonders geschützt, dass sie zum Thema des Strafverfahrens nicht durch das Entscheidungsorgan, sondern durch einen geeigneten Sachverständigen befragt werden müssen. Auch hier orientiert sich der zivilprozessuale Schutz am Strafverfahren, welches diese Form der Vernehmung ebenfalls für Minderjährige bis 14 Jahre vorsieht.

Der Entwurf schränkt die Möglichkeit, eine abgesonderte Vernehmung zu beantragen, nicht darauf ein, dass die betroffene Person Opfer einer Straftat war (Abs. 1), sondern sieht darüber hinaus in Abs. 2 allgemein vor, dass eine abgesonderte Vernehmung im Sinne des Abs. 1 auf Antrag anzuordnen ist, wenn eine Aussage in Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist. Als Kriterien werden das Beweisthema und die persönliche Betroffenheit hievon angeführt. Das Gericht hat im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob die Aussage in Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter unzumutbar ist. Eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Partei an der physischen Teilnahme an der Vernehmung und dem jeweiligen Schutzbedürfnis der Partei oder des Zeugen hat aber nicht stattzufinden. Allein ausschlaggebend ist nur die Situation der zu vernehmenden Person. Die abgesonderte Vernehmung einer Partei setzt einen entsprechenden Antrag voraus, ein amtswegiges Vorgehen ist nicht vorgesehen.

Von Abs. 2 sind jedenfalls jene Fälle erfasst, bei denen die psychische Belastung der zu vernehmenden Person durch die Anwesenheit der Parteien und ihrer

Vertreter in ihrer Art und Schwere vergleichbar mit jener eines Opfers im Sinn des Abs. 1 ist. Anwendungsbereiche könnten etwa die Fälle des § 1328 ABGB (Schadenersatz bei Verletzungen der geschlechtlichen Selbstbestimmung) oder Stalking-Fälle, die in ihrer Schwere nicht ganz den Straftatbestand des § 107a StGB erreichen.

Der Rechtsmittelausschluss der Abs. 1 und 2 gegen die Entscheidung über die abgesonderte Vernehmung in Abs. 3 stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Das Fragerecht der Partei ist in ausreichender Weise gewahrt. Ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf persönliche Anwesenheit der Partei bei jeder Beweisaufnahme ist aus Art. 6 EMRK nicht abzuleiten. Falls jedoch der ausgeschlossenen Partei nicht ausreichend Gelegenheit geboten wird, ihr Fragerecht auszuüben, und deshalb die Einvernahme unvollständig geblieben ist, so kann dies im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden. Zur Vermeidung von Verzögerungen soll auch die Ablehnung der abgesonderten Einvernahme nicht anfechtbar sein.

Zu § 289b

Diese Bestimmung will dem besonderen Schutzbedürfnis minderjähriger Personen in zweierlei Hinsicht Rechnung tragen. Einerseits soll bei minderjährigen Personen die Möglichkeit bestehen, von deren Vernehmung überhaupt abzusehen, wenn die Vernehmung an sich schon ihr Wohl gefährdet. Andererseits soll dann, wenn nicht die Vernehmung als solche, sondern nur die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter das Wohl gefährden könnte, eine schonende Vernehmung für Minderjährige auch im Zivilprozess vorgesehen werden. Während im Strafverfahren (§ 115a Abs. 2 und 3 StPO) und im Ausserstreitverfahren (Art. 20 AussStrG) bereits nach geltendem Recht Vorkehrungen getroffen werden, die die besondere Belastung, die ein Gerichtsverfahren insbesondere für Kinder

darstellen kann, durch die Möglichkeit einer schonenden Einvernahme abfedern sollen, fehlen derartige Regelungen bisher im Zivilprozess.

Die vorliegende Bestimmung sieht ein abgestuftes Instrumentarium vor und knüpft dabei generell an das Kriterium des Kindeswohls an. Bei Beurteilung der Frage, ob dieses im Einzelfall bedroht sein könnte, sind die geistige Reife des Kindes, der Gegenstand der Vernehmung und das Naheverhältnis zu den Prozessparteien als massgebliche Kriterien heranzuziehen. Die Anordnung ist vom in der Hauptsache zuständigen Entscheidungsorgan auf Antrag oder von Amts wegen zu treffen. Zum Schutz Minderjähriger vor einer ihr Wohl gefährdenden gerichtlichen Vernehmung sieht das Gesetz das teilweise oder gänzliche Absehen von der Vernehmung des Minderjährigen vor, wenn der Schutz des Kindeswohls anders nicht zu bewerkstelligen ist (Abs. 1). Sonst besteht die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung in der Form des § 289a Abs. 1 – also mittels Einsatzes technischer Einrichtungen zur Wort und Bildübertragung – allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen (Abs. 2).

Zum Schutze der Person des Minderjährigen – es steht hier das Wohl minderjähriger Kinder während ihrer Entwicklungsphase auf dem Spiel, deren Gestaltung ihr künftiges Leben prägend beeinflussen wird – sind von den Parteien des Verfahrens, soweit dies erforderlich ist, auch Eingriffe in die Stoffsammlung im Rahmen des Beweisverfahrens zu dulden, indem die Vernehmung des Minderjährigen und damit die Nutzung eines möglicher Weise für den Verfahrensausgang essentiellen Beweismittels vom Gericht verweigert wird. Gegen die Entscheidung ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

Bei der abgesonderten Vernehmung (§ 289a) stellt sich die Problematik nicht, weil den Parteien kein Beweismittel genommen wird, sondern lediglich die Beweisaufnahme ohne persönliche Anwesenheit erfolgt.

Die Bestimmung gilt grundsätzlich für jede Vernehmung einer minderjährigen Person. Ist ein Minderjähriger aber zudem auch Opfer in einem Strafverfahren im Sinn des Art. 1 OHG und steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit diesem, so ist zunächst nach § 289b Abs. 1 die Entscheidung zu treffen, ob der Minderjährige — sei es als Partei oder als Zeuge — überhaupt vernommen werden soll. Erst wenn dies bejaht wird, ist für die Frage nach der Art der Vernehmung des Minderjährigen § 289a Abs. 1 anzuwenden, wonach auf Antrag die Anordnung einer abgesonderten Vernehmung – bei Unmündigen, wenn diese zum Gegenstand des Strafverfahrens befragt werden sollen: durch einen geeigneten Sachverständigen – jedenfalls zu erfolgen hat, ohne dass es dazu einer Gefährdung des Kindeswohls bedürfte.

Abs. 3 sieht vor, dass bei der Vernehmung Minderjähriger immer dann, wenn es in ihrem Interesse gelegen ist, eine Vertrauensperson beizuziehen ist, unabhängig davon, ob die Öffentlichkeit im Verfahren ausgeschlossen ist und ob der Minderjährige als Partei oder als Zeuge befragt wird. Diese Bestimmung will dem Minderjährigen in der Vernehmungssituation eine psychologische Stütze verschaffen und auf diese Weise dazu beitragen, eine allenfalls dabei auftretende psychische Belastung zu reduzieren.

Zu § 417

Nach § 417 Abs. 1 Ziff. 2 sind im Urteil u.a. die Parteien samt Wohnanschrift anzugeben. Die Angabe der Wohnanschrift kann unter der Voraussetzung des § 75a entfallen. Konsequenter soll nun normiert werden, dass in den Fällen des § 75a die Angabe des Wohnorts derjenigen Partei, die der Richter für schutzwürdig erachtet, im Urteil entfallen kann. Diese Regelung gilt durch den Verweis des § 429 Abs. 2 auf § 417 Abs. 1 Ziff. 2 auch für Beschlüsse.

Ausserdem wird eine Angleichung an die österreichische Rezeptionsvorlage vorgenommen, in dem der in Österreich seit 1993 bestehende Zusatz «in

Personenstandssachen überdies auch den Tag und den Ort der Geburt der Parteien» in § 417 Abs. 1 Ziff. 2 eingefügt wird.

4.3 Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Zu Art. 7 Abs. 1

Die Regelungen der ZPO über die Prozessbegleitung (§ 73a ZPO) sollen kraft dieser Verweisungsbestimmung auch im Ausserstreitverfahren gelten. Somit soll auch in diesem Prozessbegleitung gewährt werden, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen Straf- und Ausserstreitverfahren gegeben ist und die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Die Überschrift wird ebenfalls analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage angepasst auf «Verfahrenshilfe und Prozessbegleitung».

Zu Art. 10a

Die Bestimmungen über die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Parteien und Zeugen, die in die Zivilprozessordnung aufgenommen werden sollen, sollen auch im Ausserstreitverfahren sinngemäss angewendet werden.

Zu Art. 35

Die neuen Bestimmungen in den §§ 289a und 289b ZPO über die abgesonderte Vernehmung sowie die Vernehmung minderjähriger Personen sollen auch im Ausserstreitverfahren gelten. Entsprechend dem ersten Satzteil des Art. 35 gelten diese Bestimmungen nur soweit, als das Ausserstreitgesetz keine eigene Regelung enthält. Das bedeutet, dass Art. 35 nur dann relevant wird, wenn der vorrangig anzuwendende Art. 20 nicht greift.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Den Abänderungen der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes stehen keine Bestimmungen aus Verfassung oder Gesetzen entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBI. 1912 Nr. 1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 73a

Prozessbegleitung

1) Wurde einem Opfer im Strafverfahren Prozessbegleitung gewährt, so gilt diese auf sein Verlangen auch für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und

soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter grösstmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Dies ist von der Opferhilfestelle, die die Prozessbegleitung bereitstellt, zu beurteilen. Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll. Die Prozessbegleitung wird für den Zivilprozess bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'600 gewährt; geniesst das Opfer Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag CHF 2'400.

2) Der Prozessbegleiter hat im Verfahren die Stellung einer Vertrauensperson. Er darf das Opfer auf dessen Wunsch zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten. Er ist vom Gericht von diesen Terminen zu verständigen. Das Gericht hat nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache den Gegner zum Ersatz der für die Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge gegenüber dem Land zu verpflichten, soweit dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat.

§ 75a

1) Eine Partei kann in Schriftsätzen von der Angabe ihres Wohnortes absehen, wenn sie ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse dartut und einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft macht; der Wohnort ist dem Gericht in einem gesonderten Schriftsatz bekannt zu geben.

2) Die Angaben der Partei über den Wohnort sind vom Gericht unter Verschluss zu halten und geeignet zu verwahren. Urkunden, die Angaben über den Wohnort der Partei enthalten, sind von der Partei auch anonymisiert vorzulegen. Von allen sonstigen Aktenstücken, die solche Angaben enthalten, hat das Gericht eine anonymisierte Abschrift herzustellen. Die Originale sind ebenfalls unter

Verschluss zu halten und geeignet zu verwahren. Diese Aktenteile sind von der Einsicht ausgenommen.

3) Das Gericht hat der gegnerischen Partei auf deren Antrag die unter Verschluss gehaltene Angabe über den Wohnort bekannt zu geben, wenn das berechnigte Interesse der gegnerischen Partei an der Angabe das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

4) Das Gericht hat über die Anträge nach Abs. 1 und 3 mit unanfechtbarem Beschluss zu entscheiden.

§ 76 Abs. 2

Der Beweisführer kann von der Angabe des Wohnortes eines Zeugen absehen, soweit er ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Zeugen dargetut; der Wohnort ist dem Gericht in einem gesonderten Schriftsatz bekannt zu geben. § 75a Abs. 2 bis 4 ist sinngemäss anzuwenden.

§ 177 Abs. 1

Nach dem Aufrufe der Sache sind die Parteien mit ihren Anträgen, mit dem zur Begründung derselben oder zur Bekämpfung der gegnerischen Anträge bestimmten tatsächlichen Vorbringen, sowie mit ihren Beweisen und Beweisangeboten und mit den das Streitverhältnis betreffenden rechtlichen Ausführungen zu hören (Vorträge der Parteien). Das Ablesen schriftlicher Aufsätze statt mündlichen Vorbringens ist unzulässig. § 76 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 289a

Abgesonderte Vernehmung

1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des Art. 1 OHG ist, auf deren Antrag die Teilnahme der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter an der Vernehmung derart zu beschränken, dass diese die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Ist das Opfer ein unmündiger Minderjähriger, so ist ein geeigneter Sachverständiger mit der Befragung zum Gegenstand des Strafverfahrens zu beauftragen.

2) Das Gericht kann auf Antrag eine Person auf die in Abs. 1 beschriebene Art und Weise vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.

3) Gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 289b

Vernehmung minderjähriger Personen

1) Ist die zu vernehmende Person minderjährig, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen absehen, wenn durch die Vernehmung das Wohl der minderjährigen Person unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien gefährdet würde.

2) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs. 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen lassen, wenn das Wohl der minderjährigen Person zwar nicht durch die Vernehmung an sich, jedoch unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien durch die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter gefährdet würde.

3) Der Vernehmung der minderjährigen Person ist, soweit es in ihrem Interesse zweckmässig ist, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

4) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Gegen die Entscheidung nach Abs. 2 ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 340 Abs. 1

Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Namen, Alter, Religion, Beschäftigung und Wohnort befragt wird. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 hat eine Befragung zum Wohnort zu unterbleiben. Erforderlichenfalls sind ihm auch Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§ 417 Abs. 1 Ziff. 2

die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zunamen), Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung sowie die Bezeichnung ihrer Vertreter; in Personenstandssachen überdies auch den Tag und den Ort der Geburt der Parteien; in den Fällen des § 75a hat die Angabe des Wohnortes zu entfallen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBI. 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1

Verfahrenshilfe und Prozessbegleitung

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Verfahrenshilfe und die Prozessbegleitung sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 10a

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Parteien und Zeugen sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 35

Soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung bei der Beweisaufnahme, über die Beweisaufnahme durch einen ersuchten oder beauftragten Richter, über die abgesonderte Vernehmung von Parteien oder Zeugen, über die Vernehmung minderjähriger Personen, über die Beweisaufnahme im Ausland und über die einzelnen Beweismittel mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gemeinschaftlichkeit der Beweise, die Fortsetzung des Verfahrens ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme sowie die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder einer Partei sinngemäss anzuwenden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft.

Übereinkommen des Europarats
zur Verhütung und Bekämpfung
von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt

und erläuternder Bericht

Istanbul, 11.5.2011

The official languages of the Council of Europe are English and French (Article 12 of the Statute of the Council of Europe). Only the treaties published by the Secretary General of the Council of Europe, each in a separate booklet of the "European Treaty Series" (ETS) continued since 2004 by the "Council of Europe Treaty Series" (CETS), are deemed authentic. The translation presented here is for information only.

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5, 1950) und ihrer Protokolle, der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35, 1961, geändert 1996, SEV Nr. 163), des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197, 2005) und des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, 2007);

eingedenk der folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats: Empfehlung Rec (2002)5 zum Schutz von Frauen vor Gewalt, Empfehlung CM/Rec (2007)17 zu Normen und Mechanismen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Empfehlung CM/Rec (2010)10 zur Rolle von Frauen und Männern in der Konfliktverhütung und -lösung sowie der Friedenskonsolidierung und sonstige einschlägige Empfehlungen;

unter Berücksichtigung der immer umfangreicheren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, durch die wichtige Normen auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen gesetzt werden;

in Anbetracht des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966), des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („CEDAW“, 1979) und seines Fakultativprotokolls (1999) sowie der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Gewalt gegen Frauen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989) und seiner Fakultativprotokolle (2000) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006);

unter Berücksichtigung des Römischen¹ Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (2002);

eingedenk der Grundsätze des humanitären Völkerrechts und insbesondere des IV. Genfer Abkommens zum Schutze² von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949) sowie der Zusatzprotokolle I und II (1977) hierzu;

unter Verurteilung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

in Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben;

¹ CH: „Römer“

² AT, CH: „über den Schutz“

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden;

mit großer Sorge feststellend, dass Frauen und Mädchen häufig schweren Formen von Gewalt wie häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Verbrechen und Genitalverstümmelung ausgesetzt sind, die eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern darstellen;

in Anbetracht der fortdauernden Menschenrechtsverletzungen während bewaffneter Konflikte, welche die Zivilbevölkerung und insbesondere Frauen in Form von weit verbreiteter oder systematischer Vergewaltigung und sexueller Gewalt betreffen, sowie der höheren Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifischer Gewalt sowohl während als auch nach Konflikten;

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen einer größeren Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind als Männer;

in der Erkenntnis, dass häusliche Gewalt Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können;

in der Erkenntnis, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie;

in dem Bestreben, ein Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens

- 1 Zweck dieses Übereinkommens ist es,
 - a Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;
 - b einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
 - c einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;

- d die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;
 - e Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.
- 2 Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien sicherzustellen, wird durch dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt.

Artikel 2 - Geltungsbereich des Übereinkommens

- 1 Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.
- 2 Die Vertragsparteien werden ermutigt, dieses Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden. Die Vertragsparteien richten bei der Durchführung dieses Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.
- 3 Dieses Übereinkommen findet in Friedenszeiten und in Situationen bewaffneter Konflikte Anwendung.

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- b bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;
- c bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;
- d bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;

e bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;

f umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

Artikel 4 - Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.
- 2 Die Vertragsparteien verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau und treffen unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere durch
 - die Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihren nationalen Verfassungen oder in anderen geeigneten Rechtsvorschriften sowie die Sicherstellung der tatsächlichen Verwirklichung dieses Grundsatzes;
 - das Verbot der Diskriminierung der Frau, soweit erforderlich auch durch Sanktionen;
 - die Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden.
- 3 Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.
- 4 Besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 5 - Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht

- 1 Die Vertragsparteien unterlassen jede Beteiligung an Gewalttaten gegen Frauen und stellen sicher, dass staatliche Behörden, Beschäftigte, Einrichtungen und sonstige im Auftrag des Staates handelnde Personen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten, die von Personen, die nicht

im Auftrag des Staates handeln, begangen wurden, und zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten nachzukommen.

Artikel 6 - Geschlechtersensible politische Maßnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Bewertung der Auswirkungen dieses Übereinkommens einzubeziehen und politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen.

Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Artikel 7 - Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.
- 2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden.
- 3 Nach Maßgabe dieses Artikels getroffene Maßnahmen beziehen gegebenenfalls alle einschlägigen Akteure wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen ein.

Artikel 8 - Finanzielle Mittel

Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

Artikel 9 - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

Artikel 10 - Koordinierungsstelle

- 1 Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen

Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren die in Artikel 11 genannte Datensammlung sowie analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse.

- 2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen allgemeine Informationen über nach Maßgabe des Kapitels VIII getroffene Maßnahmen erhalten.
- 3 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen die Möglichkeit haben, mit den ihnen entsprechenden Stellen in anderen Vertragsparteien direkt zu kommunizieren und den Kontakt zu pflegen.

Artikel 11 - Datensammlung und Forschung

- 1 Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien,
 - a in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln;
 - b die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote³ sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.
- 2 Die Vertragsparteien bemühen sich, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.
- 3 Die Vertragsparteien stellen der in Artikel 66 genannten Expertengruppe die nach diesem Artikel gesammelten Daten zur Verfügung, um die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen internationalen Vergleich zu ermöglichen.
- 4 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel gesammelten Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Kapitel III – Prävention

Artikel 12 - Allgemeine Verpflichtungen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.

³ AT, CH: „Verurteilungsquote“

- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt durch natürliche oder juristische Personen zu verhüten.
- 3 Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen.
- 4 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen⁴, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen.
- 5 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.
- 6 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern.

Artikel 13 - Bewusstseinsbildung

- 1 Die Vertragsparteien fördern regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen oder führen solche durch, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.
- 2 Die Vertragsparteien stellen die umfassende Verbreitung von Informationen über Maßnahmen, die verfügbar sind, um in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sicher.

Artikel 14 - Bildung

- 1 Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel⁵ zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.

⁴ AT: „Buben“

⁵ CH: „Lehrmittel“

- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 genannten Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern.

Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

- 1 Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.
- 2 Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Artikel 16 - Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.
- 3 Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Artikel 17 - Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

- 1 Die Vertragsparteien ermutigen den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Medien, sich unter gebührender Beachtung der freien Meinungsäußerung und ihrer Unabhängigkeit an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen sowie Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Achtung ihrer Würde zu erhöhen.
- 2 Die Vertragsparteien entwickeln und fördern in Zusammenarbeit mit Akteuren des privaten Sektors bei Kindern, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern Fähigkeiten für den

Umgang mit dem Informations- und Kommunikationsumfeld, das Zugang zu herabwürdigenden Inhalten sexueller oder gewalttätiger Art bietet, die schädlich sein können.

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.
- 3 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen
 - auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen;
 - auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird;
 - die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben;
 - die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind;
 - gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen;
 - auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.
- 4 Die Bereitstellung von Diensten darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen.

- 5 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihren Staatsangehörigen und sonstigen zu einem solchen Schutz berechtigten Opfern konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung zu gewähren.

Artikel 19 - Informationen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.

Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

Artikel 21 - Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Opfer Informationen über geltende regionale und internationale Mechanismen für Einzel- oder Sammelklagen und Zugang zu diesen haben. Die Vertragsparteien fördern die Bereitstellung einfühlsamer und sachkundiger Unterstützung für die Opfer bei der Einreichung solcher Klagen.

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.
- 2 Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.

Artikel 23 - Schutzunterkünfte

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Artikel 24 - Telefonberatung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten.

Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.
- 2 Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

Artikel 27 - Meldung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Personen, die Zeuginnen beziehungsweise Zeugen der Begehung einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat geworden sind oder die Gründe für die Annahme haben, dass eine solche Tat begangen werden könnte oder weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Organisationen oder Behörden zu melden.

Artikel 28 - Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Vertraulichkeit, die nach dem internen Recht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen gelten, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, unter gegebenen Umständen eine Meldung an die zuständigen Organisationen und Behörden zu machen, wenn sie Gründe für die Annahme haben, dass eine schwere in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttat begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind.

Kapitel V – Materielles Recht

Artikel 29 - Zivilverfahren und Rechtsbehelfe

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gegenüber dem Täter beziehungsweise der Täterin auszustatten.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Opfer im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts mit angemessenen zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber staatlichen Behörden auszustatten, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihrer Pflicht zum Ergreifen der erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen sind.

Artikel 30 - Schadensersatz⁶ und Entschädigung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer das Recht haben, von Tätern beziehungsweise Täterinnen für alle nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten Schadensersatz zu fordern.
- 2 Eine angemessene staatliche Entschädigung wird denjenigen gewährt, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit der Schaden nicht von anderer Seite, wie dem Täter beziehungsweise der Täterin, einer Versicherung oder durch staatlich finanzierte Gesundheits- und Sozialmaßnahmen, ersetzt wird. Dies hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Täter beziehungsweise die Täterin für die gewährte Entschädigung in Regress zu nehmen, solange dabei die Sicherheit des Opfers gebührend berücksichtigt wird.
- 3 Maßnahmen nach Absatz 2 sollen sicherstellen, dass die Entschädigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährt wird.

Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

⁶ AT, CH: „Schadenersatz“ und entsprechend im Folgenden.

Artikel 32 - Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unter Zwang geschlossene Ehen ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für das Opfer anfechtbar sind, für nichtig erklärt oder aufgelöst werden können.

Artikel 33 - Psychische Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt wird.

Artikel 34 - Nachstellung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen gegenüber einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet, unter Strafe gestellt wird.

Artikel 35 - Körperliche Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das einer anderen Person körperliche Gewalt angetan wird, unter Strafe gestellt wird.

Artikel 36 - Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:
 - a) nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
 - b) sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
 - c) Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.
- 2 Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

- 3 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Absatz 7 1 auch auf Handlungen anwendbar ist, die gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern im Sinne des internen Rechts begangen wurden.

Artikel 37 - Zwangsheirat

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines Staates gelockt wird, das nicht das Hoheitsgebiet ihres beziehungsweise seines Aufenthalts ist, um diese erwachsene Person oder dieses Kind zur Eheschließung zu zwingen.

Artikel 38 - Verstümmelung weiblicher Genitalien

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a) Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon;
- b) ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen;
- c) ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Artikel 39 - Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a) Durchführung einer Abtreibung an einer Frau ohne deren vorherige Zustimmung nach erfolgter Aufklärung;
- b) Durchführung eines chirurgischen Eingriffs mit dem Zweck oder der Folge, dass die Fähigkeit einer Frau zur natürlichen Fortpflanzung ohne deren auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu dem Verfahren oder Verständnis dafür beendet wird.

⁷ AT: „Abs.“ und entsprechend im Folgenden.

Artikel 40 - Sexuelle Belästigung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.

Artikel 41 - Beihilfe oder Anstiftung und Versuch

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung einer der nach den Artikeln 33, 34, 35, 36, 37, 38 Buchstabe a und 39 umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Versuch der Begehung einer der nach den Artikeln 35, 36, 37, 38 Buchstabe a und 39 umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

Artikel 42 - Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Strafverfahren, die in Folge der Begehung einer der in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für solche Handlungen angesehen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Behauptungen, das Opfer habe kulturelle, religiöse, soziale oder traditionelle Normen oder Bräuche bezüglich des angemessenen Verhaltens verletzt.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Verleiten eines Kindes durch eine Person, eine der in Absatz 1 genannten Handlungen zu begehen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person für die begangenen Handlungen nicht mindert.

Artikel 43 - Anwendung der Straftatbestände

Die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten finden unabhängig von der Art der Täter-Opfer-Beziehung Anwendung.

Artikel 44 - Gerichtsbarkeit

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen wird:

- a) in ihrem Hoheitsgebiet;
 - b) an Bord eines Schiffes, das die Flagge dieser Vertragsparteien führt;
 - c) an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht dieser Vertragsparteien eingetragen ist;
 - d) von einem ihrer Staatsangehörigen oder
 - e) von einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.
- 2 Die Vertragsparteien bemühen sich, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat gegen einen ihrer Staatsangehörigen oder eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, begangen wird.
 - 3 Zur Verfolgung der nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit nicht davon abhängig ist, dass die Handlungen in dem Hoheitsgebiet, in dem sie begangen wurden, strafbar sind.
 - 4 Zur Verfolgung der nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben d und e nicht davon abhängig ist, dass der Strafverfolgung eine Meldung der Straftat durch das Opfer oder das Einleiten eines Strafverfahrens durch den Staat, in dem die Straftat begangen wurde, vorausgegangen ist.
 - 5 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten für den Fall zu begründen, dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und sie ihn beziehungsweise sie nur aufgrund seiner beziehungsweise ihrer Staatsangehörigkeit nicht an eine andere Vertragspartei ausliefern.
 - 6 Wird die Gerichtsbarkeit für eine mutmaßliche nach diesem Übereinkommen umschriebene Straftat von mehr als einer Vertragspartei geltend gemacht, so konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander, soweit angebracht, um die für die Strafverfolgung am besten geeignete Gerichtsbarkeit zu bestimmen.
 - 7 Unbeschadet der allgemeinen Regeln des Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem internen Recht nicht aus.

Artikel 45 - Sanktionen und Maßnahmen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Übereinkommen umschriebenen

Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen. Diese Sanktionen umfassen gegebenenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen, die zur Auslieferung führen können.

- 2 Die Vertragsparteien können weitere Maßnahmen in Bezug auf Täter und Täterinnen treffen, beispielsweise
 - die Überwachung und Betreuung verurteilter Personen;
 - den Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Wohl des Kindes, das die Sicherheit des Opfers umfassen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann.

Artikel 46 - Strafschärfungsgründe⁸

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts bei der Festsetzung des Strafmaßes⁹ für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als erschwerend berücksichtigt werden können:

- a Die Straftat wurde gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner im Sinne des internen Rechts oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen;
- b die Straftat oder mit ihr in Zusammenhang stehende Straftaten wurden wiederholt begangen;
- c die Straftat wurde gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen;
- d die Straftat wurde gegen ein Kind oder in dessen Gegenwart begangen;
- e die Straftat wurde von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen;
- f der Straftat ging ein extremer Grad an Gewalt voraus oder mit ihr einher;
- g die Straftat wurde unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen;
- h die Straftat führte zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer;
- i) der Täter beziehungsweise die Täterin ist bereits wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden.

⁸ AT: „Erschwerende Umstände“

CH: „Strafverschärfungsgründe“

⁹ AT: „Bemessung der Strafe“ und entsprechend im Folgenden

Artikel 47 - Von einer anderen Vertragspartei erlassene Strafurteile

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Möglichkeit vorzusehen, bei der Festsetzung des Strafmaßes die von einer anderen Vertragspartei erlassenen rechtskräftigen Strafurteile wegen nach diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten zu berücksichtigen.

Artikel 48 - Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Fall der Anordnung der Zahlung einer Geldstrafe die Fähigkeit des Täters, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Opfer nachzukommen, gebührend berücksichtigt wird.

Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Artikel 49 - Allgemeine Verpflichtungen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden, wobei die Rechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu berücksichtigen sind.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um nach den wesentlichen Grundsätzen der Menschenrechte und unter Berücksichtigung des geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt wirksame Ermittlungen wegen und Strafverfolgung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten sicherzustellen.

Artikel 50 - Soforthilfe, Prävention und Schutz

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt reagieren, indem sie den Opfern umgehend geeigneten Schutz bieten.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen an der Prävention von und am Schutz vor allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligen, einschließlich des Einsatzes vorbeugender operativer Maßnahmen und der Erhebung von Beweisen.

Artikel 51 - Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

Artikel 52 - Eilschutzanordnungen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, in Situationen unmittelbarer Gefahr anzuordnen, dass ein Täter beziehungsweise eine Täterin häuslicher Gewalt den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person für einen ausreichend langen Zeitraum verlässt, und dem Täter beziehungsweise der Täterin zu verbieten, den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person zu betreten oder Kontakt mit dem Opfer oder der gefährdeten Person aufzunehmen. Bei nach Maßgabe dieses Artikels getroffenen Maßnahmen ist der Sicherheit der Opfer oder der gefährdeten Personen Vorrang einzuräumen.

Artikel 53 - Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für Opfer aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zur Verfügung stehen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen
 - für den sofortigen Schutz und ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer zur Verfügung stehen;
 - für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung erlassen werden;
 - soweit erforderlich auf Antrag und mit sofortiger Wirkung ausgestellt werden;
 - unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen;

- in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebracht werden können.

- 3 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen die nach Absatz 1 ausgestellten Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Artikel 54 - Ermittlungen und Beweise

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Zivil- oder Strafverfahren Beweismittel betreffend das sexuelle Vorleben und Verhalten des Opfers nur dann zugelassen werden, wenn sie sachdienlich und notwendig sind.

Artikel 55 - Verfahren auf Antrag und von Amts wegen

- 1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass, wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von nach den Artikeln 35, 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgesetzt werden kann, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts sicherzustellen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Beraterinnen und Berater bei häuslicher Gewalt die Möglichkeit erhalten, den Opfern in den Ermittlungen und Gerichtsverfahren wegen der nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten beizustehen und/oder sie zu unterstützen, wenn diese darum ersuchen.

Artikel 56 - Schutzmaßnahmen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, indem sie insbesondere
 - a für ihren Schutz sowie den Schutz ihrer Familien und der Zeuginnen und Zeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, Sorge tragen;
 - b sicherstellen, dass die Opfer, zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters beziehungsweise der Täterin unterrichtet werden;
 - c diese nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder

des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichten;

- d den Opfern in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über eine Vermittlerin beziehungsweise einen Vermittler vorzutragen und prüfen zu lassen;
- e den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden;
- f sicherstellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers getroffen werden können;
- g sicherstellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen in den Räumlichkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich vermieden wird;
- h den Opfern unabhängige und fähige Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stellen, wenn die Opfer im Verfahren als Partei auftreten oder Beweismittel vorlegen;
- i es den Opfern ermöglichen, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest ohne dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin anwesend ist, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind.

- 2 Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.

Artikel 57 - Rechtsberatung

Die Vertragsparteien sehen das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und auf unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor.

Artikel 58 - Verjährungsfrist

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist für die Einleitung von Strafverfahren wegen der nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten ausreichend lang ist und sich über einen der Schwere der betreffenden Straftat entsprechenden Zeitraum erstreckt, um die tatsächliche Einleitung von Verfahren zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist.

Kapitel VII – Migration und Asyl

Artikel 59 - Aufenthaltsstatus

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei dem Opfer Ausweisungsverfahren ausgesetzt werden können, die in Zusammenhang mit einem Aufenthaltsstatus eingeleitet wurden, der vom Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, damit es den Opfern ermöglicht wird, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen.
- 3 Die Vertragsparteien erteilen dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:
 - a Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich ist;
 - b die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.
- 4 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zwecke der Verheiratung in einen anderen Staat gebracht wurden und die folglich ihren Aufenthaltsstatus in dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verloren haben, diesen Status wiedererlangen können.

Artikel 60 - Asylanträge aufgrund des Geschlechts

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 des Abkommens¹⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.
- 2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle im Abkommen¹¹ aufgeführten Gründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass

¹⁰ AT: „der Konvention“

¹¹ AT: „in der Konvention“

die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus entsprechend den einschlägigen anwendbaren Übereinkünften gewährt wird.

- 3 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

Artikel 61 - Verbot der Zurückweisung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Grundsatz des Verbots der Zurückweisung in Übereinstimmung mit bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu achten.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die des Schutzes bedürfen, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt unter keinen Umständen in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden könnten.

Kapitel VIII – Internationale Zusammenarbeit

Artikel 62 - Allgemeine Grundsätze

- 1 Die Vertragsparteien arbeiten untereinander in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen im größtmöglichen Umfang zusammen, indem sie einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte über die Zusammenarbeit in zivilen und strafrechtlichen Angelegenheiten sowie Übereinkünfte, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurden, und innerstaatliche Rechtsvorschriften für folgende Zwecke anwenden:
 - a Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt;
 - b Schutz und Unterstützung von Opfern;
 - c Ermittlungen oder Verfahren wegen nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;
 - d Vollstreckung einschlägiger von den Justizbehörden der Vertragsparteien erlassener zivil- und strafrechtlicher Urteile, Entscheidungen und Beschlüsse einschließlich Schutzanordnungen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer einer nach diesem Übereinkommen umschriebenen und im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, das nicht das Hoheitsgebiet ist,

in dem die Opfer ihren Wohnsitz haben, begangenen Straftat bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaats Anzeige erstatten können.

- 3 Erhält eine Vertragspartei, welche die Rechtshilfe in Strafsachen, die Auslieferung oder die Vollstreckung von durch eine andere Vertragspartei dieses Übereinkommens erlassenen zivil- und strafrechtlichen Urteilen, Entscheidungen und Beschlüssen vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Ersuchen um eine solche rechtliche Zusammenarbeit von einer Vertragspartei, mit der sie keinen entsprechenden Vertrag hat, so kann sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Rechtshilfe in Strafsachen, die Auslieferung oder die Vollstreckung von durch die andere Vertragspartei erlassenen zivil- und strafrechtlichen Urteilen, Entscheidungen und Beschlüssen in Bezug auf die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ansehen.
- 4 Die Vertragsparteien bemühen sich, soweit angemessen, die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Entwicklungshilfeprogramme zu Gunsten von Drittstaaten aufzunehmen, auch durch den Abschluss zwei- und mehrseitiger Übereinkünfte mit Drittstaaten im Hinblick auf die Erleichterung des Schutzes der Opfer im Einklang mit Artikel 18 Absatz 5.

Artikel 63 - Maßnahmen in Bezug auf gefährdete Personen

Hat eine Vertragspartei anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen hinreichende Gründe für die Annahme, dass eine Person unmittelbar der Gefahr ausgesetzt ist, eine der in den Artikeln 36, 37, 38 und 39 genannten Gewalttaten im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zu erleiden, so wird die über die Informationen verfügende Vertragspartei ermutigt, diese Informationen unverzüglich an die andere Vertragspartei zu übermitteln, damit sichergestellt wird, dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Gegebenenfalls umfassen diese Informationen auch Angaben zu bestehenden Schutzbestimmungen für die gefährdete Person.

Artikel 64 - Informationen

- 1 Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei umgehend über das endgültige Ergebnis der nach diesem Kapitel getroffenen Maßnahmen. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei ferner umgehend über alle Umstände, welche die Durchführung der erbetenen Maßnahmen unmöglich machen oder wahrscheinlich erheblich verzögern werden.
- 2 Eine Vertragspartei kann, soweit ihr internes Recht es erlaubt, ohne vorheriges Ersuchen einer anderen Vertragspartei Informationen übermitteln, die sie im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungen gewonnen hat, wenn sie der Auffassung ist, dass die Übermittlung dieser Informationen der Vertragspartei, welche die Informationen empfängt, bei der Verhütung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten oder bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren wegen solcher Straftaten helfen oder dazu führen könnte, dass diese Vertragspartei ein Ersuchen um Zusammenarbeit nach diesem Kapitel stellt.
- 3 Eine Vertragspartei, die Informationen nach Absatz 2 empfängt, legt diese Informationen ihren zuständigen Behörden vor, damit Verfahren eingeleitet werden können, wenn sie als

angemessen angesehen werden, oder damit diese Informationen in einschlägigen Zivil- und Strafverfahren berücksichtigt werden können.

Artikel 65 - Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) gespeichert und verwendet.

Kapitel IX – Überwachungsmechanismus

Artikel 66 - Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- 1 Die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden als „GREVIO“ bezeichnet) überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien.
- 2 GREVIO besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern; bei der Zusammensetzung ist auf eine Ausgewogenheit bei der Vertretung der Geschlechter und der geographischen Verteilung sowie auf multidisziplinäres Fachwissen zu achten. Die Mitglieder werden unter von den Vertragsparteien ernannten Kandidatinnen und Kandidaten vom Ausschuss der Vertragsparteien für eine Amtszeit von vier Jahren, die einmal verlängert werden kann, gewählt und unter den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgewählt.
- 3 Die erstmalige Wahl von 10 Mitgliedern findet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Die Wahl von fünf zusätzlichen Mitgliedern findet nach der 25. Ratifikation oder dem 25. Beitritt statt.
- 4 Für die Wahl der GREVIO-Mitglieder gelten folgende Grundsätze:
 - a Sie werden in einem transparenten Verfahren aus einem Kreis von Personen mit hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, die über anerkannte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Gewalt gegen Frauen und häuslichen Gewalt oder der Unterstützung und des Schutzes von Opfern oder über Berufserfahrung in den von diesem Übereinkommen erfassten Bereichen verfügen;
 - b alle GREVIO-Mitglieder müssen unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen;
 - c sie sollen die hauptsächlichen Rechtssysteme vertreten;
 - d sie sollen einschlägige Akteure und Stellen auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt vertreten;
 - e sie gehören GREVIO in ihrer persönlichen Eigenschaft an, sind unabhängig und unparteiisch bei der Ausübung ihres Amtes und stehen zeitlich in einem

Umfang zur Verfügung, der ihnen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlaubt.

- 5 Das Wahlverfahren für die GREVIO-Mitglieder wird vom Ministerkomitee des Europarats nach Konsultationen mit den Vertragsparteien und deren einhelliger Zustimmung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens festgelegt.
- 6 GREVIO gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7 Die GREVIO-Mitglieder und andere Mitglieder von Delegationen, welche die in Artikel 68 Absätze 9 und 14 festgelegten Länderbesuche durchführen, genießen die im Anhang dieses Übereinkommens festgelegten Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 67 - Ausschuss der Vertragsparteien

- 1 Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens.
- 2 Der Ausschuss der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Sein erstes Treffen wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Wahl der GREVIO-Mitglieder abgehalten. Danach tritt er immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien, der Vorsitzende des Ausschusses der Vertragsparteien oder der Generalsekretär dies verlangt.
- 3 Der Ausschuss der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 68 - Verfahren

- 1 Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats auf der Grundlage eines von GREVIO ausgearbeiteten Fragebogens einen Bericht über gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Umsetzung dieses Übereinkommens zur Prüfung durch GREVIO vor.
- 2 GREVIO prüft den nach Absatz 1 vorgelegten Bericht mit den Vertretern der betreffenden Vertragspartei.
- 3 Spätere Bewertungsverfahren werden in Runden eingeteilt, deren Dauer von GREVIO festgelegt wird. Zu Beginn jeder Runde wählt GREVIO die Bestimmungen aus, auf die sich das Bewertungsverfahren jeweils bezieht und versendet einen Fragebogen.
- 4 GREVIO bestimmt die geeigneten Mittel zur Durchführung dieses Überwachungsverfahrens. GREVIO kann insbesondere einen Fragebogen für jede Bewertungsrunde beschließen, der als Grundlage für das Verfahren zur Bewertung der Durchführung durch die Vertragsparteien dient. Dieser Fragebogen wird an alle Vertragsparteien gesandt. Die Vertragsparteien beantworten den Fragebogen sowie jedes sonstige Informationsersuchen von GREVIO.

- 5 GREVIO kann Informationen über die Durchführung des Übereinkommens von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft sowie von nationalen Institutionen für den Schutz der Menschenrechte erhalten.
- 6 GREVIO berücksichtigt die bei anderen regionalen und internationalen Einrichtungen und Stellen vorhandenen verfügbaren Informationen in Bereichen, die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen, gebührend.
- 7 Bei dem Beschluss des Fragebogens für jede Bewertungsrunde berücksichtigt GREVIO gebührend die in den Vertragsparteien vorhandenen Datensammlungen und Forschungsarbeiten, wie sie in Artikel 11 genannt werden.
- 8 GREVIO kann Informationen über die Durchführung des Übereinkommens vom Menschenrechtskommissar des Europarats, von der Parlamentarischen Versammlung und einschlägigen spezialisierten Organen des Europarats sowie von den aufgrund anderer völkerrechtlicher Übereinkünfte eingerichteten Organen erhalten. Bei diesen Organen eingereichte Beschwerden und deren Ergebnisse werden GREVIO zur Verfügung gestellt.
- 9 Unterstützend kann GREVIO in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und mit Unterstützung unabhängiger nationaler Fachleute Länderbesuche durchführen, wenn die gewonnenen Informationen unzureichend sind, oder in den in Absatz 14 genannten Fällen. Während dieser Besuche kann GREVIO die Unterstützung von auf bestimmte Bereiche spezialisierten Personen in Anspruch nehmen.
- 10 GREVIO erstellt einen Berichtsentwurf mit ihrer Analyse der Durchführung der Bestimmungen, auf die sich die Bewertung bezieht, sowie ihren Anregungen und Vorschlägen zum Umgang der betreffenden Vertragspartei mit den festgestellten Problemen. Der Berichtsentwurf wird der Vertragspartei, die Gegenstand der Bewertung ist, zur Stellungnahme übermittelt. GREVIO berücksichtigt die Stellungnahme beim Beschluss des Berichts.
- 11 Auf der Grundlage aller erhaltenen Informationen und der Stellungnahmen der Vertragsparteien beschließt GREVIO ihren Bericht und ihre Schlussfolgerungen bezüglich der von der betreffenden Vertragspartei zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen. Dieser Bericht und die Schlussfolgerungen werden der betreffenden Vertragspartei und dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt. Der Bericht und die Schlussfolgerungen von GREVIO werden veröffentlicht, sobald sie beschlossen sind, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei.
- 12 Unbeschadet des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 8 kann der Ausschuss der Vertragsparteien auf der Grundlage des Berichts und der Schlussfolgerungen von GREVIO Empfehlungen an diese Vertragspartei aussprechen, die (a) die Maßnahmen betreffen, die zu ergreifen sind, um die Schlussfolgerungen von GREVIO umzusetzen, erforderlichenfalls unter Festsetzung eines Termins, zu dem Informationen über die Umsetzung vorzulegen sind, und (b) darauf abzielen, die Zusammenarbeit mit der Vertragspartei zu fördern, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen.
- 13 Erhält GREVIO verlässliche Informationen, die auf eine Situation hindeuten, in der Probleme die unmittelbare Aufmerksamkeit erfordern, um das Ausmaß oder die Anzahl

schwerer Verstöße gegen das Übereinkommen zu verhüten oder zu begrenzen, so kann GREVIO die dringliche Vorlage eines Sonderberichts über Maßnahmen verlangen, die zur Verhütung eines Musters schwerer, verbreiteter oder dauerhafter Gewalt gegen Frauen getroffen wurden.

14 Unter Berücksichtigung der von der betreffenden Vertragspartei vorgelegten Informationen sowie sonstiger ihr verfügbarer verlässlicher Informationen kann GREVIO eines oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und GREVIO schnellstmöglich zu berichten. Die Untersuchung kann, sofern gerechtfertigt und mit Zustimmung der betreffenden Vertragspartei, einen Besuch in ihrem Hoheitsgebiet umfassen.

15 Nach Prüfung der Ergebnisse der in Absatz 14 genannten Untersuchung übermittelt GREVIO diese Ergebnisse der betreffenden Vertragspartei und gegebenenfalls dem Ausschuss der Vertragsparteien sowie dem Ministerkomitee des Europarats mit allen Stellungnahmen und Empfehlungen.

Artikel 69 - Allgemeine Empfehlungen

GREVIO kann gegebenenfalls allgemeine Empfehlungen für die Durchführung dieses Übereinkommens beschließen.

Artikel 70 - Beteiligung der Parlamente an der Überwachung

- 1 Die nationalen Parlamente werden eingeladen, sich an der Überwachung der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu beteiligen.
- 2 Die Vertragsparteien übermitteln die Berichte von GREVIO ihren nationalen Parlamenten.
- 3 Die Parlamentarische Versammlung des Europarats wird eingeladen, regelmäßig eine Bilanz der Durchführung dieses Übereinkommens zu ziehen.

Kapitel X – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Artikel 71 - Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- 1 Dieses Übereinkommen lässt die Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt, denen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jetzt oder künftig als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen zu durch dieses Übereinkommen geregelten Fragen enthalten.
- 2 Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

Kapitel XI – Änderungen des Übereinkommens

Artikel 72 - Änderungen

- 1 Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei zu diesem Übereinkommen wird an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jede Vertragspartei, die Europäische Union und jeden nach Artikel 75 zur Unterzeichnung des Übereinkommens und jeden nach Artikel 76 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staat weiterleitet.
- 2 Das Ministerkomitee des Europarats prüft den Änderungsvorschlag und kann nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Mitglieder des Europarats sind, die Änderung mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit beschließen.
- 3 Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 2 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.
- 4 Jede nach Absatz 2 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie sie angenommen haben.

Kapitel XII – Schlussbestimmungen

Artikel 73 - Auswirkungen dieses Übereinkommens

Dieses Übereinkommen berührt nicht das innerstaatliche Recht und bindende völkerrechtliche Übereinkünfte, die bereits in Kraft sind oder in Kraft treten können und nach denen Personen bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt günstigere Rechte gewährt werden oder gewährt werden würden.

Artikel 74 - Beilegung von Streitigkeiten

- 1 Die an einer Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens beteiligten Parteien versuchen zunächst, diese mittels eines Vergleichs-, Schlichtungs-, oder Schiedsverfahrens oder einer sonstigen Methode der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die in gegenseitigem Einvernehmen zwischen ihnen vereinbart wird, beizulegen.
- 2 Das Ministerkomitee des Europarats kann Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten einführen, die von den an einer Streitigkeit beteiligten Parteien genutzt werden können, sofern sie dies vereinbart haben.

Artikel 75 - Unterzeichnung und Inkrafttreten

- 1 Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, und für die Europäische Union zur Unterzeichnung auf.

- 2 Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
- 3 Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Unterzeichner, darunter mindestens acht Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- 4 Drückt ein in Absatz 1 genannter Staat oder die Europäische Union seine oder ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, später aus, so tritt es für ihn oder sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 76 - Beitritt zum Übereinkommen

- 1 Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten; der Beschluss dazu wird mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsparteien, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.
- 2 Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 77 - Räumlicher Geltungsbereich

- 1 Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
- 2 Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder in dessen Namen Verpflichtungen einzugehen sie ermächtigt ist. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
- 3 Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 78 - Vorbehalte

- 1 Mit Ausnahme der Vorbehalte nach den Absätzen 2 und 3 sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig.
- 2 Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, dass er beziehungsweise sie sich das Recht vorbehält, die in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden:
 - Artikel 30 Absatz 2;
 - Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 44 Absätze 3 und 4;
 - Artikel 55 Absatz 1 in Hinblick auf Artikel 35 bezüglich Vergehen;
 - Artikel 58 in Hinblick auf die Artikel 37, 38 und 39;
 - Artikel 59.
- 3 Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, dass er beziehungsweise sie sich das Recht vorbehält, für die in den Artikeln 33 und 34 genannten Handlungen nichtstrafrechtliche Sanktionen anstelle von strafrechtlichen Sanktionen vorzusehen.
- 4 Jede Vertragspartei kann einen Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen. Diese Erklärung wird mit ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 79 - Gültigkeit und Prüfung der Vorbehalte

- 1 Die in Artikel 78 Absätze 2 und 3 genannten Vorbehalte sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei gültig. Solche Vorbehalte können jedoch für Zeiträume der gleichen Dauer verlängert werden.
- 2 Achtzehn Monate vor Ablauf des Vorbehalts setzt der Generalsekretär des Europarats die betreffende Vertragspartei darüber in Kenntnis. Spätestens drei Monate vor Ablauf des Vorbehalts notifiziert die Vertragspartei dem Generalsekretär, ob sie diesen Vorbehalt aufrechterhält, ändert oder zurücknimmt. Ohne Notifikation seitens der betreffenden Vertragspartei unterrichtet der Generalsekretär diese Vertragspartei darüber, dass ihr Vorbehalt als automatisch um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert angesehen wird. Versäumt es die betreffende Vertragspartei, vor Ablauf dieses Zeitraums ihre

Absicht, ihren Vorbehalt aufrechtzuerhalten oder zu ändern, zu notifizieren, so führt dies dazu, dass der Vorbehalt erlischt.

- 3 Bringt eine Vertragspartei nach Artikel 78 Absätze 2 und 3 einen Vorbehalt an, so stellt sie vor dessen Verlängerung oder auf Anfrage von GREVIO eine Erklärung zu den Gründen, die eine Fortsetzung des Vorbehalts rechtfertigen, zur Verfügung.

Artikel 80 - Kündigung

- 1 Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- 2 Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 81 - Notifikation

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei, der Europäischen Union und jedem zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staat

- a jede Unterzeichnung;
- b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 75 und 76;
- d jede nach Artikel 72 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt;
- d jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 78;
- e jede Kündigung nach Artikel 80;
- g jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Istanbul am 11. Mai 2011 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens

beteiligt haben, der Europäischen Union und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anhang – Vorrechte und Immunitäten (Artikel 66)

- 1 Dieser Anhang findet Anwendung auf die in Artikel 66 des Übereinkommens genannten GREVIO-Mitglieder sowie auf sonstige Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen. Im Sinne dieses Anhangs umfasst der Begriff „sonstige Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen“ die in Artikel 68 Absatz 9 des Übereinkommens genannten unabhängigen nationalen Fachleute und auf bestimmte Bereiche spezialisierten Personen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Europarats und vom Europarat beschäftigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, welche GREVIO bei den Länderbesuchen begleiten.
- 2 Die GREVIO-Mitglieder und die sonstigen Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung von Länderbesuchen sowie deren Nachbereitung und auf Reisen in Zusammenhang mit diesen Aufgaben folgende Vorrechte und Immunitäten:
 - a Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie Immunität von jeder Gerichtsbarkeit bezüglich aller von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;
 - b Befreiung von allen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit bei der Ausreise aus ihrem und der Einreise in ihren Aufenthaltsstaat und bei der Einreise in den und der Ausreise aus dem Staat, in dem sie ihre Aufgaben wahrnehmen, sowie Befreiung von der Meldepflicht für Ausländerinnen und Ausländer in dem Staat, den sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben besuchen oder durchreisen.
- 3 Während der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben durchgeführten Reisen werden den GREVIO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen hinsichtlich der Zoll- und Devisenvorschriften dieselben Erleichterungen wie Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichem Auftrag gewährt.
- 4 Die Unterlagen im Zusammenhang mit der von den GREVIO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen vorgenommenen Bewertung der Durchführung des Übereinkommens sind insofern unverletzlich, als sie die Tätigkeit von GREVIO betreffen. Die amtliche Korrespondenz von GREVIO und der amtliche Nachrichtenverkehr von GREVIO-Mitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen dürfen nicht abgefangen werden und unterliegen nicht der Zensur.
- 5 Um den GREVIO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen volle Freiheit des Wortes und völlige Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, wird ihnen die Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen gewährt, auch wenn sie nicht mehr mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut sind.
- 6 Die Vorrechte und Immunitäten werden den in Absatz 1 genannten Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige

Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse von GREVIO sicherzustellen. Die Immunität der in Absatz 1 genannten Personen wird vom Generalsekretär des Europarats in allen Fällen aufgehoben, in denen sie seiner Auffassung nach verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen von GREVIO aufgehoben werden kann.

Erläuternder Bericht

I. Einführung

1. Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt stellt in Europa eine der schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen dar die immer noch wird in den Mantel des Schweigens gehüllt wird. Häusliche Gewalt – gegen andere Opfer wie Kinder, Männer und ältere Menschen – ist ebenfalls ein kaum beachtetes Phänomen, das zu viele Familien betrifft, um ignoriert werden zu können.

2. Es gibt keine Aussagen zur Prävalenz für Europa insgesamt, aber zahlreiche Mitgliedstaaten führen verstärkt Untersuchungen durch, um das nationale Ausmaß der Gewalt gegen Frauen zu ermitteln. Obgleich sich die Methoden voneinander unterscheiden, kann mit Blick auf diese Untersuchungen geschätzt werden, dass je nach Land ein Fünftel bis ein Viertel der Frauen mindestens ein Mal in ihrem Erwachsenenleben Opfer physischer Gewalt werden und dass über ein Zehntel von ihnen sexuelle Übergriffe erleiden, die unter Anwendung von Gewalt erfolgen. Zahlen, bei denen alle Formen von Gewalt, auch das ständige Nachstellen, berücksichtigt wurden, belaufen sich auf 45%. Die Mehrzahl dieser Gewalttaten wird von Männern aus ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld begangen, meist von Partnern oder ehemaligen Partnern.

3. Eine Analyse der Sekundärdaten untermauert die vorsichtige Schätzung, nach der etwa 12% bis 15% der Frauen ab einem Alter von 16 Jahren in einer von häuslicher Gewalt geprägten Beziehung leben oder lebten. Ein noch höherer Prozentsatz von Frauen erleidet sogar nach der Trennung noch körperliche und sexuelle Übergriffe von ehemaligen Partnern. Dies deutet darauf hin, dass für eine große Anzahl von Frauen die Tatsache, dass sie eine von Misshandlung geprägte Beziehung beenden, nicht zwangsläufig die körperliche Unversehrtheit garantiert.

4. Häusliche Gewalt gegen Kinder ist verbreitet, und Untersuchungen haben einen Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt gegen Frauen und körperlichen Misshandlungen von Kindern sowie eine Traumatisierung der Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt im häuslichen Umfeld werden, festgestellt. Für andere Formen häuslicher Gewalt wie die Misshandlung älterer Menschen und die häusliche Gewalt gegen Männer liegen vergleichsweise wenig verlässliche Daten vor.

5. Gewalt gegen Frauen ist ein weltweit verbreitetes Phänomen. Der *Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau* ("CEDAW-Ausschuss") des *Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau* (nachfolgend "CEDAW") trug mit seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 zum Thema Gewalt gegen Frauen (1992) dazu bei, Gewalt gegen Frauen als eine Form der Diskriminierung der Frau anzuerkennen. 1993 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine *Erklärung zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen*, welche die Grundlage für ein internationales Handeln bei der Bekämpfung von Frauen zugefügten Gewalttaten darstellt. 1995 bestimmten die Erklärung von Peking und ihr Aktionsprogramm die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als ein strategisches Ziel unter mehreren anderen Forderungen zur Gleichstellung von Mann und Frau. 2006 veröffentlichte der Generalsekretär der Vereinten Nationen seine eingehende Untersuchung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, in der er die Erscheinungsformen und die internationalen rechtlichen Rahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen

ermittelt und Beispiele für "ermutigende Verfahrensweisen" aufführt, die sich bei der Bekämpfung dieses Phänomens als wirksam erwiesen haben.

6. Als regionales Instrument, das für Nichtmitgliedstaaten zur Ratifizierung und zum Beitritt offen steht, vervollständigt und erweitert das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt die auf diesem Gebiet von anderen regionalen Menschenrechtsorganisationen definierten Normen. Das Interamerikanische Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, das 1994 von der Organisation Amerikanischer Staaten verabschiedet wurde, und das 2003 von der Afrikanischen Union verabschiedete Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, in dem die Rechte der Frauen in Afrika erörtert werden, behandeln beide die Thematik der Gewalt gegen Frauen. Das Übereinkommen des Europarat geht darüber hinaus und stärkt in beträchtlichem Maße die weltweite Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt.

Maßnahmen des Europarates

7. Die Wahrung und der Schutz der Menschenrechte sind ein Hauptanliegen des Europarats, der 47 Mitgliedstaaten mit insgesamt 800 Millionen Bürgern vertritt. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gefährden die Grundwerte, auf denen der Europarat beruht.

8. Seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts rief der Europarat, insbesondere der Lenkungsausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern, eine Reihe von Initiativen zur Förderung des Schutzes von Frauen vor Gewalt ins Leben. 1993 war die dritte europäische Ministerkonferenz zur Gleichstellung von Frauen und Männern dem Thema *Strategien für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft: Medien und sonstige Mittel* gewidmet.

9. Daraus entstand ein Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, der den ersten umfassenden politischen Rahmen für die nationalen Behörden darstellte. Ihm folgte 2002 die Verabschiedung der Empfehlung Rec(2002)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt. Diese Empfehlung bedeutete einen Wendepunkt, da in ihr zum ersten Mal in Europa eine umfassende Strategie zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und zum Schutz von Opfern in allen Mitgliedstaaten des Europarates vorgeschlagen wurde. Seit 2002 stellt dieses Instrument den wichtigsten Referenztext für die Mitgliedstaaten im Bereich der Bekämpfung von Frauen zugefügter Gewalt dar. Seine Durchführung sowie die erzielten Fortschritte werden regelmäßig mit Hilfe eines Monitoringrahmens analysiert. Mehrere Evaluierungszyklen wurden durchlaufen und ihre Ergebnisse bewertet und veröffentlicht. Diese zeigten, dass zahlreiche Anstrengungen unternommen worden waren, insbesondere auf legislativer, exekutiver und judikativer Ebene, damit das Strafrecht auf Gewalt gegen Frauen reagieren kann. Dennoch bestehen immer noch zahlreiche Lücken. Auch in anderen Bereichen wie der Bereitstellung von Hilfsdiensten für Opfer sind die Anzeichen Fortschritte gering.

10. Um den Aktivitäten zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen neuen Antrieb zu verleihen und ihre diesbezügliche Verpflichtung zu bekräftigen, beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats anlässlich ihres dritten Gipfels (Warschau, 16.-17. Mai 2005) eine groß angelegte Kampagne zu diesem Thema ins Leben zu rufen, die von der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, deren Mitglieder der Generalsekretär des Europarats ernannte, ausgearbeitet und sorgsam überwacht wurde.

11. Die Kampagne wurde auf drei Ebenen durchgeführt: zwischen Regierungen, in den Parlamenten und auf lokaler Ebene. Von den Mitgliedstaaten wurde verlangt, in den folgenden vier Hauptbereichen erhebliche Fortschritte zu erzielen: legislative und politische Maßnahmen, Unterstützung und Schutz für die Opfer, Datenerhebung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Sie wurden ebenfalls dazu aufgefordert, nationale Kampagnen zu organisieren, um mit Nachdruck auf eine stärkere Umsetzung der Empfehlung Rec(2002)5 über den Schutz von Frauen vor Gewalt hinzuwirken. Mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten kamen dieser Aufforderung nach.

12. Dank der einzigartigen Rolle der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, die sich aus Delegationen der 47 nationalen Parlamente zusammensetzt, hatte die Kampagne eine große parlamentarische Dimension. Zahlreiche Abgeordnete riefen einzeln oder gemeinsam zu Änderungen der Gesetzgebung zum Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt auf. Durch die Organisation parlamentarischer Debatten und von Gesprächen über Gewalt gegen Frauen, aber auch in Interviews und öffentlichen Erklärungen trugen sie wesentlich zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage bei. In zahlreichen Mitgliedstaaten setzten sie sich weiterhin aktiv für Veränderungen ein und schufen das "Netzwerk von Kontaktabgeordneten" zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen auf nationaler Ebene.

13. Die Kampagne zeigte das Ausmaß des Problems in Europa auf, hob aber auch Best-Practice-Beispiele und Initiativen in zahlreichen Mitgliedstaaten hervor. Sie ließ bestimmte Hauptakteure ein Bewusstsein für die Thematik entwickeln und trug dazu bei, die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen auf die politische Tagesordnung zu setzen.

14. Darüber hinaus zeigte die von der Task Force durchgeführte Evaluierung der nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen die Notwendigkeit auf, Gesetze zu harmonisieren und Daten zu erheben, um zu gewährleisten, dass den Opfern in ganz Europa in gleichem Maße Unterstützung und Schutz zuteilwird. Die Task Force empfahl daher in ihrem Abschlussbericht (EG-TFV (2008)6), dass der Europarat ein Übereinkommen über die Menschenrechte zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ausarbeiten sollte.

15. Zudem beschlossen die europäischen Justizminister anlässlich ihrer 27. Konferenz (Eriwan, Armenien, 12.-13. Oktober 2006) zu prüfen, ob der Europarat ein Rechtsinstrument über Gewalt gegen eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner in dem Bewusstsein ausarbeiten sollte, dass sich diese Gewalt auf diskriminierende Vorurteile zu Ungleichheiten gründen kann, die sich aus dem Geschlecht, der Herkunft oder der wirtschaftlichen Abhängigkeit ergeben. Angesichts der Ergebnisse der "Machbarkeitsstudie zu einem Übereinkommen über häusliche Gewalt" (CDPC (2007)09 rev) entschied sich der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) dafür.

16. Die parlamentarische Versammlung fährt in ihrer Politik seit langem eine harte Linie gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen. Sie verabschiedete mehrere Resolutionen und Empfehlungen in diesem Sinne, zum Beispiel die Resolution 1247 (2001) über die weibliche Genitalverstümmelung, die Resolution 1582 (2002) über häusliche Gewalt, die Resolution 1327 (2003) über sogenannte "Verbrechen im Namen der Ehre", die Empfehlung 1723 (2005) über die Zwangsverheiratung und Kinderehen, die Empfehlung 1777 (2007) über sexuelle Übergriffe in Verbindung mit "Vergewaltigungsdrogen" und kürzlich die Resolution 1654 (2009) über Feminizide und die Resolution 1691 (2009) über die Vergewaltigung von Frauen einschließlich Vergewaltigung in der Ehe.

17. Die Parlamentarische Versammlung forderte mehrfach verbindliche Rechtsnormen zur Verhütung der schwerwiegendsten und am weitesten verbreiteten Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zum Schutz der Opfer vor dieser Gewalt und zur Verfolgung der Täter. Gleichzeitig befürwortete sie die Ausarbeitung des Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

18. Als Reaktion auf die Empfehlungen der Task Force, ein Übereinkommen zu Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten, und auf die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie über ein Übereinkommen zu Gewalt gegen die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner beschloss das Ministerkomitee, einen fachübergreifenden Ausschuss zu gründen, dessen Aufgabe darin bestehen soll, rechtlich verbindliche Normen für die beiden folgenden Bereiche auszuarbeiten: Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

19. Folglich verabschiedeten die Ministerdelegierten des Europarats anlässlich ihrer 1044. Sitzung am 10. Dezember 2008 das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (CAHVIO), der ein oder mehrere verbindliche Rechtinstrumente ausarbeiten soll, "um häusliche Gewalt, einschließlich spezieller Formen von Gewalt gegen Frauen, und sonstige Formen von Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu bekämpfen, die Opfer solcher Gewalttaten zu schützen und zu unterstützen und die Täter bzw. Täterinnen rechtlich zu verfolgen". Die Delegierten forderten ebenfalls, dass der CAHVIO "vor dem 30. Juni 2009 einen Zwischenbericht [vorlegt], in dem er seine Position zu den Themen und dem Inhalt des vorgeschlagenen Instruments/der vorgeschlagenen Instrumente einschließlich eines Arbeitsprogramms und eines Zeitplans für seine Tätigkeit vorstellt, um dem Ministerkomitee ggf. die Möglichkeit zu geben, Entscheidungen zu diesen Fragen zu treffen". Der Zwischenbericht spiegelt die Auffassung des Ausschusses wider, dass das Übereinkommen auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen abzielen soll. Darüber hinaus sollte auch häusliche Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft, im Übereinkommen behandelt werden. Dabei sollte aber dahingehend Vorsorge getroffen werden, dass seine Bestimmungen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anwendbar sind. Auf ihrer 1062. Sitzung vom 1. Juli 2009 "nahmen" die Delegierten "den Zwischenbericht zur Kenntnis (...)" und "forderten den CAHVIO dazu auf, seine Arbeiten gemäß dem Arbeitsprogramm und dem im Zwischenbericht vorgelegten Zeitplan fortzuführen und die im Bericht vorgeschlagenen Instrumente auszuarbeiten". Auf dieser Grundlage begann der CAHVIO im Dezember 2009 die Verhandlungen über das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Der CAHVIO trat in sechs Sitzungen im Dezember 2009 sowie im Februar, Juni/Juli, September, November und Dezember 2010 zur Fertigstellung des Textes zusammen.

20. Der Wortlaut des Entwurfs des Übereinkommens wurde vom CAHVIO auf seiner Sitzung im Dezember 2010 angenommen und dem Ministerkomitee übermittelt, um der Parlamentarischen Versammlung zur Stellungnahme vorgelegt werden zu können. Am 11. März 2011 nahm die Parlamentarische Versammlung Stellung zum Entwurf des Übereinkommens.

21. Im Anschluss an die Empfehlung Rec(2002)5 über den Schutz von Frauen vor Gewalt werden mit dem Übereinkommen zum ersten Mal in Europa verbindliche Rechtsnormen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter bzw. Täterinnen erstellt. Es schließt eine wesentliche Lücke beim Schutz der Rechte der Frau und ermutigt die Vertragsparteien zur Ausweitung des Schutzes auf alle Opfer häuslicher Gewalt. Es integriert jedoch die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in den größeren Rahmen der Umsetzung einer

wirklichen Gleichstellung von Frauen und Männern und trägt so erheblich zu einer stärkeren Anerkennung von Gewalt gegen Frauen als eine Form der Diskriminierung bei.

II. Kommentar zu den Bestimmungen des Übereinkommens

Präambel

22. In der Präambel wird die Verpflichtung der Unterzeichner zur Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bekräftigt. In ihr wird lediglich an die bedeutendsten internationalen Rechtsinstrumente erinnert, die den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens im Rahmen des Europarats und der Vereinten Nationen unmittelbar betreffen.

23. Diese internationalen Rechtsinstrumente, insbesondere die vom Europarat ausgearbeiteten, wurden bei der Verhandlung dieses Übereinkommens berücksichtigt. Darüber hinaus führten sich die Verfasser auch die folgenden Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vor Augen: Empfehlung 1450 (2000) zu Gewalt gegen Frauen in Europa, Empfehlung 1582 (2002) zu häuslicher Gewalt gegen Frauen, Empfehlung 1723 (2005) zu Zwangsheirat und Kinderehen, Empfehlung 1759 (2006) zur Einigkeit der Parlamente bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen, Empfehlung 1777 (2007) über sexuelle Übergriffe in Verbindung mit "Vergewaltigungsdrogen", Empfehlung 1817 (2007) zur Einigkeit der Parlamente im Kampf gegen die häusliche Gewalt gegen Frauen: Zwischenauswertung der Kampagne, Empfehlung 1847 (2008) zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen: Der Weg zu einem Europaratsübereinkommen, Empfehlung 1873 (2009) über sexuelle Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten, Empfehlung 1868 (2009) zu Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen einschließlich der Entführung von Frauen und Mädchen, Empfehlung 1861 (2009) über Feminizide, die Empfehlung 1881 (2009) über die dringende Notwendigkeit der Bekämpfung sogenannter "Ehrenverbrechen", die Empfehlung 1887 (2009) über die Vergewaltigung von Frauen einschließlich der Vergewaltigung in der Ehe, die Empfehlung 1891 (2009) zu Immigrantinnen: ein besonderes Risiko häuslicher Gewalt und Empfehlung 1905 (2010) über Kinder, die Zeuge häuslicher Gewalt wurden. Die Verfasser berücksichtigten ebenso die Empfehlung 260 (2009) über die Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen und die Resolution 279 (2009) des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates über die Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen.

24. Zudem beeinflussten die folgenden politischen Erklärungen die Verhandlungen:

- a. die anlässlich der fünften europäischen Ministerkonferenz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Skopje, 22.-23. Januar 2003) verabschiedete Erklärung und ihr Aktionsprogramm;
- b. der auf dem dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarats (Warschau, 16.-17. Mai 2005) verabschiedete Aktionsplan;
- c. die Erklärung des Ministerkomitees (12. Mai 2009, Madrid) mit dem Titel "Die Gleichstellung von Frauen und Männern Realität werden lassen";
- d. die von der 29. Konferenz der Justizminister des Europarats verabschiedete Resolution Nr. 1 über die Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt (Tromsø, Norwegen, 18.-19. Juni 2009);

e. der Aktionsplan und die Resolution, die anlässlich der 7. Konferenz der für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständigen Minister des Europarates (Baku, 24.-25. Mai 2010) verabschiedet wurden;

f. die anlässlich der vierten Weltfrauenkonferenz 1995 verabschiedete Erklärung von Peking und ihr Aktionsprogramm, der Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der 23. außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Peking plus 5 – verabschiedete politische Erklärung und Schlussfolgerungen) sowie die 2005 auf der 49. Sitzung der VN-Frauenrechtskommission (Peking plus 10) und die 2010 auf der 54. Sitzung der VN-Frauenrechtskommission (Peking plus 15) verabschiedete politische Erklärung sowie "Die Frauen im Jahr 2000: Gleichstellung zwischen den Geschlechtern, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert".

25. In der Präambel wird das Hauptziel des Übereinkommens benannt: die Schaffung eines Europas ohne Gewalt gegen Frauen und ohne häusliche Gewalt. Hierzu wird eine enge Verbindung zwischen der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen hergestellt. Ausgehend von diesem Grundsatz werden in der Präambel die strukturelle Natur dieser Gewalt und die Tatsache erkannt, dass sie von traditionell ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern zeugt. Vor diesem Hintergrund werden in der Präambel einige im Übereinkommen aufgeführte Maßnahmen angekündigt, welche die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in den größeren Rahmen der Bekämpfung der Frauen widerfahrenden Diskriminierung sowie der rechtlichen und tatsächlichen Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern einordnet. Es ist ebenfalls anzumerken, dass die Bezeichnung "Diskriminierung der Frau" hier nach Artikel 1 des CEDAW als "jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird", interpretiert werden muss. Gleichzeitig wollten die Verfasser anerkennen, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt auf unterschiedliche Weisen verstanden und erläutert werden können. Es gibt Erklärungen, die auf der Ebene einer Struktur, einer Gruppe oder bei Einzelpersonen ansetzen. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind komplexe Phänomene, die es erfordern, unterschiedliche Ansätze zu verfolgen und miteinander zu kombinieren, wenn man sie verstehen möchte.

26. Die Verfasser wollten unterstreichen, dass Gewalt gegen Frauen deren Inanspruchnahme ihrer Menschenrechte, insbesondere der Grundrechte auf Leben, auf Sicherheit, auf Würde und die körperliche und seelische Unversehrtheit, schwerwiegend verletzt und beeinträchtigt, sogar gefährdet und sie daher nicht von den Regierungen ignoriert werden darf. Des Weiteren erkannten sie an, dass Gewalt nicht nur Frauen beeinflusst, sondern die Gesellschaft als Ganzes, und dass folglich dringend gehandelt werden muss. Schließlich lenkten sie die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, dass bestimmte Gruppen von Frauen wie behinderte Frauen und Mädchen häufiger Gefahr laufen, sowohl bei sich zu Hause als auch außerhalb ihres Zuhauses Gewalttaten, Verletzungen, Missbrauch, Vernachlässigung, Misshandlungen oder Ausbeutung zu erleiden.

27. Obschon betont wird, dass Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt ein Phänomen ist, das besonders mit den Unterschieden zwischen den Geschlechtern zusammenhängt, erkennen die Unterzeichner eindeutig an, dass auch Männer und Jungen Opfer häuslicher Gewalt werden können und dass diese Gewalt ebenfalls erfasst werden muss. Mit Bezug auf Kinder wurde festgestellt, dass sie nicht direkt Gewalt erleiden müssen, um als Opfer angesehen zu werden, da schon

allein die Tatsache, Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt in der Familie zu werden, eine traumatisierende Wirkung hat.

28. Die Verfasser wollten hervorheben, dass die Bestimmungen des Übereinkommens die Vertragsparteien nicht dazu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, die Inhalten der verfassungsrechtlichen oder sonstigen Grundsätzen zur Pressefreiheit und zur freien Meinungsäußerung im Allgemeinen entgegenstehen.

29. Es ist wichtig zu unterstreichen, dass die in diesem Übereinkommen enthaltenen Maßnahmen die positiven Verpflichtungen der Staaten zur Sicherung der in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachfolgend als "EMRK" bezeichnet) anerkannten Rechte nicht beeinträchtigen. Bei diesen Maßnahmen muss ebenso die immer umfangreicher werdende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berücksichtigt werden, die bedeutende Normen im Bereich der Gewalt gegen Frauen erstellt und den Verfasserinnen und Verfassern wesentliche Elemente für die Erarbeitung zahlreicher positiver Verpflichtungen und erforderlicher Maßnahmen zur Verhütung dieser Gewalt geliefert hat.

Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens

30. In Absatz 1 wird der Zweck des Übereinkommens ausgeführt. In Absatz 1 (a) wird ausgeführt, dass der spezielle Zweck des Übereinkommens im Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt sowie in der Verhütung, Strafverfolgung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt besteht.

31. Gemäß der Präambel, in der anerkannt wird, dass ein Zusammenhang zwischen der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und der rechtlichen und tatsächlichen Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern besteht, wird in Absatz 1 (b) näher erläutert, dass das Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau sowie zur Förderung einer wirklichen Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen wird. Die Verfasserinnen bzw. Verfasser hielten es für wesentlich, diesen Punkt deutlich als eines der Ziele des Übereinkommens darzulegen.

32. In Absatz 1 (c) wird die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, einen umfassenden Ansatz zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verabschieden. Die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt haben verheerende Folgen für die Opfer. Es ist unerlässlich, einen umfassenden Rahmen zu schaffen, um nicht nur ihre künftige Sicherheit zu gewährleisten und ihre körperliche und seelische Gesundheit wiederherzustellen, sondern auch um es ihnen zu ermöglichen, ihr Leben neu aufzubauen. Dieser Rahmen sollte sich auf einen auf den Menschenrechten basierenden Ansatz stützen.

33. In Absatz 1 (d) wird die internationale Zusammenarbeit behandelt, die in Kapitel VIII näher ausgeführt wird. Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich nicht nur auf die rechtliche Zusammenarbeit im zivil- und strafrechtlichen Bereich, sondern erstreckt sich auch auf den Austausch von Informationen im Hinblick auf die Verhütung von in Übereinstimmung mit diesem

Übereinkommen umschriebenen Straftaten sowie auf die Gewährleistung des Schutzes vor jeglichem unmittelbaren Schaden.

34. Die Beseitigung von Gewalt erfordert eine weitreichende behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen eines integrativen Ansatzes. Die Verabschiedung eines solchen Ansatzes zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gewalt wird in Absatz 1 (e) als endgültiges Ziel des Übereinkommens definiert. Sie wird in Kapitel II und anderen Teilen des Übereinkommens genauer beschrieben.

35. In Absatz 2 wird erläutert, dass mit diesem Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung der Bestimmungen durch die Vertragsparteien eingeführt wird. Hierbei handelt es sich um ein Mittel zur Gewährleistung der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien sowie seiner langfristigen Wirksamkeit (s. die Kommentare in Kapitel IX).

Artikel 2 - Geltungsbereich des Übereinkommens

36. Absatz 1 legt den Schwerpunkt der Anwendung dieses Übereinkommens auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt. Den Verfassern war es wichtig zu unterstreichen, dass die Opfer häuslicher Gewalt mehrheitlich Frauen sind.

37. Mit den Bestimmungen aus Absatz 2 zum Anwendungsbereich des Übereinkommens werden die Vertragsparteien dazu ermutigt, dieses Übereinkommen auch auf häusliche Gewalt gegen Männer und Kinder anzuwenden. Den Vertragsparteien steht es somit weiterhin frei, sich für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf diese Opfergruppen zu entscheiden. Sie können dies auf eine Art und Weise tun, die ihnen am besten geeignet erscheint und die vor allem die Besonderheiten des nationalen Kontextes und die Entwicklung in ihrer Gesellschaft berücksichtigt. Damit die Bemühungen jedoch weiterhin hauptsächlich auf die verschiedenen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen abzielen, werden die Vertragsparteien mit Absatz 2 dazu verpflichtet, die Opfer dieser Form von Gewalt bei der Anwendung des Übereinkommens besonders zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in ihren diversen Erscheinungsformen einschließlich häuslicher Gewalt im Mittelpunkt aller bei der Anwendung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen stehen muss.

38. Die Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, auf die sich die Präambel des Übereinkommens bezieht, bestätigen die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit nach internationalem Recht für vorwiegend (aber nicht ausschließlich) während bewaffneter Konflikte ausgeübte Gewalttaten. Artikel 7 des Römischen Statuts (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden) und Artikel 8 (Kriegsverbrechen) umfassen hauptsächlich gegen Frauen gerichtete Gewalttaten wie Vergewaltigung und sexuelle Gewalt. Dennoch kommt es während bewaffneter Konflikte oder Besetzungen immer wieder zu den von diesem Übereinkommen abgedeckten Formen von Gewalt. In Absatz 3 wird daher gemäß den Prinzipien des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts die dauerhafte Anwendbarkeit des Übereinkommens auch für bewaffnete Konflikte festgestellt.

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

39. Artikel 3 beinhaltet verschiedene Definitionen, die für das gesamte Übereinkommen gelten.

Definition des Begriffs "Gewalt gegen Frauen"

40. Die Definition von "Gewalt gegen Frauen" stellt eindeutig klar, dass zur Durchführung des Übereinkommens Gewalt gegen Frauen als Verstoß gegen die Menschenrechte und eine Form der Diskriminierung von Frauen verstanden werden muss. Dies entspricht dem in Artikel 1 (b) aufgeführten Ziel des Übereinkommens und ist bei der Anwendung des Übereinkommens zu berücksichtigen. Im zweiten Teil der Definition wird der Wortlaut der Empfehlung Rec(2002)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Frauen vor Gewalt sowie der Wortlaut der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses zum Thema Gewalt gegen Frauen (1992) und des Artikels 1 der Erklärung der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen wieder aufgenommen. Die Verfasser ergänzten ihn jedoch um den Begriff "wirtschaftliche Schäden", der mit seelischer Gewalt in Zusammenhang gebracht werden kann.

Definition des Begriffs "häusliche Gewalt"

41. Die Definition von häuslicher Gewalt aus Artikel 3 (b) umfasst alle körperlichen, sexuellen, seelischen oder wirtschaftlichen Gewalttaten, die innerhalb der Familie oder des Haushalts unabhängig von den biologischen oder rechtlich anerkannten familiären Bindungen vorkommen. Gemäß Artikel 40 kann ein Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Gewalt und seelischer Gewalt bestehen. Häusliche Gewalt umfasst hauptsächlich zwei Arten von Gewalt: die Gewalt zwischen Beziehungspartnern, seien es derzeitige oder ehemalige Ehegatten und Partner bzw. Partnerinnen, und die generationenübergreifende Gewalt, zu der es im Allgemeinen zwischen Eltern und Kindern kommt. Es handelt sich hierbei um eine Definition, die gleichermaßen auf beide Geschlechter angewandt wird und Opfer und Täter beiderlei Geschlechts abdeckt.

42. Häusliche Gewalt, die zwischen Beziehungspartnern stattfindet, umfasst die körperliche, sexuelle, seelische und wirtschaftliche Gewalt zwischen derzeitigen oder ehemaligen Ehegatten und zwischen derzeitigen oder ehemaligen Partnern. Sie stellt eine Form von Gewalt dar, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und die durch eine klare Unterscheidung der Geschlechter gekennzeichnet ist. Obwohl der Begriff "häuslich" im Hinblick auf das Umfeld, in dem es zu dieser Gewalt kommt, als Eingrenzung verstanden werden kann, räumten die Verfasserinnen und Verfasser ein, dass die Gewalt häufig nach dem Ende einer Beziehung andauert, und kamen daher überein, dass ein gemeinsamer Wohnsitz von Opfer und Täter bzw. Täterin nicht Voraussetzung ist. Die generationenübergreifende häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexuelle, seelische und wirtschaftliche Gewalt, die von einer Person gegen ihr Kind oder gegen ein Elternteil ausgeübt wird (Misshandlung älterer Menschen) sowie eine solche Form von Gewalt zwischen zwei oder mehreren anderen Familienmitgliedern verschiedener Generationen. Auch hier ist ein gemeinsamer Wohnsitz des Opfers und des Täters bzw. der Täterin keine Voraussetzung.

Definition des Begriffs "Geschlecht"

43. Angesichts der Tatsache, dass im Übereinkommen die Verpflichtung zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in den größeren Rahmen der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern integriert wird, erschien es den Verfassern sinnvoll, den Begriff "Geschlecht" zu definieren. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Übereinkommen basiert der Begriff

"Geschlecht" auf den beiden Geschlechtern – männlich und weiblich – und drückt aus, dass es auch gesellschaftlich entwickelte Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale gibt, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht. Forschungsarbeiten haben gezeigt, dass gewisse Rollen und Stereotype unerwünschte und schädliche Verhaltensweisen multiplizieren und somit dazu beitragen, Gewalt gegen Frauen als hinnehmbar erscheinen zu lassen. Zur Überwindung dieser Frauen und Männern zugeordneten Rollen wird in Artikel 12 (1) die Beseitigung von Vorurteilen, Bräuchen, Traditionen und sonstigen Praktiken, die auf dem Konzept der Unterlegenheit der Frauen oder auf stereotypen Rollen der Geschlechter basieren, als eine allgemeine Verpflichtung zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen definiert. In anderen Abschnitten des Übereinkommens wird dazu aufgerufen, das Phänomen der Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu begreifen, indem die Unterschiede zwischen Frauen und Männern gebührend berücksichtigt werden, um dann dementsprechend alle Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Opfer auszurichten. Das heißt, dass diese Formen von Gewalt vor dem Hintergrund der häufigen Ungleichheit zwischen Frauen und Männern, der bestehenden Stereotype, der mit den Geschlechtern verbundenen Rollen und der Diskriminierung der Frau betrachtet werden müssen, um die Komplexität des Phänomens korrekt zu erfassen. Im Sinne dieser Definition wurde der Begriff "Geschlecht" nicht als Synonym der in diesem Übereinkommen verwendeten Begriffe "Frauen" und "Männer" gedacht.

Definition des Begriffs "geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen"

44. Der Begriff "geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen" wird im gesamten Übereinkommen immer wieder verwendet und bezeichnet eine Form von Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Sie unterscheidet sich dadurch von anderen Formen von Gewalt, dass das Geschlecht des Opfers das Hauptmotiv für die unter Unterabsatz a beschriebenen Gewalttaten ist. Mit anderen Worten bezieht sich der Begriff geschlechtsspezifische Gewalt auf jeden einer Frau widerfahrenen Schaden und stellt sowohl die Ursache als auch die Folge ungleicher Machtverhältnisse dar, die auf zwischen Männern und Frauen wahrgenommenen Unterschieden beruhen und zur Unterordnung der Frau in öffentlichen und privaten Bereichen führen. Diese Form von Gewalt ist tief in den Strukturen, Normen und sozialen sowie kulturellen Werten verwurzelt, welche die Gesellschaft prägen, und wird häufig von einer Kultur des Leugnens und des Schweigens aufrecht gehalten. Der in diesem Übereinkommen verwendete Ausdruck "geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen" ist als Synonym zum Ausdruck "geschlechtsspezifische Gewalt" zu verstehen, der in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses zum Thema Gewalt gegen Frauen (1992), der Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (1993) und der Empfehlung Rec(2002)5 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Frauen vor Gewalt (2002) gebraucht wird. Dieser Ausdruck ist so zu verstehen, dass er darauf abzielt, Frauen vor aus Geschlechterstereotypen hervorgehender Gewalt zu schützen, und er schließt insbesondere Frauen ein.

Definition des Begriffs "Opfer"

45. Das Übereinkommen umfasst eine Vielzahl von Verweisen auf die Opfer. Der Begriff "Opfer" bezeichnet zugleich die Opfer von Gewalt gegen Frauen und die Opfer häuslicher Gewalt, die in Artikel 3 (a) bzw. in Artikel 3 (b) definiert werden. Während nur Frauen und Mädchen Opfer von Gewalt gegen Frauen werden können, ist es möglich, dass Männer, Frauen und Kinder zu Opfern häuslicher Gewalt zählen. Entsprechend anderen internationalen Menschenrechtsverträgen bezeichnet der Begriff "Kind" jede Person unter 18 Jahren. Der Begriff "Opfer" sollte gemäß dem Anwendungsbereich dieses Übereinkommens verstanden werden.

Definition des Begriffs "Frau"

46. In dem Bewusstsein, dass viele unter das Übereinkommen fallende Formen von Gewalt sowohl Frauen als auch Mädchen angetan werden, wollten die Verfasser den Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht nur auf erwachsene Opfer beschränken. In Unterabsatz f wird eindeutig festgestellt, dass der Begriff "Frauen" auch Mädchen unter 18 Jahren bezeichnet.

47. Dieses Übereinkommen stellt eine Vereinbarung zwischen Staaten dar, die nur diese Staaten betreffend Verpflichtungen schaffen kann. Die Bestimmungen aus den Artikeln 3 und 4 schaffen keine neuen Rechte, sondern klären Aspekte bestehender Menschenrechte. Jede Verpflichtung für Einzelpersonen kann nur aus gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen resultieren, welche die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen verabschieden.

Artikel 4 - Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

48. In Absatz 1 wird der Grundsatz dargelegt, dass jede Person das Recht hat, sowohl im öffentlichen Bereich als auch im privaten Bereich unbeschadet jeglicher Gewalt zu leben. Angesichts des Schwerpunkts des Übereinkommens erachteten die Verfasser es als wichtig, die besondere Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz dieses Rechts für Frauen aufzunehmen, die hauptsächlich Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind.

49. Die Diskriminierung der Frau ist Nährboden dafür, dass Gewalt, die ihr widerfährt, toleriert wird. Alle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen müssen die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, da nur eine tatsächliche Gleichstellung die Beseitigung dieser Art von Gewalt in der Zukunft ermöglicht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erinnert in seinem Urteil *Opuz gegen die Türkei* an die Korrelation zwischen Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und macht geltend, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung darstellt, da sie hauptsächlich Frauen betrifft und das Gesetz sie nicht auf die gleiche Weise wie Männer schützt.

50. Aus all diesen Gründen wird in Absatz 2 der Grundsatz der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern bekräftigt, und die Vertragsparteien werden dazu aufgefordert, nicht nur jegliche Form von Diskriminierung der Frau zu verurteilen, sondern auch den Gleichheitsgrundsatz im Gesetz zu verankern, für seine praktische Umsetzung Sorge zu tragen sowie Diskriminierung per Gesetz zu untersagen und jegliches diskriminierendes Recht oder jede diskriminierende Verfahrensweise außer Kraft zu setzen. Es wird anerkannt, dass die Wahrung des Rechts auf ein gewaltfreies Leben unter die Verpflichtung der Vertragsparteien fällt, die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Ausübung und Inanspruchnahme aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten, wie sie in den Instrumenten des Europarats zu den Menschenrechten, insbesondere in der EMRK und ihren Protokollen sowie der Europäischen Sozialcharta, und in anderen internationalen Instrumenten, zum Beispiel dem CEDAW, deren Vertragsparteien sie sind, ausgeführt werden.

51. Hier ist es wichtig anzumerken, dass in diesem Absatz den Vertragsparteien zwei Möglichkeiten geboten werden, den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern im Gesetz zu verankern: eine Ergänzung der Verfassung oder die Nutzung einer beliebigen anderen geeigneten gesetzlichen Bestimmung. Außerdem trägt die Verpflichtung zur Gewährleistung der praktischen Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern der Tatsache Rechnung, dass ihre Anerkennung per Gesetz häufig kaum Auswirkungen hat; konkrete Maßnahmen sind daher erforderlich, um die wirksame Anwendung dieses Grundsatzes sicherzustellen.

52. In Absatz 3 wird die Diskriminierung bei der Anwendung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien verboten. Der Begriff "Diskriminierung" ist identische auszulegen wie Artikel 14 der EMRK. Die Auflistung der Diskriminierungsgründe wurde an Artikel 14 der EMRK und sein Protokoll Nr. 12 angelehnt. Es muss hervorgehoben werden, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Artikel 14 bereits im Hinblick auf Diskriminierungsgründe angewandt hat, die in dieser Bestimmung nicht explizit aufgeführt werden (s. z. B. für das Motiv der sexuellen Ausrichtung das Urteil vom 21. Dezember 1999 in der Rechtssache *Salgueiro da Silva Mouta gegen Portugal*).

53. In Anbetracht dieser Rechtsprechung wollten die Verfasser die folgenden Diskriminierungsgründe hinzufügen, die im Hinblick auf die Zielsetzung des Übereinkommens von besonderem Interesse sind: das soziale Geschlecht, die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität, das Alter, der Gesundheitszustand, eine Behinderung, der Familienstand, der Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder einen beliebigen sonstigen Status, was bedeutet, dass diese Liste nicht erschöpfend ist. Laut Studien über die Abläufe, wenn Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Hilfe suchen, aber auch über das Erbringen von Dienstleistungen in Europa, bleibt die Diskriminierung bestimmter Opfergruppen weit verbreitet. Wenn sie eine geschlechtsspezifische Gewalttat anzeigen, kann es immer noch sein, dass Frauen von Strafverfolgungs- und Justizbehörden diskriminiert werden. Genauso werden schwule, lesbische und bisexuelle Opfer häuslicher Gewalt häufig aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung von Hilfsdiensten ausgeschlossen. Bestimmte Personengruppen können auch aufgrund ihrer Geschlechtsidentität Opfer von Diskriminierung werden, wenn sie sich, einfach gesagt, mit einem Geschlecht identifizieren, welches nicht ihrem Geschlecht bei der Geburt zugewiesenem entspricht. Hierzu zählen Kategorien von Personen wie Transsexuelle, Transvestiten und sonstige Personengruppen, die nicht dem entsprechen, was die Gesellschaft als den Kategorien "männlich" oder "weiblich" zugehörig anerkennt. Zudem können auch Migrantinnen und Flüchtlinge je nach ihrem Aufenthaltsstatus von Hilfsdiensten ausgeschlossen werden. Es ist wichtig hervorzuheben, dass Frauen tendenziell häufiger Formen von Mehrfachdiskriminierung erleben, wie dies der Fall behinderter Frauen, von Frauen aus ethnischen Minderheiten, von Roma oder von Frauen mit einer HIV/Aids-Infektion ist, um nur einige Beispiele zu nennen. Gleiches gilt, wenn sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt werden.

54. Das Verbot aus Absatz 2 dieses Artikels bezüglich der Diskriminierung der Frau hat eine viel größere Tragweite als das Verbot aus Absatz 3. In letzterem wird von den Vertragsparteien gefordert, bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens von jeglicher Diskriminierung abzuweichen, wohingegen sie in Absatz 2 dazu aufgerufen werden, Diskriminierung in Bereichen zu verurteilen, die über den Rahmen des Übereinkommens hinausgehen.

55. In Absatz 4 werden die speziellen Maßnahmen geschildert, zu denen eine Vertragspartei des Übereinkommens veranlasst werden kann, um den Schutz der Frauen – und zwar nur den der Frauen – vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu verbessern. Diese Bestimmung hat keinen Vorrang vor dem generellen Diskriminierungsverbot. Basierend auf Artikel 4 des CEDAW wird in diesem Absatz festgelegt, dass besondere Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor dieser Art von Gewalt, bei denen Männer nicht berücksichtigt werden, keine Form von Diskriminierung darstellen. Dies entspricht der Bedeutung von Diskriminierung, wie sie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zu Artikel 14 der EMRK ausgelegt wird. In dieser Rechtsprechung wurde insbesondere klar herausgestellt, dass nicht alle Unterscheidungen oder Abweichungen bei der Behandlung einer Diskriminierung gleichkommen. So führte der Gerichtshof zum Beispiel im Urteil in der Rechtssache *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich* aus, dass "eine Unterscheidung diskriminierend ist, wenn sie einer

objektiven und angemessenen Rechtfertigung entbehrt, d. h. wenn sie keinem rechtmäßigen Zweck dient oder wenn das Verhältnis zwischen den angewendeten Mitteln und dem verfolgten Zweck nicht angemessen ist". Die Tatsache, dass Frauen geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich häuslicher Gewalt im Verhältnis deutlich häufiger erleiden als Männer, kann als eine objektive und angemessene Rechtfertigung für den Einsatz von Ressourcen und die Verabschiedung von besonderen Maßnahmen zum alleinigen Vorteil von weiblichen Opfern angesehen werden.

56. S. auch Absatz 47.

Artikel 5 - Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht

57. Nach internationalem Recht ist ein Staat für die Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung, die ihm auf Grund des Verhaltens seiner Bediensteten wie Mitgliedern der Polizei, der Einwanderungsbehörden oder der Strafvollzugsbehörden zuzuschreiben ist, verantwortlich. Dieser Grundsatz wird von der Völkerrechtskommission in den Artikeln zur Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen (2001) dargelegt, deren Stellenwert als übliche Norm des Völkerrechts weitgehend anerkannt ist. Gemäß den internationalen Menschenrechten obliegen dem Staat zugleich negative wie auch positive Verpflichtungen: Staatsbedienstete müssen sowohl das Recht achten als auch von völkerrechtswidrigen Handlungen Abstand nehmen und Einzelpersonen vor der Begehung solcher Handlungen durch nichtstaatliche Täter schützen. Artikel 5 Absatz 1 bezieht sich auf die Verpflichtung des Staates sicherzustellen, dass die Behörden, Beamte, Bedienstete und staatliche Einrichtungen sowie sonstige Akteure, die im Namen des Staates handeln, von Gewalttaten gegen Frauen absehen. Dabei wird in Absatz 2 die Verpflichtung der Vertragsparteien festgelegt, bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten, die von nichtstaatlichen Akteuren begangen werden, ihrer Sorgfaltspflicht zu entsprechen. In beiden Fällen wird bei einer entsprechenden Verfehlung der Staat zur Verantwortung gezogen.

58. Einige internationale Menschenrechtsinstrumente, Auslegungen und Urteile beziehen sich auf die Sorgfaltspflicht im Bereich zu Gewalt gegen. Diese umfassen die Allgemeine Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses zum Thema Gewalt gegen Frauen (1992); Artikel 4 der Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (1993); die von der Organisation Amerikanischer Staaten verabschiedete Interamerikanische Konvention für die Prävention, Bestrafung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Konvention von Belém do Para, 1994); sowie die Empfehlung Rec(2002)5 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Frauen vor Gewalt (2002). Darüber hinaus spiegelt der Inhalt von Artikel 5 die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wider. In seiner neueren Rechtsprechung zu häuslicher Gewalt wandte auch der Gerichtshof den Grundsatz der Sorgfaltspflicht an (s. das Urteil Opuz gegen die Türkei, 2009). Er stellte fest, dass die positive Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf Leben (EMRK, Artikel 2) erfordert, dass die Behörden die notwendige Sorgfaltspflicht unter Beweis stellen, insbesondere durch präventive Maßnahmen praktischer Natur, um eine Person, deren Leben bedroht ist, zu schützen.

59. Angesichts dieser Entwicklung des Völkerrecht und der Rechtsprechung waren die Verfasser der Auffassung, dass es wichtig sei, den Grundsatz der Sorgfaltspflicht in diesem Übereinkommen zu verankern. Dieser Grundsatz erlegt den Parteien keine Erfolgspflicht auf, sondern verpflichtet vielmehr zum Einsatz entsprechender Mittel. Von den Vertragsparteien wird verlangt, ihre Gegenmaßnahmen für alle in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt so zu organisieren, dass die zuständigen Behörden solche Gewalttaten verhüten oder Ermittlungen

durchführen, die Täter bestrafen oder eine Entschädigung für solche Gewalttaten gewähren können. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird der Staat für eine Tat zur Verantwortung gezogen, die andernfalls nur einem nichtstaatlichen Täter zuzuschreiben ist. Angesichts der Tatsache, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen durchzuführen, um ihre Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten sowie zur Bereitstellung einer Entschädigung für solche Gewalttaten auszuüben, und den Opfern Schutz zu bieten, und im Hinblick darauf, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtung deren Inanspruchnahme ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und beeinträchtigt, sogar gefährdet, überschreiten von nichtstaatlichen Tätern begangene Gewalttaten gegen Frauen schon an sich die Schwelle, ab der eine Verletzung der Menschenrechte gemäß Artikel 2 festgestellt wird.

60. Der Begriff "Entschädigung" kann unterschiedliche Formen von Entschädigungen gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen umfassen, z.B. die Wiederherstellung, den Schadenersatz, die Rehabilitation und Garantien der Nichtwiederholung. In Bezug auf den Schadenersatz ist es wichtig anzumerken, dass diese Form der Entschädigung von den Vertragsparteien nur unter den Bedingungen nach Artikel 30 (2) dieses Übereinkommens gewährt wird. Schließlich bezieht sich die Bezeichnung "nichtstaatliche Akteure" auf Privatpersonen; dieser Begriff wird bereits in Punkt II der Empfehlung Rec (2002)5 des Europarats zum Schutz von Frauen vor Gewalt verwendet.

Artikel 6 - Geschlechtersensible politische Maßnahmen

61. Da sich Artikel 6 in Kapitel I befindet, in dem auch die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien behandelt werden, findet er auch auf alle anderen Artikel des Übereinkommens Anwendung. Diese Verpflichtung ist zweifacher Art. Einerseits werden die Vertragsparteien dazu aufgefordert, eine geschlechtsorientierte Sichtweise bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens sowie bei der Bewertung ihrer Auswirkungen einzubeziehen. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien bei der Planung dieser Umsetzungsmaßnahmen deren Auswirkungen auf die Geschlechter abschätzen müssen. Dies bedeutet auch, dass die Vertragsparteien in der Evaluierungsphase bestimmen müssen, ob die Auswirkungen dieser Bestimmungen je nach Geschlecht unterschiedlich sind.

62. Andererseits werden die Vertragsparteien mit diesem Artikel dazu aufgefordert, eine Politik der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Frauenrechte zu fördern und umzusetzen. Mit dieser Verpflichtung wird Artikel 4 Absatz 2 ergänzt, in dem Diskriminierung verurteilt und verboten wird. Die Verfasserinnen und Verfasser waren überzeugt, dass die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Stärkung der Frauenrechte zur Beseitigung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt erforderlich sind, und erachteten es als wesentlich, den Vertragsparteien eine Verpflichtung aufzuerlegen, die über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Formen von Gewalt hinausgeht. Dies steht in Einklang mit den Zielen des Übereinkommens, die in Artikel 1 aufgeführt werden, insbesondere an die Förderung einer wirklichen Gleichstellung von Frauen und Männern einschließlich der Stärkung der Frauenrechte, wie sie in Artikel 1 (b) beschrieben wird.

Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datenerhebung

63. Wie andere kürzlich auf Ebene des Europarats ausgehandelte Übereinkommen orientiert sich dieses Übereinkommen an drei Schlagwörtern: "Verhütung", "Schutz" und "Strafverfolgung". Um

jedoch die Bekämpfung von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu stärken, hielten es die Verfasserinnen und Verfasser für erforderlich, ein viertes Schlagwort hinzuzufügen: "Ineinandergreifende politische Maßnahmen".

Artikel 7 - Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

64. In Absatz 1 wird von den Vertragsparteien gefordert, politische Ansätze auszuarbeiten und durchzuführen, die mehrere von unterschiedlichen Akteuren und Organisationen durchzuführende Maßnahmen umfassen und die zusammen genommen eine umfassende Antwort auf Gewalt gegen Frauen bieten. Diese Verpflichtung wird in Absatz 2 detailliert ausgeführt. Hier wird von den Vertragsparteien verlangt, dafür Sorge zu tragen, dass die verabschiedeten politischen Ansätze auf der Grundlage einer erfolgreichen Institutionen-übergreifenden Zusammenarbeit durchgeführt werden. Die Best Practices aus einigen Mitgliedstaaten zeigen, dass bessere Ergebnisse erzielt werden, wenn Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Frauen- Nichtregierungsorganisationen, Behörden für den Kinderschutz und sonstige relevante Partner ihre Kräfte bei einer bestimmten Aufgabe vereinen, z.B. bei der genauen Abschätzung der Risiken oder beim Entwurf eines Sicherheitsplans. Diese Art der Zusammenarbeit darf nicht darauf beruhen, dass Einzelpersonen vom Nutzen eines Informationsaustauschs überzeugt sind; sie erfordert, dass vorab Richtlinien und anzuwendende Protokolle für alle Einrichtungen erstellt werden und dass die Fachkräfte eine im Hinblick auf ihren Einsatz und ihren Nutzen angemessene Ausbildung erhalten.

65. Um bei der Erarbeitung politischer Ansätze das Fachwissen und die Erkenntnisse der betroffenen Akteure, Organisationen und Institutionen nutzen zu können, wird in Absatz 3 zur Einbeziehung "alle[r] relevanten Akteure [...], wie . Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen", aufgerufen. Hierbei handelt es sich um eine nicht erschöpfende Auflistung der Akteure, welche die Verfasserinnen und Verfasser einbeziehen wollten, insbesondere die Frauen-Nichtregierungsorganisationen sowie Organisationen für Migranten und Migrantinnen und auch religiöse Einrichtungen. Mit "nationale[n] Menschenrechtsinstitutionen " sind solche Einrichtungen gemeint, die gemäß den Grundsätzen der Vereinten Nationen bezüglich nationaler Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, die 1993 mit der Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, gegründet wurden. Angesichts der Tatsache, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen in zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarates bestehen, erachteten die Verfasser es als wichtig, diese in die Liste der betroffenen Akteure aufzunehmen, soweit es sie gibt. Diese Bestimmung beinhaltet nicht die Verpflichtung, solche Einrichtungen zu gründen, falls sie noch nicht bestehen. Durch die Einbeziehung nationaler, regionaler und lokaler Parlamente in diese Bestimmung, wollten die Verfasser den unterschiedlichen Ebenen der Gesetzgebungskompetenz in als Bundesstaaten organisierten Vertragsparteien Rechnung tragen. Um einerseits umfassende und koordinierte politische Ansätze und andererseits die Einbeziehung aller betroffenen Institutionen und Organisationen zusammenzuführen, müssen nationale Aktionspläne erstellt werden.

Artikel 8 - Finanzielle Mittel

66. Mit diesem Artikel soll eine Zuweisung der finanziellen und personellen Mittel gewährleistet werden, die sowohl den von den Behörden umgesetzten Aktivitäten als auch den Aktivitäten der betroffenen Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft angemessen ist. Die Mitgliedstaaten des Europarats verfahren bei der Finanzierung der Nichtregierungsorganisationen (nachfolgend als NROn abgekürzt), die an der Verhütung und Bekämpfung aller in den

Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligt sind, unterschiedlich. Die Vertragsparteien sind also dazu verpflichtet, für von Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführte Aktivitäten Finanz- und Personalressourcen zuzuweisen.

67. In Anbetracht der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situationen der Mitgliedstaaten entschieden sich die Verfasser dafür, die Tragweite dieser Verpflichtung auf die Zuweisung angemessener Mittel zu beschränken, d.h. der Zielsetzung oder der umgesetzten Maßnahme angepasste Mittel.

Artikel 9 – Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

68. In vielen Mitgliedstaaten wird die überwiegende Mehrzahl der Hilfsdienste für die Opfer häuslicher Gewalt und sonstiger Formen von Gewalt gegen Frauen von NROn oder zivilgesellschaftlichen Organisationen sichergestellt. Diese halten seit langem Zufluchtseinrichtungen, Rechtsbeistände sowie medizinische und psychologische Beratungsstellen oder Telefonberatung und sonstige wesentliche Dienste vor.

69. In diesem Artikel soll der wertvolle Beitrag dieser verschiedenen Organisationen bei der Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gewürdigt werden. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind somit dazu aufgefordert, deren Arbeit anzuerkennen, z.B. indem man ihren kompetenten Rat einholt und sie als Partner in die institutionsübergreifende Zusammenarbeit oder in die Umsetzung umfassender politischer Ansätze der Regierung, die in Artikel 7 befürwortet werden, einbindet. Neben dieser Anerkennung wird von den Vertragsparteien des Übereinkommens mit diesem Artikel verlangt, die Arbeit der NOn und spezialisierter zivilgesellschaftlicher Organisationen zu fördern und aktiv zu unterstützen. Es ist daher angemessen, ihnen ihre Aufgabe so weit wie möglich zu erleichtern. Auch wenn sich Artikel 9 ausschließlich auf NROn und zivilgesellschaftliche Organisationen bezieht, die bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen aktiv sind, so hindert dies die Vertragsparteien nicht daran weiter zu gehen und die von NROn und der Zivilgesellschaft geleistete Arbeit im Bereich der häuslichen Gewalt im weiteren Sinne zu unterstützen.

Artikel 10 - Koordinierungsstelle

70. Aus Absatz 1 umfasst die Verpflichtung, eine oder mehrere offizielle Regierungsstellen mit vier spezifischen Aufgaben auszustatten: die Koordinierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der von der Vertragspartei erarbeiteten Politik und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller mit diesem Übereinkommen abgedeckten Formen von Gewalt. Dies kann geschehen, indem neue offizielle Stellen gegründet oder bereits bestehende Stellen mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraut werden. Die Bezeichnung "offizielle Stelle" ist als eine beliebige Einheit oder Einrichtung innerhalb der Regierung zu verstehen. Sie kann einer auf nationaler oder regionaler Ebene errichteten oder bereits bestehenden Stelle entsprechen. Es liegt bei den Vertragsparteien, über deren Größe, Personalstärke und Finanzierung zu entscheiden und festzulegen, welche Berichtspflichten bestehen und wem diese obliegen. Im Hinblick auf die Aufgaben der Durchführung, Überwachung und Bewertung muss diese Stelle auf der Ebene der jeweiligen Struktur einer Vertragspartei existieren, die für die Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich ist. Das heißt, dass es bei einem Regierungssystem föderaler Art notwendig sein kann, über mehrere Stellen zu verfügen.

71. Die vier diesen Stellen übertragenen Aufgaben bestehen darin zu gewährleisten, dass die verschiedenen von der Vertragspartei in Anwendung dieses Übereinkommens durchgeführten Maßnahmen gut koordiniert sind und es allen Organen und Regierungsbereichen ermöglichen, ihre Bemühungen zu bündeln. Mit diesen Aufgaben soll auch dafür Sorge getragen werden, dass neu verabschiedete politische Ansätze und Maßnahmen wirksam umgesetzt werden. Die Überwachungsaufgabe dieser Organe beschränkt sich darauf zu beobachten, wie – und mit welcher Wirksamkeit – die politischen Ansätze und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt auf nationaler bzw. regionaler oder lokaler Ebene umgesetzt werden. Sie bezieht sich nicht auf die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens im weiteren Sinne; dies ist eine Aufgabe, die durch den in Kapitel IX des Übereinkommens definierten unabhängigen internationalen Überwachungsmechanismus erfüllt wird (s. Anmerkungen zu Kapitel IX). Schließlich umfasst die Bewertung der politischen Ansätze und Maßnahmen, welche die Stellen durchführen müssen, die wissenschaftliche Abschätzung eines gegebenen politischen Ansatzes oder einer Maßnahme, um zu bestimmen, ob diese den Bedürfnissen der Opfer entsprechen und ihr Ziel erreichen, und um unerwünschte Auswirkungen aufzudecken. Eine solche Arbeit setzt solide administrative und demographische Daten voraus, zu deren Erhebung die Vertragsparteien in Artikel 11 des Übereinkommens verpflichtet werden. Aus diesem Grund wird den nach diesem Artikel gegründeten Stellen ebenfalls die Aufgabe übertragen, die Erhebung und Analyse der erforderlichen Daten sowie die Verbreitung der gewonnenen Ergebnisse zu koordinieren. Einige Mitgliedstaaten haben Beobachtungsstellen für Gewalt gegen Frauen ins Leben gerufen, die bereits eine große Bandbreite von Daten erheben. Sie können als Beispiele dienen, aber die Verfasserinnen und Verfasser stellen es den Vertragsparteien frei zu entscheiden, wie die betroffenen Stellen die Koordinierung, Analyse und Verbreitung der Daten sicherstellen.

72. In Absatz 2 dieses Artikels werden diese Stellen dazu ermächtigt, im Rahmen des Übereinkommens die Informationen zu empfangen, welche die Vertragspartei gemäß Kapitel VIII erhält (s. Anmerkungen zu Kapitel VIII). Es ist wichtig anzumerken, dass sich diese Berechtigung aus Datenschutzgründen auf den Erhalt von allgemeinen Informationen beschränkt (s. Anmerkungen zu Artikel 65). Die Verpflichtung besteht somit lediglich darin zu prüfen, dass die gemäß diesem Artikel errichteten Stellen allgemein und ohne Verweis auf Einzelfälle über Aktivitäten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der rechtlichen Zusammenarbeit im Zivil- und Strafrecht, informiert werden. Die Zielsetzung besteht darin, es diesen Stellen zu ermöglichen, ihre Aufgabe zu erfüllen.

73. Die über den Austausch von Erfahrungen und Verfahrensweisen gewonnenen Informationen und Kenntnisse sind bei der Verhütung und Bekämpfung von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt besonders nützlich. In Absatz 3 werden den neuen Stellen daher die erforderlichen Kompetenzen verliehen, um mit den entsprechenden in anderen Vertragsparteien des Übereinkommens errichteten Einheiten in Verbindung zu treten und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Dies ermöglicht eine für beide Seiten gewinnbringende, gegenseitige Unterstützung sowie die schrittweise Harmonisierung der Vorgehensweisen.

Artikel 11 - Datensammlung und Forschung

74. Die systematische und angemessene Datenerhebung wird seit Langem als wesentlicher Bestandteil der Erarbeitung politischer Ansätze im Bereich der Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt anerkannt. Dennoch erfassen nur sehr wenige Mitgliedstaaten des Europarates systematisch administrative oder bevölkerungsbasierte Daten. Außerdem sind die verfügbaren Daten selten zwischen den verschiedenen

Ländern oder über einen bestimmten Zeitraum hinweg vergleichbar. Daraus ergibt sich ein begrenztes Verständnis des Ausmaßes und der Entwicklung des Problems. Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfordert die Erarbeitung von politischen Ansätzen, die auf verlässlichen Belegen beruhen. Dies setzt voraus, dass die Tragweite dieser Gewalt mittels solider und vergleichender Daten dokumentiert wird, um der Politik die Richtung zu weisen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Behebung des Problems zu überwachen. Dieses Kapitel enthält die Verpflichtung der Bedeutung der regelmäßigen Erhebung repräsentativer und vergleichender Daten bei der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Ansätzen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gerecht zu werden. Es wird die Art der Daten beschrieben, die zu erheben, zu analysieren und aufzuarbeiten sind, bevor sie von der gemäß Artikel 10 geschaffenen Koordinierungsstelle oder den Koordinierungsstellen veröffentlicht und der unabhängigen Expertengruppe (GREVIO) vorgelegt werden, die mit der Überwachung der Umsetzung dieses Übereinkommens beauftragt ist (s. Kapitel IX). Außerdem wird die Notwendigkeit unterstrichen, die Forschung auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern.

75. Die in Absatz 1 aufgeführte Verpflichtung ist zweifacher Art. Zunächst werden die Vertragsparteien in Unterabsatz a dazu aufgefordert, in regelmäßigen Abständen einschlägige aufgeschlüsselte statistische Daten über das Vorkommen aller Formen von Gewalt, die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen, zu erheben, damit auf Fakten basierende politische Ansätze entwickelt und umgesetzt werden können und beurteilt werden kann, ob diese den Bedürfnissen von Menschen gerecht werden, die Gewalt ausgesetzt sind. Präzise statistische Daten, die speziell auf die Opfer und die Täter und Täterinnen dieser Formen von Gewalt abzielen, sind sowohl für die Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger und der Öffentlichkeit für die Schwere dieses Problems als auch für die Ermutigung der Opfer und der Zeuginnen und Zeugen zur Meldung dieser Vorfälle von großer Bedeutung. Einschlägige statistische Daten können administrative Daten umfassen, die auf von den Diensten der Gesundheitsversorgung und der sozialen Sicherung, den Strafverfolgungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen aufbereiteten Statistiken beruhen, sowie Daten der Justiz, die von den Justizbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaften, erfasst wurden. Statistische Daten aus Verwaltung und Justiz, die auf geeignete Weise erhoben wurden, können zur Erarbeitung nationaler Gegenmaßnahmen der Vertragsparteien für alle in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beitragen in dem sie es ermöglichen, Informationen über die Leistungen öffentlicher Stellen sowie über Straftaten zu erhalten, welche die Behörden im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens behandeln. Die von den Diensten erhobenen administrativen Daten umfassen z.B. die systematische Aufstellung von Informationen über die Inanspruchnahme dieser Dienste durch die Opfer und die Art und Weise, wie die Regierungsstellen und der öffentliche (und private) Gesundheitssektor ihnen bei ihrem Streben nach Gerechtigkeit und im Hinblick auf medizinische Versorgung, Beratung, Unterbringung und sonstige Arten von Unterstützung helfen. Die Daten der Stellen über die Inanspruchnahme ihrer Dienste sagen nicht nur etwas über die Wirksamkeit der umgesetzten Politik aus, sondern sie können ebenfalls die Grundlage für die Bewertung der durch solche Gewalttaten verursachten administrativen Kosten darstellen. Darüber hinaus können von Justizbehörden erhobene Daten Informationen über Strafen und die Eigenschaften der verurteilten Personen sowie über den Aburteilungsquote liefern.

76. Folglich müssen öffentliche Stellen wie Justizbehörden, die Polizei oder Dienste der sozialen Sicherung Datensysteme errichten, die sich nicht darauf beschränken, ihren internen Bedürfnissen gerecht zu werden. Um eine mögliche Verbesserung oder Verschlechterung der Wirksamkeit der Maßnahmen und politischen Ansätze zur Verhütung, zum Schutz und zur Strafverfolgung feststellen zu können, müssen wiederum regelmäßig einschlägige statistische Daten aus Justiz und Verwaltung

erfasst werden. Der Nutzen und die Relevanz dieser Daten hängt vor allem von der Qualität ihrer Erfassung ab. Die Verfasserinnen und Verfasser hielten es für sinnvoll, den Vertragsparteien die Wahl der verwendeten Datenkategorien zu überlassen, aber die Daten zu Opfer und Täter bzw. Täterin sollten zumindest nach den Bereichen Geschlecht, Alter, Art der Gewalttat und Beziehung zwischen Opfer und Täter bzw. Täterin sowie geographische Eingrenzung und nach sonstigen Faktoren, welche die Vertragsparteien für relevant erachten, z.B. eine Behinderung, untergliedert sein. Die erhobenen Daten sollten sich ebenfalls auf den Anteil der Verurteilungen von Tätern bzw. Täterinnen aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten sowie auf die Anzahl der erlassenen Schutzanordnungen beziehen. In der Studie des Europarats mit dem Titel "Administrative data collection on domestic violence in Council of Europe member states" (EG-VAW-DC(2008)Study) werden diese Kategorien sowie zusätzliche Kategorien herausgearbeitet und ein beispielhafter Ansatz mit Empfehlungen für die Erhebung administrativer Daten erläutert, die über das übliche Vorgehen hinausgeht.

77. An zweiter Stelle wird den Vertragsparteien in Unterabsatz b auferlegt, die Forschung auf dem Gebiet aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Vertragsparteien ihre politischen Ansätze und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Formen von Gewalt auf führende Studien und Erkenntnisse in diesem Bereich gründen. Die Forschung ist ein Schlüsselement jeder evidenzbasierten Politik und trägt somit erheblich zur Verbesserung der alltäglichen Reaktionen und Verfahrensweisen der Justizbehörden, der Hilfsdienste und der Strafverfolgungsbehörden bei Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei. Mit dieser Bestimmung wird vorausgesetzt, dass sich die Vertragsparteien dazu verpflichten, die Forschungsarbeit zu fördern, um die tiefer liegenden Gründe, die Auswirkungen des Phänomens, die Häufigkeit und die Aburteilungsquote besser zu verstehen und die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens zu beurteilen.

78. In Absatz 2 wird die Verpflichtung der Vertragsparteien dargelegt, sich um die Durchführung von bevölkerungsbasierten Studien zu bemühen. Dies setzt die Erhebung statistisch repräsentativer Daten in der Zielbevölkerung voraus, damit diese einfach auf die Gesamtbevölkerung extrapoliert werden können. Bevölkerungsbasierte Studien zeichnen ein "soziologischeres" Bild von der Bedeutung, der Natur, den Bestimmungsfaktoren und den Konsequenzen aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt. Sie können ebenfalls verlässliche Daten über die von den Opfern gemachten Erfahrungen von Gewalt, über die Gründe, aus denen sie keine Meldung gemacht haben, über die Dienste, die sie in Anspruch genommen haben, sowie über die Meinung und die Haltung der Opfer im Hinblick auf diese Gewalt liefern. Des Weiteren sind die Vertragsparteien angehalten, in regelmäßigen Abständen Studien durchzuführen, um einschlägige und komparative Bewertungen des Ausmaßes und der Tendenzen aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt vorzunehmen und dabei die Entwicklungen im Längsschnitt zu verfolgen. In diesem Fall liegt die Wahl der Stichprobengröße aus der Bevölkerung und der Häufigkeit der Studien im Ermessen der Vertragspartei. In Abhängigkeit hiervon kann die Studie eine nationale, regionale oder lokale Reichweite haben. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass eine Kombination dieser Ebenen es ermöglichen kann, eine makroskopische Sicht auf das Phänomen zu erhalten und gleichzeitig lokale oder regionale Besonderheiten zu beleuchten. Bei der Ausarbeitung solcher bevölkerungsbasierter Studien können sich die Vertragsparteien auf die länderübergreifende Studie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Gesundheit von Frauen und zu häuslicher Gewalt (*World Health Organization multi-country study on women's health and domestic violence against women*) sowie auf die internationale Studie zur Gewalt gegen Frauen (*International Violence Against Women Survey, IVAWS*) beziehen.

79. Die Verfasserinnen und Verfasser erachteten es als wichtig, bevölkerungsbasierte Studien von statistischen und administrativen Daten sowie von Daten der Justizbehörden zu unterscheiden, da sie unterschiedlichen Zwecken dienen und unterschiedliche Fragen beantworten. Während die Studien es ermöglichen, den Grad der Schwere und die Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie damit in Zusammenhang stehende sozioökonomische und kulturelle Faktoren zu beleuchten, können statistische und administrative Daten sowie Daten der Justizbehörden dazu beitragen, Probleme im Hinblick auf die Kapazitäten der Regierungsbehörden aufzuzeigen und die Wirksamkeit der für Opfer solcher Gewalttaten geleisteten Dienste zu beurteilen. Die kombinierte Nutzung dieser beiden Arten von Methoden der Datenerhebung kann dabei helfen, sich ein detailliertes Bild des Problems zu machen. Aufgrund einer fehlenden gemeinsamen Definition und mangels einheitlicher Indikatoren zur Bewertung des Ausmaßes und der Tendenzen im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ermöglichen die verfügbaren Daten nur selten Vergleiche zwischen den Ländern. Daher wäre es für die Vertragsparteien sinnvoll, die Datenerhebung mittels standardisierter Methoden und Indikatoren, die bereits bestehen oder noch ausgearbeitet werden, zu harmonisieren. Sie sollten nach dem Vorbild der internationalen Studie zur Gewalt gegen Frauen der Europäischen Agentur für Grundrechte aktuelle Entwicklungen und Initiativen zur Bereitstellung verlässlicher und vergleichbarer Daten berücksichtigen.

80. Wie in Artikel 65 ausgeführt muss der Prozess der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erfassten Daten den Standards für den Datenschutz entsprechen, die das Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) vorsieht, um die Vertraulichkeit und den Respekt des Privatlebens der Opfer, der Straftäter und -täterinnen und sonstiger betroffener Personen zu gewährleisten. Die in Artikel 65 festgesetzten Standards sind nicht nur auf den staatenübergreifenden Austausch von Daten anwendbar, sondern auch auf alle Prozesse der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten.

81. Ergänzend zu Artikel 68 (7) ist im dritten Absatz dieses Artikels die Verpflichtung der Vertragsparteien vorgesehen, der unabhängigen Expertengruppe, auf die in Artikel IX Bezug genommen wird, die erfassten Informationen zur Verfügung zu stellen, um so die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen internationalen Vergleich zu ermöglichen. So können nicht nur bestehende bewährte Verfahrensweisen ermittelt werden, sondern es kann auch zu einer Harmonisierung zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens beigetragen werden.

82. Schließlich beinhaltet Absatz 4 die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass die erhobenen Daten gemäß Artikel 11 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Es liegt allerdings im Ermessen der Vertragsparteien, über die Form und die Mittel sowie über die Art der zur Verfügung gestellten Informationen zu entscheiden. Werden der Öffentlichkeit die gemäß Artikel 11 erfassten Informationen zur Verfügung gestellt, so müssen die Vertragsparteien insbesondere auf das Recht der betroffenen Personen auf Privatsphäre achten.

Kapitel III – Prävention

83. In diesem Kapitel wird eine Reihe von Bestimmungen unter dem Titel "Prävention" im weiteren Sinne des Wortes dargelegt. Die Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfordert eine tiefgreifende Veränderung des Verhaltens der Allgemeinbevölkerung. Dabei müssen Geschlechtsstereotype überwunden und eine Sensibilisierung der Bevölkerung gefördert werden. Die

lokalen und regionalen Behörden können wichtige Akteure bei der Umsetzung dieser präventiven Maßnahmen sein und sie an die Gegebenheiten vor Ort anpassen.

Artikel 12 - Allgemeine Verpflichtungen

84. Dieser Artikel umfasst mehrere allgemeine Maßnahmen zur Prävention, die als Grundlage dienen und die übergreifenden Grundsätze zur Regelung der spezifischeren Verpflichtungen darlegen, die in den nachfolgenden Artikeln dieses Kapitels beschrieben werden.

85. Die Verpflichtungen aus Absatz 1 gründen sich auf die Überzeugung der Verfasserinnen und Verfasser, dass die Verhaltensweisen von Frauen und Männern häufig auf Vorurteilen, Geschlechtsstereotypen und von in den althergebrachten Geschlechterrollen verhafteten Bräuchen oder Traditionen beruhen. Angesichts dieser Feststellung werden die Vertragsparteien des Übereinkommens aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung einer Mentalitäts- und Verhaltensänderung zu ergreifen. Mit dieser Bestimmung sollen Herz und Verstand der Menschen erreicht werden, die mit ihrem Verhalten zum Fortbestand der in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beitragen. Dieser Absatz, der aus allgemeiner Sicht verfasst wurde, führt die speziell durchzuführenden Maßnahmen nicht näher aus und überlässt sie dem Ermessen der Vertragspartei.

86. In Absatz 2 wird von den Vertragsparteien verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, die von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt werden, durchzuführen. Es hängt vom nationalen Rechtssystem ab, ob gewisse Maßnahmen die Verabschiedung eines Gesetzes erfordern oder nicht.

87. Neben dem in Artikel 4 Absatz 3 formulierten Diskriminierungsverbot wird in diesem Absatz gefordert, dass positive Aktionen unternommen werden müssen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Präventionssmaßnahmen speziell den Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen entsprechen. Straftäter nehmen häufig solche Personen ins Visier, da sie wissen, dass sie aufgrund ihrer Situation weniger dazu in der Lage sind, sich zu verteidigen oder die Strafverfolgung des Täters und sonstige Formen von Schadenersatz anzustreben. Im Sinne dieses Übereinkommens sind folgende Personen aufgrund ihrer besonderen Umstände schutzbedürftig: schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, behinderte Personen einschließlich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen.

88. In Absatz 4 wird unterstrichen, dass alle Mitglieder der Gesellschaft aktiv zur Verhütung von Gewalt beitragen können und dass sie hierzu ermutigt werden sollten. Da zahlreiche in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Formen von Gewalt vorwiegend von Männern oder Jungen begangen werden, erachteten die Verfasser es für wichtig, deren besondere Rolle bei der Verhütung dieser Taten hervorzuheben. In dem Bewusstsein, dass die Mehrheit der Männer und Jungen solche Taten nicht begehen, wollten die Verfasser aufzeigen, dass diese auf verschiedene Weise hierzu einen Beitrag leisten können: Sie können die Rolle eines Vorbilds, eines Vorreiters für Veränderungen und eines Befürworters der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des gegenseitigen Respekts einnehmen. Sie können einen wertvollen Beitrag leisten, indem sie Gewalt anprangern und versuchen, andere Männer in Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen

und Männern einzubeziehen und als Vorbilder zu dienen, die ihre Rolle als Vater und verantwortungsvoller Erwachsener aktiv erfüllen.

89. In Absatz 5 wird eindeutig dargelegt, dass Kultur, Sitten, Religion, Tradition oder die sogenannte "Ehre" keinesfalls als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angeführt werden können. Die Vertragsparteien des Übereinkommens müssen daher prüfen, dass ihr nationales Recht keine Lücken aufweist, die Raum für auf solchen Überzeugungen basierende Auslegungen bieten. Darüber hinaus umfasst diese Verpflichtung die Vermeidung aller offiziellen Erklärungen, Berichte oder Vorträge, in denen Gewalt unter Berufung auf Kultur, Sitten, Religion, Tradition oder die sogenannte "Ehre" toleriert wird. Mit dieser Bestimmung wird ebenfalls ein Schlüsselgrundsatz begründet, nach dem das Verbot einer der in diesem Übereinkommen definierten Gewalttaten nicht als Beschränkung der Rechte und der kulturellen oder religiösen Freiheiten des Täters angesehen werden kann. Dieser Grundsatz ist für Gesellschaften wichtig, in denen unterschiedliche ethnische und religiöse Gemeinschaften zusammen leben und in denen es eine weit verbreitete Haltung ist hinzunehmen, dass je nach kulturellem oder religiösem Kontext geschlechtsspezifische Gewalt unterschiedlich definiert wird.

90. Zum Abschluss der Liste der allgemeinen Verhütungsmaßnahmen wird in Absatz 6 zur Förderung von speziellen Programmen und Aktivitäten für die Stärkung der Rechte der Frauen aufgerufen. Diese Stärkung der Rechte betrifft alle Aspekte des Lebens einschließlich politischer und wirtschaftlicher Aspekte. Diese Verpflichtung entspricht der weiter reichenden Zielsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Verminderung ihrer Schutzbedürftigkeit im Hinblick auf Gewalt.

Artikel 13 - Bewusstseinsbildung

91. Dieser Artikel zielt darauf ab, dafür Sorge zu tragen, dass die Allgemeinbevölkerung über die verschiedenen Formen von Gewalt informiert wird, die Frauen regelmäßig erleiden, sowie über die unterschiedlichen Erscheinungsformen häuslicher Gewalt. Es geht darum, allen Mitgliedern der Gesellschaft dabei zu helfen, diese Gewalt zu erkennen, sich gegen sie auszusprechen und die Opfer – aus der Nachbarschaft, aus dem Freundes- und Kollegenkreis oder aus der Verwandtschaft - nach Kräften zu unterstützen. Diese Verpflichtung umfasst die regelmäßige Organisation von Kampagnen und Programmen zur Bewusstseinsbildung, mit denen diese Fragen unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Männern und Frauen behandelt und erläutert werden. Zu diesen Bewusstseinsbildungsaktivitäten muss die Verbreitung von Informationen über die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, über nicht stereotype Geschlechterrollen und die gewaltfreie Lösung von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen zählen. Zudem erachteten die Verfasser es als wichtig, dass in diesen Kampagnen die schädlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf Kinder hervorgehoben werden.

92. Viele Nichtregierungsorganisationen führen seit Langem Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit durch – auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene. Mit dieser Bestimmung wird daher die Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtseinrichtungen und den für die Gleichstellung zuständigen Stellen, der Zivilgesellschaft und den NRO, ggf. insbesondere den Frauenorganisationen, gefördert, um die größtmögliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen. Diese Liste von Akteuren, welche die Verfasserinnen und Verfasser abdecken wollten, ist jedoch nicht erschöpfend. Außerdem bedeutet die Einfügung von "ggf." in dieser Bestimmung, dass die Vertragsparteien nicht dazu verpflichtet sind, solche Stellen oder Institutionen zu schaffen, sollten sie nicht bereits bestehen.

Abschließend ist anzumerken, dass sich die Bezeichnung "Frauenorganisationen" auf NROn bezieht, die im Bereich des Schutzes und der Hilfe für Opfer von Gewalt gegen Frauen tätig sind.

93. In Absatz 2 wird die Verpflichtung zur Verbreitung konkreter Informationen über bestehende Maßnahmen der Regierungen und sonstiger Akteure zur Verhütung von Gewalt ausgeweitet. Dies bedeutet eine weitreichende Verteilung von Faltblättern oder Plakaten sowie von Informationsmaterial im Internet über die von Polizei und der lokalen Gemeinde angebotenen Dienste mit Kontaktdaten der lokalen, regionalen oder nationalen Dienste, z.B. Telefonberatungen und Zufluchtseinrichtungen sowie sonstige Hilfsangebote.

Artikel 14 - Bildung

94. Einstellungen, Überzeugungen und Verhaltensweisen bilden sich von Klein auf heraus. Es ist wichtig, so früh wie möglich die Gleichstellung von Frauen und Männern, den gegenseitigen Respekt in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Gewaltfreiheit zu fördern: Die Verantwortung hierfür liegt vorrangig bei den Eltern. Bildungseinrichtungen spielen jedoch eine nicht zu vernachlässigende Rolle bei der Befürwortung dieser Werte.

95. Mit Absatz 1 dieses Artikels wird die Notwendigkeit unterstrichen, pädagogisches Material für alle Unterrichtsstufen (Primär-, Sekundär- und Tertiärstufe) auszuarbeiten – in denen die Vertragsparteien dies für angemessen erachten – das solche Werte fördert und den Lernenden in Hinblick auf die verschiedenen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt aufklärt. Wenn die Vertragsparteien der Ansicht sind, dass Lernmittel geeignet sind, muss diese den intellektuellen Fähigkeiten und dem Alter der Lernenden angepasst werden. Dies setzt z.B. voraus, dass Lernmittel für Grundschulen den intellektuellen Fähigkeiten dieser Kinder angepasst wird. Lernmittel bezeichnet alle Arten von in dieser Form entwickelten und zugelassenen Dokumenten, die Teil des Lehrplans sind, zu denen alle Lehrkräfte einer bestimmten Einrichtung ggf. Zugang haben und die im Unterricht eingesetzt werden müssen oder sollten. Wie der Begriff "ggf." anzeigt, wollten die Verfasser den Vertragsparteien kein bestimmtes Modell aufzwingen. In der Tat überlässt es diese Bestimmung den Vertragsparteien, über die Art von Unterricht und das Alter der Lerngruppe zu entscheiden, für die sie diese Lernmittel als angemessen ansieht. Die Verfasserinnen und Verfasser entschieden sich mit dieser Formulierung dafür, bei der Umsetzung dieser Bestimmung einen größtmöglichen Spielraum zu lassen und dabei zu berücksichtigen, dass für die Vertragsparteien unterschiedliche Möglichkeiten bei der Auswahl der Lernmittel bestehen. Einige Staaten legen z.B. in ihren offiziellen Lehrplänen pädagogische Ziele fest und überlassen es den Einrichtungen, über ihre eigenen Arbeitsmethoden und die zur Erreichung dieser Ziele einzusetzenden Lernmittel zu entscheiden. Der Begriff "offizieller Lehrplan" bezeichnet das Programm mit geplanten Lernzielen, seinen Inhalt, die Lernerfahrungen, die Ressourcen und die ggf. von einer Einrichtung angebotenen Auswertungen. Er verweist nicht auf Sonderveranstaltungen, die je nach der individuellen Politik einer Schule angeboten werden können.

96. In Absatz 2 wird diese Verpflichtung zur Förderung der Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern, nicht stereotyper Geschlechterrollen, des gegenseitigen Respekts und der gewaltfreien Lösung von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen auf alle informellen Bildungsstrukturen und auf Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie auf die Medien ausgeweitet. In den Mitgliedstaaten des Europarats gibt es viele Formen von informellen Bildungsstrukturen, die häufig ganz unterschiedliche Bezeichnungen tragen. Im Allgemeinen bezeichnet der Begriff "nichtformale Bildungsstruktur" außerhalb des formalen Systems organisierte Bildungsaktivitäten wie Bildungsdienste der Gemeinden oder religiöser Gemeinschaften, auf der

Sozialpädagogik beruhende Aktivitäten, Projekte und Institutionen sowie alle sonstigen Arten von didaktischen Aktivitäten, die von Gruppen der Gemeinden oder sonstigen Organisationen angeboten werden (z.B. Pfadfinder, Ferienfreizeiten, außerschulische Aktivitäten, etc.). Mit dem Begriff "Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen" werden sportliche, musikalische, künstlerische oder sonstige Aktivitäten zur Entspannung bezeichnet, die – durch die praktische Erfahrung - Anteil am lebenslangen Lernprozess haben.

97. Darüber hinaus wird von den Vertragsparteien des Übereinkommens in diesem Absatz verlangt, die Medien in ihre Maßnahmen zur Förderung der oben genannten Grundsätze einzubeziehen. Es ist wichtig anzumerken, dass die Verfasserinnen und Verfasser eindeutig darauf hinweisen, dass alle diesbezüglichen Maßnahmen den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien und der Pressefreiheit angemessen berücksichtigen müssen.

Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

98. Die Aus- und Fortbildung und die Bewusstseinsbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen im Hinblick auf die zahlreichen Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt stellen ein wirksames Mittel zur Verhütung solcher Gewalttaten dar. Die Aus- und Fortbildung ermöglicht es nicht nur, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu sensibilisieren, sondern trägt auch zu einem Perspektivenwechsel und einer Verhaltensänderung der dieser Fachleute gegenüber den Opfern bei. Des Weiteren verbessert sie die Natur und die Qualität der den Opfern geleisteten Hilfe in erheblichem Maße.

99. Es ist ausschlaggebend, dass Angehöriger der Berufsgruppen mit regelmäßigem Kontakt zu Opfern oder Straftätern ausreichende Kenntnisse über die mit diesen Formen von Gewalt in Zusammenhang stehenden Fragen haben. Aus diesem Grund wird in Absatz 1 die Verpflichtung der Vertragsparteien eingeführt, angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, welche mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten arbeiten, bereitzustellen oder zu fördern, und dabei Fragen wie die Verhütung und Aufdeckung dieser Gewalttaten, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie Wege zur Verhütung der sekundären Viktimisierung zu behandeln. Die Aus- und Weiterbildung sollten es den betroffenen Fachleuten ermöglichen, sich die erforderlichen Methoden anzueignen, um Gewalttaten in einem frühen Stadium aufzudecken und mit ihnen umzugehen und in diesem Sinne Präventionsmaßnahmen zu treffen; hierzu stärken die Aus- und Weiterbildung die Bewusstseinsbildung und die notwendigen Kompetenzen der Fachkräfte, damit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit angemessen und wirksam reagieren können. Die Verfasserinnen und Verfasser haben es vorgezogen, den Vertragsparteien die Organisation der Aus- und Fortbildung betroffener Fachkräfte zu überlassen. Es ist jedoch wichtig dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägige Aus- und Fortbildung in geeigneten Folgeveranstaltungen aufgefrischt und vertieft wird, damit die neu erworbenen Kompetenzen angemessen umgesetzt werden. Schließlich ist es wichtig, dass die einschlägige Aus- und Fortbildung durch Protokolle und klare Verhaltensgrundsätze unterstützt und gestärkt wird, mit denen Standards gesetzt werden, zu deren Einhaltung die Beschäftigten in ihren jeweiligen Bereichen aufgerufen sind. Die Wirksamkeit dieser Protokolle muss Gegenstand einer Überwachung und regelmäßigen Beurteilung sein und ist, soweit erforderlich, zu verbessern.

100. Zu den betroffenen Berufsgruppen können Bedienstete der Justizbehörden, Rechtspraktiker, Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden und Fachkräfte in den Bereichen Gesundheit, Sozialarbeit und Bildung zählen. Wenn die Vertragsparteien für die an Gerichtsverfahren beteiligten Fachkräfte

(insbesondere Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte) Ausbildungsmaßnahmen anbieten, müssen sie die Anforderungen berücksichtigen, die sich aus der Unabhängigkeit der Rechtsberufe und deren Eigenständigkeit bei der Organisation der Ausbildung ihrer Berufsmitglieder ergeben. Die Verfasserinnen und Verfasser wollten unterstreichen, dass diese Bestimmung nicht die Regelungen in Frage stellt, die die Autonomie der Rechtsberufe bestimmt, sondern dass sie von den Vertragsparteien fordert, dass sie dafür Sorge tragen, dass für diejenigen Fachkräfte eine Ausbildung angeboten wird, die diese in Anspruch nehmen möchten.

101. Der Inhalt von Absatz 2 steht mit dem allgemeineren Ziel des Übereinkommens in Zusammenhang, bei der Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt einen umfassenden Ansatz zu verfolgen. Mit dieser Bestimmung wird von den Vertragsparteien gefordert, dass sie bei der Aus- und Fortbildung, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, die Einbeziehung einer Aus- und Fortbildung im Bereich der koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit fördern und somit die Verpflichtungen aus Artikel 7 des Übereinkommens erfüllen. Folglich sollten Angehörige bestimmter Berufsgruppen ebenfalls von einer Aus- und Fortbildung zum Thema behördenübergreifendes Arbeiten profitieren, um es ihnen zu ermöglichen, mit anderen Fachkräften in einer großen Bandbreite von Bereichen zusammenzuarbeiten.

Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

102. Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme wurden ausgearbeitet, um den Angreifern zur Vermeidung jeglicher Art von Rückfall bei häuslicher und sexueller Gewalt aufzuzeigen, wie man seine Haltung und sein Verhalten ändert.

103. In Absatz 1 werden die Vertragsparteien des Übereinkommens dazu aufgefordert, Programme für die Täter häuslicher Gewalt zu schaffen oder zu fördern, sofern sie bestehen, oder alle auf diesem Gebiet bestehenden Programme zu unterstützen. Es gibt viele Wege, mit Tätern zu arbeiten, und es obliegt den Vertragsparteien oder den Dienstleistern, sich für den Weg ihrer Wahl zu entscheiden unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die nachfolgend ausgeführten Anforderungen erfüllt werden.

104. Die Behandlungsprogramme im Bereich der häuslichen Gewalt sollten auf bewährten Verfahrensweisen und auf Forschungsergebnissen darüber, wie man am erfolgreichsten mit Straftätern arbeitet, beruhen. Diese Programme sollten Straftäter dazu ermutigen, die Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen und über ihre Haltung gegenüber Frauen und ihre Sicht des anderen Geschlechts nachzudenken. Diese Art von Intervention erfordert ausgebildete und qualifizierte Betreuer und Betreuerinnen. Neben einer Ausbildung in Psychologie und zum Wesen häuslicher Gewalt müssen sie über die erforderlichen kulturellen und sprachlichen Kompetenzen verfügen, um mit den sehr unterschiedlichen Gruppen von Männern, die an diesen Programmen teilnehmen, arbeiten zu können. Außerdem ist es von wesentlicher Bedeutung, dass diese Programme nicht einzeln für sich umgesetzt werden, sondern ggf. in enger Zusammenarbeit mit Hilfsdiensten für Frauen, den Strafverfolgungsbehörden, den Justizbehörden, der Bewährungshilfe und den Behörden für den Kinderschutz und die soziale Betreuung von Kindern. Die Teilnahme an diesen Programmen erfolgt nach einer entsprechenden Entscheidung eines Gerichts oder auf freiwilliger Basis. In beiden Fällen kann sie die Entscheidung des Opfers beeinflussen, beim Täter zu bleiben oder ihn zu verlassen, oder aber ihm ein falsches Gefühl der Sicherheit geben. Daher sind die Bedürfnisse und die Sicherheit der Opfer sowie ihre Menschenrechte vorrangig zu berücksichtigen.

105. Der zweite Absatz dieses Artikels umfasst die Verpflichtung, Hilfsprogramme für Täterinnen und Täter sexueller Übergriffe oder von Vergewaltigungen einzurichten oder zu unterstützen. Diese

Programme werden speziell entwickelt, um Sexualstraftäter und -täterinnen im Gefängnis und außerhalb des Gefängnisses zur Verminderung des Rückfallrisikos zu behandeln. In den Mitgliedstaaten des Europarates gibt es viele unterschiedliche Modelle und Ansätze. Auch hier hielten es die Verfasser für sachdienlich, die Vertragsparteien bzw. die Erbringer der Dienste über die Art der Verwaltung dieser Programme entscheiden zu lassen. Letztlich muss ihr Ziel in der Verhinderung von Rückfällen von Gewalttätern und -täterinnen und in der Erleichterung ihrer Wiedereingliederung in die Gemeinschaft bestehen.

Artikel 17 - Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

106. Absatz 1 umfasst zwei unterschiedliche Verpflichtungen. Von den Vertragsparteien des Übereinkommens wird in erster Linie verlangt, den privaten Sektor, den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien (nachfolgend "IKT-Sektor") sowie die Medien dazu zu ermutigen, nicht nur zur Erarbeitung lokaler, regionaler oder nationaler politischer Ansätze beizutragen und sich um die Verhütung von Gewalt gegen Frauen zu bemühen, sondern auch an deren Umsetzung mitzuwirken. Die Frage, ob man aktiv wird, und wenn ja, auf welche Weise, wird von jedem Unternehmen selbst entschieden. Die Bedeutung dieser Verpflichtung im Hinblick auf die Medien wird im Text dahingehend erläutert, dass diese Fördermaßnahmen der Vertragsparteien die freie Meinungsäußerung und die Unabhängigkeit der Medien respektieren. Letztere muss insbesondere mit Blick auf die redaktionelle Unabhängigkeit verstanden werden.

107. An zweiter Stelle werden die Vertragsparteien dazu aufgefordert, den privaten Sektor, den IKT-Sektor und die Medien dazu zu ermutigen, im Zuge der Selbstregulierung Richtlinien und Normen zu erstellen, um den Respekt der Würde der Frauen zu stärken und somit zur Verhütung von gegen sie gerichteter Gewalt beizutragen. Der Verweis in Artikel 17 Absatz 1 auf die Politik, Richtlinien und Normen der Selbstregulierung zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen sollte so interpretiert werden, dass mehr Privatunternehmen zur Ausarbeitung von Protokollen und Richtlinien für den Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ermutigt werden. Es wird auch das Ziel verfolgt, den IKT-Sektor und die Medien dazu zu ermutigen, auf der Selbstregulierung basierende Normen zu verabschieden und davon abzuweichen, weibliche Stereotype und erniedrigende Bilder von Frauen, welche sie u.U. mit Gewalt und Sex in Verbindung bringen, zu vermitteln. Dies bedeutet schließlich, die Akteure dazu zu ermutigen, ethische Verhaltenskodizes einzuführen, damit bei der Thematisierung von Gewalt gegen Frauen in den Medien die Menschenrechte als Grundlage dienen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern berücksichtigt werden und jede Sensationsberichterstattung unterbleibt. Alle diese Maßnahmen müssen unter gebührender Berücksichtigung der Grundprinzipien wie freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit und künstlerische Freiheit durchgeführt werden.

108. Über sein Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung fordert der Europarat in den folgenden Empfehlungen schon seit langem, dass weiblichen Stereotypen und den Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern ein Ende bereitet wird:

- Empfehlung Nr. R (84) 17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Gleichstellung von Frau und Mann in den Medien;
- Empfehlung 1555 (2002) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Bild der Frau in den Medien,
- Empfehlung 1799 (2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Bild der Frau in der Werbung;

- Resolution 1751 (2010) und Empfehlung 1931 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Bekämpfung sexistischer Stereotype in den Medien.

109. Mit diesem Artikel soll diesen Bestrebungen neuer Antrieb verliehen werden, damit langfristig alle in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Formen von Gewalt erfolgreich verhütet und bekämpft werden können. Wie der Lenkungsausschuss Medien und neue Kommunikationsdienste (CDMC) in seinen Kommentaren zur oben genannten Empfehlung 1931 (2010) anmerkte, würde "die Thematisierung der Frage der sexistischen Stereotype zu einer Verminderung von Ungleichheiten einschließlich der geschlechtsspezifischen Gewalt, die eine ihrer am wenigsten hinnehmbaren Ausdrucksformen ist, beitragen. Da bei jedem wirksamen Vorgehen in dieser Frage unweigerlich das Grundprinzip der Unabhängigkeit der Medien berücksichtigt werden muss, könnten rein regulatorische Maßnahmen eventuell nicht zum gewünschten Ergebnis führen. Diese Aufgabe liegt somit größtenteils bei den Medien selbst, die den Grundsatz einer gleichberechtigten Darstellung und einer gerechten Behandlung der verschiedenen Menschen mit ihren besonderen Identitäten in ihre Berufskodizes und Regulierungsmechanismen aufnehmen müssen, um Stereotype im Alltag zu bekämpfen. Es kann sogar wirksamer sein, Lösungen über Steuerungsmodelle und -ansätze in Betracht zu ziehen."

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

110. Obgleich das endgültige Ziel dieses Übereinkommens in der Verhütung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt besteht, brauchen die Opfer Schutz vor neuen Gewalttaten sowie angemessene Unterstützung und Hilfe zur Überwindung der vielfachen Auswirkungen dieser Gewalt und zum Wiederaufbau ihres Lebens. Dieses Kapitel umfasst einige Verpflichtungen, welche die Errichtung von allgemeinen Hilfsdiensten sowie von Diensten, die speziell auf die Bedürfnisse von Gewaltopfern abgestimmt sind, erfordern.

Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen

111. In diesem Artikel werden mehrere allgemeine Grundsätze benannt, die bei der Erbringung von Schutz- und Hilfsdiensten berücksichtigt werden müssen.

112. In Absatz 1 wird als allgemeine Verpflichtung die Verabschiedung von gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen aufgeführt, die zum Schutz aller Opfer vor einer erneuten in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden, in ihrem Staatsgebiet begangenen Gewalttat erforderlich sind.

113. Gemäß dem mit dem Übereinkommen geförderten umfassenden, behördenübergreifenden Ansatz wird in Absatz 2 von den Vertragsparteien verlangt, dafür Sorge zu tragen, dass ihrem innerstaatlichen Recht entsprechend geeignete Mechanismen bestehen, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den folgenden Akteuren zu ermöglichen, welche die Verfasserinnen und Verfasser für relevant hielten: Justizbehörden, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokale und regionale Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen. Indem "sonstige einschlägige Organisationen" hinzugefügt wurde, betonten die Verfasserinnen und Verfasser, dass die Liste nicht erschöpfend ist, damit die Zusammenarbeit mit jeder anderen Organisation, welche die Vertragspartei für relevant erachten könnte, einbezogen werden kann. Die Bezeichnung "Mechanismus" bezieht sich auf jede formelle oder informelle Struktur wie verabschiedete Protokolle, Gesprächsrunden oder

sonstige Methoden, die es Fachkräften ermöglichen, in einem standardisierten Rahmen zusammenzuarbeiten. Die Schaffung einer offiziellen Stelle oder Institution ist nicht erforderlich.

114. Diese Konzentration auf die Zusammenarbeit beruht auf der Überzeugung, dass die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt besser beherrscht werden können, wenn mehrere Organisationen abgestimmt und koordiniert handeln. Die Strafverfolgungsbehörden, die häufig als erste auf die Opfer treffen, wenn sie an den Tatort gerufen werden, müssen in der Lage sein, die Opfer an spezialisierte Hilfsdienste zu verweisen, z.B. eine Schutzeinrichtung oder an Notfallzentren für Vergewaltigungsopfer, die häufig von Nichtregierungsorganisationen geleitet werden. Diese Hilfsdienste stehen dem Opfer anschließend bei, indem sie medizinische Dienste leisten und dabei ggf. die gerichtsmedizinischen Beweise für den Angriff sichern und indem sie psychologische Betreuung und juristische Beratung anbieten. Sie helfen dem Opfer auch in der nächsten Phase, in der es voraussichtlich mit den Justizbehörden zu tun haben wird. Es ist wichtig anzumerken, dass sich diese Verpflichtung nicht nur auf die Opfer, sondern auch auf Zeuginnen und Zeugen bezieht, insbesondere im Hinblick auf Kinder, die zu Zeuginnen und Zeugen geworden sind.

115. In Absatz 3 werden eine bestimmte Anzahl von Zielen und Kriterien verzeichnet, denen die Schutz- und Hilfsdienste gerecht werden sollten. Zunächst müssen sich alle getroffenen Maßnahmen auf ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt stützen. Dies bedeutet, dass bei den angebotenen Diensten ein den Nutzern angemessener Ansatz bevorzugt werden muss, der die Rolle geschlechtsspezifischer Stereotype sowie die Auswirkungen und Folgen dieser Formen von Gewalt anerkennt und sich auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Menschenrechte konzentriert.

116. Zweitens wird in diesem Absatz gefordert, dass bei allen Maßnahmen die Beziehung zwischen den Opfern, den Straftätern und -täterinnen, den Kindern und dem weiteren Umfeld betrachtet wird, um zu vermeiden, dass mit einer Isolation oder ohne die Berücksichtigung ihrer sozialen Wirklichkeit auf ihre Bedürfnisse reagiert wird. Die Verfasserinnen und Verfasser erachteten es als wichtig dafür Sorge zu tragen, dass die Bedürfnisse der Opfer in Anbetracht aller relevanten Umstände beurteilt werden, damit die Fachkräfte informiert geeignete Entscheidungen treffen können. Der Begriff "integrativer Ansatz" bezieht sich auf einen auf den Menschenrechten beruhenden integrativen Ansatz, der auf die Umsetzung der drei Schlagworte integrative Prävention, integrativer Schutz und integrative Strafverfolgung abzielt.

117. Drittens ziehen auf guten Absichten beruhende Hilfen und Dienste, welche die verheerenden Auswirkungen der Gewalt und die Länge des Genesungsprozesses nicht abschätzen oder die Opfer taktlos behandeln, das Risiko einer erneuten Viktimisierung nach sich.

118. Darüber hinaus wird in Absatz 3 verlangt, dass alle Maßnahmen auf die Stärkung der Rechte und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen, die Opfer solcher Gewalttaten wurden, abzielen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Opfer oder Nutzerinnen und Nutzer dieser Dienste ihre Rechte kennen und ihre Entscheidungen in einem unterstützenden Umfeld treffen können, in dem sie mit Würde, Respekt und mit Blick auf die Person behandelt werden. Gleichzeitig müssen diese Dienste den Opfern dabei helfen, schrittweise die Kontrolle über ihr Leben zu übernehmen. Dies bedeutet oftmals, arbeiten zu gehen, um finanzielle Sicherheit und insbesondere die wirtschaftliche Unabhängigkeit von den Gewalttätern und -täterinnen zu erlangen.

119. In einigen Beispielen, bei denen die Dienste - darunter auch Stellen der spezialisierten Strafverfolgungsbehörden - im selben Gebäude oder nah beieinander untergebracht sind und zusammenarbeiten, konnte die Nutzerzufriedenheit erheblich gesteigert werden, und in einigen Fällen waren die Opfer eher bereit, sich auf ein Strafverfahren einzulassen oder alle Phasen des juristischen Verfahrens zu durchlaufen. Diese Best-Practice-Beispiele, die zunächst für Dienste in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingeführt und getestet wurden und die als "zentrale Anlaufstellen" bezeichnet werden, können leicht für andere Formen von Gewalt angepasst werden. Vor diesem Hintergrund werden die Vertragsparteien in Absatz 3 aufgerufen, die Dienste soweit möglich in ein und demselben Gebäude unterzubringen.

120. Schließlich wird in Absatz 3 von den Vertragsparteien des Übereinkommens gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die verfügbaren Hilfsdienste für schutzbedürftige Personen zugänglich sind und deren speziellen Bedürfnissen entsprechen. Der Begriff "schutzbedürftige Personen" bezeichnet die in den Anmerkungen zu Artikel 12 aufgeführten Personen. Die Vertragsparteien sollten diese Dienste den Opfern unabhängig von deren sozioökonomischem Status und ggf. auch kostenlos zur Verfügung stellen.

121. Das mit Absatz 4 verfolgte Ziel besteht darin, eine häufig von den Opfern geäußertes Hindernis bezüglich der Suche nach Hilfe und Unterstützung hervorzuheben. Viele öffentliche oder private Dienste machen ihre Unterstützung von der Bereitschaft des Opfers abhängig, Klage zu erheben oder gegen den Straftäter bzw. die Straftäterin auszusagen. Somit erhalten Opfer keine Beratung oder Unterkunft, wenn sie aus Angst, wegen emotionaler Aufregung oder aus Anhänglichkeit keine Klage erheben oder als Zeuginnen oder Zeugen vor Gericht aussagen wollen. Dies steht dem Grundsatz der Stärkung der Opferrechte und einem auf den Menschenrechten basierenden Ansatz entgegen und ist zu vermeiden. Es ist wichtig anzumerken, dass sich diese Bestimmung vor allem auf die allgemeinen und spezialisierten Hilfsdienste bezieht, auf die in Artikel 20 und 22 des Übereinkommens verwiesen wird - mit Ausnahme des Rechtsbeistands.

122. Einige in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallende Formen von Gewalt können eine internationale Dimension haben. Die Opfer von Gewalt, z.B. von Zwangsehen oder häuslicher Gewalt, aber auch von Genitalverstümmelung bedrohte und sich außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, aufhaltende Frauen und Mädchen brauchen konsularischen Schutz und soweit möglich ärztliche und finanzielle Hilfe. In Absatz 5 werden die Vertragsparteien dazu aufgefordert, geeignete Maßnahmen durchzuführen, um konsularische Unterstützung und soweit erforderlich sonstige Formen von Schutz und Unterstützung bereitzustellen, darunter auch Hilfe für Opfer von Gewaltdelikten, Unterstützung im Fall von Arrest oder Inhaftierung, Hilfe und Rücktransport für Staatsangehörige in Schwierigkeiten, die Ausstellung neuer Ausreisepapiere und sonstige konsularische Hilfsleistungen.

123. Diese Verpflichtung beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Übereinkommens, sondern erstreckt sich auf alle Opfer die entsprechend den Verpflichtungen nach Völkerrecht Anspruch auf den staatlichen Schutz dieser Vertragspartei haben, z.B. Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der wie in Artikel 20 (2) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegt nicht selbst über eine ständige Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) Schutz bietet.

Artikel 19 – Informationen

124. Opfer, die gerade einen Übergriff erlitten haben, sind nicht immer in der Verfassung, um in Kenntnis der Sachlage Entscheidungen zu treffen, und vielen von ihnen fehlt ein unterstützendes Umfeld. Mit dieser Bestimmung wird nachdrücklich auf die Notwendigkeit eingegangen, die Opfer über die verschiedenen Hilfsdienste und juristischen Mittel, die ihnen offen stehen, zu informieren. Es geht darum, Informationen weiterzugeben, denen das Opfer entnehmen kann, wo es welche Art von Hilfe bekommen kann, die ggf. in einer anderen als den Landessprachen angeboten wird, und dies zu einem angemessenen Zeitpunkt, d.h. dann, wenn die Opfer sie benötigen. Damit werden die Vertragsparteien des Übereinkommens nicht dazu verpflichtet, Informationen in jeder Sprache anzubieten; sie sollen sich vielmehr die am häufigsten in ihrem Land gesprochenen Sprachen konzentrieren, und dies in einer gut zugänglichen Weise. Der Begriff "angemessene Informationen" bezeichnet Informationen, die befriedigende Antworten auf die Fragen geben, welche das Opfer stellt. Dies kann z.B. einschließen, nicht nur den Namen einer Organisation zu nennen, die Hilfsdienste anbietet, sondern ein Faltblatt mit Kontaktdaten, Öffnungszeiten und genauen Angaben zu den angebotenen Diensten auszuhändigen.

Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste

125. In Bezug auf die Dienste für Opfer unterscheidet man allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste. Erstere verweisen auf die Unterstützung durch die Behörden in den Bereichen soziale Betreuung, Gesundheit und Arbeitssuche, die langfristig angelegt ist und sich auf die Allgemeinbevölkerung und nicht ausschließlich auf die Opfer bezieht. Spezialisierte Dienste dagegen gestalten die Unterstützung und Hilfe in Abhängigkeit von den oftmals unmittelbaren Bedürfnissen der Opfer bestimmter Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt und stehen nicht der Allgemeinbevölkerung offen. Obwohl spezialisierte Dienste durch die öffentliche Verwaltung gesteuert und finanziert werden können, wird die Mehrheit von ihnen durch Nichtregierungsorganisationen angeboten.

126. Mit der Verpflichtung aus Artikel 20 Absatz 1 werden öffentliche Hilfsdienste gefordert wie Möglichkeiten der Unterkunft, Unterstützung bei der Arbeitssuche und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, öffentliche Aus- und Weiterbildungsdienste, öffentliche Stellen für psychologische und rechtliche Beratung, aber auch Dienste wie finanzielle Unterstützung, um ggf. den speziellen Bedürfnissen der Opfer von den in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu entsprechen. Obwohl die Opfer häufig unter den Nutzern solcher Dienste anzutreffen sind, werden die Unsicherheit ihrer Situation und ihre Traumata nicht zwangsläufig oder systematisch auf wirksame Weise berücksichtigt. Die Vertragsparteien des Übereinkommens werden also aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Opfer Zugang zu diesen Diensten haben und eine unterstützende Behandlung erfahren und dass ihren Bedürfnissen korrekt entsprochen wird.

127. Gesundheits- und Sozialdienste sind häufig die ersten, die mit den Opfern in Kontakt treten. In Absatz 2 wird darauf bestanden, dass die Dienste die erforderlichen Mittel erhalten, um den Bedürfnissen langfristig zu entsprechen. Es wird auch die Bedeutung einer Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den unterschiedlichen Formen von Gewalt, den speziellen Bedürfnissen der Opfer und den besten Mitteln, um sinnvoll darauf zu reagieren, hervorgehoben.

Artikel 21 - Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen

128. Mit dieser Bestimmung werden die Vertragsparteien verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Opfer Informationen über geltende regionale und internationale Mechanismen für Einzel- oder Sammelklagen erhalten und Zugang zu diesen haben. Die Bezeichnung "geltende" bezieht sich nur auf regionale und internationale von den Vertragsparteien dieses Übereinkommens ratifizierte Mechanismen. Die Mitgliedstaaten des Europarats sind Parteien einer bedeutenden Anzahl regionaler und internationaler Verträge zu Menschenrechten, und die meisten akzeptierten die Zuständigkeit der entsprechenden Vertragsorgane sowie die Beschwerdemechanismen. Nach der Ausschöpfung interner Rechtsmittel können die Opfer aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt eine Reihe von regionalen und internationalen Beschwerdemechanismen nutzen. Diese können Einzelpersonen offen stehen, die sich z.B. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder an den CEDAW-Ausschuss wegen weiterem Schadenersatz wenden können. Die Verfahren können auch eine kollektive Form annehmen, d.h. sie können von Opfergruppen genutzt werden, z.B. über das mit der Europäischen Sozialcharta eingeführte Mittel einer Sammelklage.

129. Indem sie dafür Sorge tragen, dass die Opfer "Informationen über [...] und Zugang zu" diesen Mechanismen erhalten, wollten die Verfasser hervorheben, dass die Opfer über die Regelung der Zulässigkeit und Verfahrenserfordernisse bezüglich geltender regionaler und internationaler Beschwerdemechanismen informiert werden sollten und dass die Vertragsparteien, sofern die internen Rechtsmittel erschöpft sind, den Zugang zu diesen Mechanismen in keiner Weise behindern sollten.

130. Mit dieser Bestimmung soll auch gefördert werden, dass der Staat, Vereinigungen von Rechtsvertretern, relevante NROn und sonstige denkbare Akteure sensible und sachkundige Unterstützung für die Opfer bei der Einreichung solcher Beschwerden bereitstellen. Diese "Unterstützung" kann in der Bereitstellung von Auskünften und rechtlicher Beratung bestehen. Die zur Verfügung gestellte Unterstützung müsste ausreichend sachkundig und den Bedürfnissen der Opfer angepasst sein, um deren Zugang zu geltenden Beschwerdemechanismen zu vereinfachen.

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

131. Ergänzend zur Verpflichtung aus Artikel 20 wird mit dieser und den folgenden Bestimmungen von den Vertragsparteien des Übereinkommens verlangt, verschiedene spezialisierte Hilfsdienste mit angemessenen Ressourcen einzurichten oder einrichten zu lassen.

132. Diese spezialisierte Hilfe zielt darauf ab, den Opfern Verantwortung zu übertragen, indem ihnen die optimale Hilfe und eine ihren genauen Bedürfnissen angepasste Unterstützung angeboten werden. Sie wird meist von Frauenorganisationen und Hilfsdiensten erbracht, die z.B. von lokalen Behörden bereitgestellt werden, deren Personal qualifiziert und erfahren ist und vertiefte Kenntnisse über geschlechtsspezifische Gewalt hat. Es ist wichtig sicherzustellen, dass diese Dienste ausreichend im Land verbreitet und für alle Opfer zugänglich sind. Zudem müssen diese Dienste und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die verschiedenen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt reagieren können und allen Gruppen von Opfern einschließlich schwer zugänglichen Gruppen Hilfe anbieten. Die Arten von Unterstützung, die diese spezialisierten Dienste anbieten müssen, umfassen Schutzeinrichtungen und sichere Unterkünfte, die sofortige ärztliche Hilfe, die Sicherung gerichtsmedizinischer Beweise bei Fällen von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen, die kurz- und langfristige Bereitstellung psychologischer Beratung, die Behandlung von Traumata, Rechtsberatung, Dienste für die Bewusstseinsbildung und persönliche

Hilfsdienste, Telefonberatung zum Verweis der Opfer an den richtigen Dienst sowie spezielle Dienste für Kinder, die Opfer oder Zeugen oder Zeuginnen sind.

Artikel 23 - Schutzunterkünfte

133. In diesem Artikel wird von den Vertragsparteien gefordert, dass sie für geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl sorgen, damit sie ihre Verpflichtung zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer erfüllen. Der Zweck dieser Schutzunterkünfte besteht darin, zu jeder Tages- und Nachtzeit die sofortige Unterbringung der Opfer, häufig Frauen und Kinder, die bei sich zu Hause nicht mehr sicher sind, zu gewährleisten. Das Vorhalten vorübergehender Unterkünfte oder allgemeiner Schutzunterkünfte wie Obdachlosenunterkünften reicht nicht aus, da sie nicht die erforderliche Hilfe bieten und die Rechte des Opfers nicht im erforderlichen Maße stärken. Die Opfer stoßen auf eine Vielzahl von miteinander zusammenhängenden Problemen in Bezug auf ihre Gesundheit, Sicherheit, finanzielle Situation und das Wohlergehen ihrer Kinder. Spezialisierte Frauenhäuser sind hier besser für die Lösung dieser Probleme ausgestattet, da sie nicht nur die Aufgabe haben, eine sichere Bleibe zu bieten. Sie bieten den Frauen und ihren Kindern auch Unterstützung und helfen ihnen dabei, die traumatische Erfahrung, die sie gemacht haben, hinter sich zu lassen, eine von Gewalt geprägte Beziehung zu beenden, ihr Selbstwertgefühl wiederzufinden und die Grundlage für ein unabhängiges Leben nach ihren Vorstellungen zu legen. Darüber hinaus spielen Frauenhäuser eine zentrale Rolle bei der Gründung von Netzwerken, der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Stellen und der Bewusstseinsbildung in der lokalen Gemeinschaft.

134. Zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, die in der Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Frauen und Kinder besteht, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle Schutzunterkünfte eine Reihe gemeinsamer Standards anwenden. Hierzu muss die Situation jedes Opfers im Hinblick auf seine Sicherheit bewertet und ein individueller Schutzplan auf der Grundlage dieser Bewertung erstellt werden. Die technische Sicherheit in der Einrichtung muss auch eine Priorität darstellen, da das Risiko für Angriffe durch die Gewalttäter nicht nur für die Frauen und Kinder eine Gefahr darstellt, sondern auch für das Personal und andere in der unmittelbaren Nähe wohnende Personen. Außerdem ist eine effektive Zusammenarbeit mit der Polizei in Sicherheitsfragen unerlässlich.

135. Mit dieser Bestimmung wird zur Schaffung einer ausreichend großen Anzahl von Unterkünften aufgerufen, um allen Opfern übergangsweise eine angemessene Unterbringung anzubieten. Jede Art von Gewalt erfordert einen besonderen Schutz und besondere Unterstützung. Das Personal sollte entsprechend ausgebildet sein, um dies gewähren zu können. Die Bezeichnung "in ausreichender Zahl" wird verwendet, um dafür Sorge zu tragen, dass den Bedürfnissen aller Opfer im Hinblick auf verfügbare Zufluchtsorte und spezialisierte Hilfe entsprochen wird. Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können. Die Anzahl der Schutzunterkünften sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Auch für Opfer sonstiger Formen von Gewalt hängt die Anzahl der Einrichtungen vom tatsächlichen Bedarf ab.

Artikel 24 - Telefonberatung

136. Die Telefonberatung stellt eines der wichtigsten Mittel dar, damit die Opfer Zugang zu der Hilfe und Unterstützung erhalten... Eine Telefonberatung mit einer in der breiten Öffentlichkeit bekannten Nummer, der Hilfe und Beratung in einer Krisensituation anbietet und auf Dienste verweist, die wie Schutzeinrichtungen, Beratungsstellen oder die Polizei den direkten Kontakt voraussetzen, ist

zentraler Bestandteil aller Hilfs- und Unterstützungssysteme für alle in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt. Dieser Artikel umfasst somit die Verpflichtung, nationale Telefondienste einzurichten, die kostenfrei rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche erreichbar sind. Viele Opfer ohne Papiere und Mittel dürften Schwierigkeiten haben, eine Telefonkarte zu kaufen oder das erforderliche Kleingeld aufzutreiben, um einen Telefonanruf zu bezahlen. Selbst eine bescheidene Summe könnte für hilfesuchende Opfer nicht aufzutreiben sein, daher muss der Telefondienst unbedingt kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Außerdem können in vielen Telefonsystemen kostenlose Anrufe, die nicht unter der Vorwahl "0800" laufen, anhand der Telefonrechnung zurückverfolgt werden; die Straftäterin oder der Straftäter wüssten somit, dass das Opfer Hilfe sucht, und die Gefährdung des Opfers würde folglich noch zunehmen. Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)⁶) wird die Einrichtung von mindestens einem kostenlosen nationalen Telefondienst empfohlen, der für alle Formen von Gewalt gegen Frauen zuständig und an 24 Stunden am Tag, an sieben Tagen in der Woche erreichbar ist und in allen relevanten Sprachen Notfallhilfe anbietet.

137. Viele Opfer zögern, aktiv Hilfe zu suchen, und die Schwelle einen Anruf zu tätigen und intime oder persönliche Details preiszugeben ist hoch. Daher ist es wesentlich, dass anrufende Personen anonym bleiben und von Personen beraten werden können, die hierfür angesichts solcher Situationen ausgebildet sind, und dass sie vertraulich Informationen und Hilfe erhalten können, wenn sie dies wünschen. In einigen Ländern ist es auch wichtig, in mehreren Sprachen Hilfe anzubieten, um die Sprachbarriere zu überwinden, auf die einige Personen bei einem Anruf stoßen können.

Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

138. Der traumatisierende Charakter sexueller Gewalt, insbesondere der einer Vergewaltigung, erfordert hierfür geschultes und spezialisiertes Personal, das sich durch Feingefühl auszeichnet. Die Opfer dieser Art von Gewalt benötigen eine sofortige medizinische Versorgung und Hilfe in Bezug auf das erlittene Trauma in Verbindung mit einer rechtsmedizinischen Untersuchung zur Sicherung der für die Strafverfolgung benötigten Beweise. Darüber hinaus ist der Bedarf an psychologischer Betreuung und Therapie immens, und er kann sich erst Wochen oder Monate nach dem Vorfall manifestieren.

139. In Artikel 25 wird daher die Notwendigkeit unterstrichen, diese spezialisierte Hilfe anzubieten, indem die Vertragsparteien dazu verpflichtet werden, in ausreichender Zahl Krisenzentren für die Vergewaltigungsopfer oder Opfer sexualisierter Gewalt zu schaffen, die für die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt zugänglich sind. Es ist anzumerken, dass die Vertragsparteien nicht gezwungen sind, beide Arten von Zentren einzurichten, sondern sich für eine Alternative entscheiden können.

140. Die Hilfszentren für Vergewaltigungsopfer können unterschiedliche Formen aufweisen. Sie bieten im Allgemeinen dauerhaft Hilfe in Form von Beratung und Therapie in Einzelgesprächen, Förderkreisen und über die Herstellung des Kontakt zu anderen Diensten an. Sie unterstützen darüber hinaus die Opfer im Verlauf des Gerichtsverfahrens, indem sie ihnen rechtliche Unterstützung von Frau zu Frau sowie praktische Hilfe anbieten.

141. Notfallhilfeszentren für die Opfer sexueller Gewalt dagegen können sich auf die unmittelbare medizinische Versorgung spezialisieren, eine qualitativ hochwertige rechtsmedizinische Arbeit gewährleisten sowie Krisenintervention. Sie befinden sich z.B. in Krankenhäusern, um die Opfer kürzlich erfolgter sexueller Übergriffe aufnehmen und untersuchen zu können und sie für sonstige Dienste an spezialisierte Organisationen der Gemeinde zu verweisen. Sie können sich auch auf den

unmittelbaren und geeigneten Verweis des Opfers an spezialisierte Stellen konzentrieren, damit diese die erforderliche, in Artikel 25 vorgesehene Versorgung leisten können. Einige Forschungsarbeiten haben ergeben, dass ein bewährtes Verfahren darin besteht, die rechtsmedizinische Untersuchung unabhängig von der Frage durchzuführen, ob der Übergriff der Polizei gemeldet wird oder nicht, und so die Möglichkeit zu bieten, die notwendigen Proben zu entnehmen und aufzubewahren, so dass die Entscheidung über die Meldung der Vergewaltigung zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann.

142. Mit der Bestimmung zur obligatorischen Errichtung dieser Zentren werden die Vertragsparteien des Übereinkommens verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass diese Zentren in ausreichender Zahl vorhanden und leicht zugänglich sind und dass ihre Dienste auf geeignete Weise erbracht werden. Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird empfohlen, dass jeweils ein solches Zentrum per 200.000 Einwohner zur Verfügung steht und dass die Zentren geographisch verteilt sind, damit sie für alle Opfer, ob sie nun auf dem Land oder in der Stadt leben, zugänglich sind. Mit der Bezeichnung "angemessen" soll gewährleistet werden, dass die erbrachten Dienste den Bedürfnissen der Opfer entsprechen.

Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

143. Die Konfrontation mit Gewalt und körperlichen, sexuellen oder psychologischen Misshandlungen zwischen den Eltern und sonstigen Familienmitgliedern hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Kinder. Sie löst Angstzustände aus, ist die Ursache für Traumata und schadet der Entwicklung.

144. Aus diesem Grund wird in Artikel 26 die Verpflichtung formuliert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Hilfe für Opfer, deren Kinder Zeuginnen und Zeugen von Gewalttaten wurden, die Rechte und Bedürfnisse letzterer berücksichtigt werden. Der Begriff "Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind" bezieht sich nicht nur auf Kinder, die bei der Begehung der Gewalttat anwesend sind und direkt Zeugen werden, sondern auch auf diejenigen Kinder, die Schreien und anderen Geräuschen von Gewalt ausgesetzt sind, wenn sie sich in der näheren Umgebung verstecken, oder auf die Kinder, die den längerfristigen Auswirkungen dieser Gewalt ausgesetzt sind. Es ist wichtig, den Opferstatus der Kinder, die Zeuginnen und Zeugen aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt werden sowie deren Anspruch auf Hilfe anzuerkennen und zu respektieren. In Absatz 2 wird daher gefordert, dass ggf. psychosoziale Maßnahmen umgesetzt werden, die auf den besten verfügbaren Nachweisen beruhen, dem Alter und Entwicklungsstatus der Kinder angepasst sind und speziell für Kinder entwickelt werden, damit diese das erlittene Trauma bewältigen können. Bei allen angebotenen Diensten muss das übergeordnete Interesse des Kindes beachtet werden.

Artikel 27 - Meldung

145. Mit der Erfordernis, dass die Vertragsparteien jede Person, die Zeuge einer in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat wurde oder die ernstzunehmende Gründe hat zu glauben, dass eine solche Tat begangen werden könnte, dazu ermutigen sollen, dies zu melden, wollten die Verfasser die wichtige Rolle unterstreichen, die Einzelpersonen – aus dem Freundeskreis, der Nachbarschaft, der Familie, dem Kollegenkreis, Lehrkräfte oder sonstige Mitglieder der Gemeinschaft – dabei spielen, das Schweigen zu brechen, in das Gewalt häufig gehüllt wird. Jede Vertragspartei ist selbst verantwortlich dafür, die zuständigen Behörden zu bestimmen, an die Meldungen gerichtet werden können. Es kann sich hierbei um Strafverfolgungsbehörden, Behörden für

den Kinderschutz oder sonstige relevante soziale Dienste handeln. Die Bezeichnung "auf Grund hinreichender Verdachtsmomente" bezieht sich auf eine ehrliche Überzeugung, die guten Gewissens gemeldet wird.

Artikel 28 - Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen

146. Gemäß diesem Artikel müssen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens dafür Sorge tragen, dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen, die normalerweise durch die ihnen auferlegte Schweigepflicht (z.B. Ärzte und Ärztinnen und Psychiaterinnen und Psychiater) gebunden sind, die Möglichkeit haben, bei den zuständigen Organisationen und Behörden Meldung zu erstatten, wenn sie auf Grund hinreichender Verdachtsmomente glauben, dass eine schwerwiegende in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttat begangen wurde und weitere schwerwiegende Gewalttaten zu erwarten sind. Diese kumulativen Forderungen müssen bei jeder Meldung erfüllt sein und decken z.B. typische Fälle häuslicher Gewalt ab, bei denen das Opfer zuvor bereits schwere Gewalttaten erlitten hat und neue Gewalttaten zu befürchten sind.

147. Hierbei ist wichtig festzuhalten, dass die Angehörigen dieser Berufsgruppen mit dieser Bestimmung nicht dazu verpflichtet werden, Meldung zu erstatten. Es wird ihnen lediglich die Möglichkeit hierzu geben, ohne Gefahr zu laufen, beschuldigt zu werden, vertrauliche Informationen zu verbreiten. Obwohl die Schweigepflicht möglicherweise per Gesetz vorgeschrieben wird, können Fragen der Vertraulichkeit und des Verstoßes dagegen auch in Kodizes über die Berufsethik oder in geltenden Berufsstandards der verschiedenen Berufsgruppen geregelt werden. Mit dieser Bestimmung soll eine Regelung gefunden werden, damit der keine Form der Schweigepflicht der Meldung von Gewalttaten entgegensteht. Diese Bestimmung zielt mehr darauf ab, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Opfer zu schützen als eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten. Daher ist es wichtig, den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die nach eingehender Beurteilung die Opfer von Gewalt schützen möchten, die Möglichkeit zu bieten, dies zu tun.

148. Die Bezeichnung "unter angemessenen Umständen" bedeutet, dass die Vertragsparteien die Situationen oder Fälle festlegen können, in denen diese Bestimmung gilt. Zum Beispiel können die Vertragsparteien die in Artikel 28 eingeführte Verpflichtung von der vorherigen Zustimmung des Opfers abhängig machen mit Ausnahme einiger Sonderfälle, z.B. bei minderjährigen Opfern oder Opfern, die auf Grund körperlicher oder mentaler Einschränkungen nicht in der Lage sind, sich zu schützen. Außerdem obliegt es jeder Vertragspartei, die Kategorien der Berufsgruppen festzulegen, für die diese Bestimmung gilt. Mit der Bezeichnung "gewisse Berufsgruppen" sollen viele Fachkräfte abgedeckt werden, deren Tätigkeiten den Kontakt mit Frauen, Männern und Kindern umfassen, die Opfer einer in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Form von Gewalt sein können. Darüber hinaus betrifft dieser Artikel gemäß Artikel 6 der EMRK nicht die Rechte von Personen, die wegen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Taten angeklagt sind, sei es im Rahmen zivil- oder strafrechtlicher Verfahren.

Kapitel V – Materielles Recht

149. Nach dem Vorbild anderer Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung spezieller Formen von Gewalt, Übergriffen oder Misshandlungen stellen die Bestimmungen des materiellen Rechts einen wesentlichen Teil der Instrumentarien dar. Laut Studien zur nationalen Gesetzgebung bezüglich der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt weisen die derzeit in Kraft befindlichen Regelungen häufig Lücken auf. Daher ist es erforderlich, den rechtlichen Schutz und die Möglichkeiten, Schadenersatz und Entschädigung zu erhalten, zu stärken und dafür zu sorgen, dass bestehende und verzeichnete Best

Practices in den Rechtssystemen aller Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, damit diese Formen von Gewalt wirksam verhütet und bekämpft werden können. Die Verfasserinnen und Verfasser untersuchten die angemessenen straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die eingeführt werden müssen, damit das Übereinkommen die verschiedenen mit den fraglichen Gewalttaten in Verbindung stehenden Situationen abdeckt. Folglich werden im vorliegenden Kapitel eine Reihe von Präventions-, Schutz- und Entschädigungsmaßnahmen zugunsten der Opfer vorgestellt sowie Strafverfolgungsmaßnahmen in Bezug auf die Täter und Täterinnen dieser Formen von Gewalt, die eine strafrechtliche Antwort erfordern.

150. Im vorliegenden Kapitel wird die Verpflichtung aufgeführt, einige zivilrechtliche Ansprüche zu garantieren, die es den Opfern ermöglichen, Gerechtigkeit und Schadenersatz zu fordern – hauptsächlich vom Straftäter bzw. der Straftäterin, aber auch von staatlichen Behörden, wenn diese ihrer Pflicht, mit Sorgfalt Präventions- und Schutzmaßnahmen durchzuführen, nicht nachgekommen sind.

151. In Kapitel V wird auch eine gewisse Anzahl von Straftatbeständen festgesetzt. Diese Form der Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtssysteme erleichtert aus verschiedenen Gründen das Vorgehen gegen Kriminalität auf nationaler und internationaler Ebene. Häufig werden die auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht systematisch umgesetzt oder sie sind auf Grund von Gesetzeslücken unvollständig.

152. Das Hauptziel der strafrechtlichen Maßnahmen besteht darin, die Vertragsparteien bei der Einführung wirksamer politischer Ansätze anzuleiten, um die Häufigkeit aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt zu verringern – bedauerlicherweise sind diese Formen von Gewalt in Europa und außerhalb Europas immer noch weit verbreitete Straftaten.

153. Die Verfasserinnen und Verfasser kamen überein, dass grundsätzlich alle strafrechtlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens ohne eine Unterscheidung zwischen den Geschlechtern dargelegt werden sollten. Das Geschlecht des Opfers oder des Straftäters bzw. der Straftäterin dürfte somit im Prinzip kein Tatbestandsmerkmal der Straftat sein. Dies sollte die Vertragsparteien jedoch nicht davon abhalten, speziell auf das Geschlecht abzielende Bestimmungen einzuführen.

154. Die Verfasserinnen und Verfasser beschlossen, dass dieses Übereinkommen nicht dieselben Verhaltensweisen abdecken sollte, die andere Europaratsübereinkommen bereits behandeln, insbesondere das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201)

155. Mit den Verpflichtungen aus den Artikeln 33 bis 39 wird von den Vertragsparteien des Übereinkommens gefordert, dass sie für die Einführung eines Straftatbestands bei einem spezifischen vorsätzlichen Verhalten Sorge tragen. Die Verfasserinnen und Verfasser einigten sich auf diese Formulierung, um die Vertragsparteien dazu zu zwingen, für das fragliche Verhalten einen Straftatbestand einzuführen. Dafür werden den Vertragsparteien mit diesem Übereinkommen keine speziellen Bestimmungen vorgegeben, die sie einführen müssen, um so das im Übereinkommen umschriebene Verhalten zu einer Straftat zu erklären. Bezüglich Artikel 40 (sexuelle Belästigung) und in Anbetracht des besonderen Wesens dieses Verhaltens waren die Verfasserinnen und Verfasser der Auffassung, dass dieses entweder per Gesetz, über strafrechtliche Sanktionen oder mittels sonstiger juristischer Sanktionen geregelt werden kann. Schließlich entsprechen die in diesem Kapitel

eingeführten Straftatbestände nur dem kleinsten gemeinsamen Nenner; dies verhindert jedoch nicht, dass sie vervollständigt oder dass höhere Standards auf nationaler Ebene festgelegt werden.

156. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts kann eine rechtsverbindliche Zustimmung die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen. Zudem würden dem Übereinkommen gemäß andere gesetzlich zulässige Taten, z.B. Notwehr, der Schutz des Eigentums oder notwendige medizinische Eingriffe, nicht mit strafrechtlichen Sanktionen bedroht.

Artikel 29 – Zivilverfahren und Rechtsbehelfe

157. Mit Absatz 1 dieser Bestimmung soll gewährleistet werden, dass sich die Opfer einer der in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Form von Gewalt mit angemessenen Rechtsbehelfen gegenüber dem Täter bzw. der Täterin an das nationale Rechtssystem wenden können. Erstens umfasst dies zivilrechtliche Ansprüche, die es einer Zivilkammer ermöglichen, einer Person aufzuerlegen, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, künftig von einem bestimmten Verhalten abzusehen oder eine Person nicht zur Begehung irgendeiner Handlung zu zwingen (Anordnung). Zivilrechtliche Ansprüche dieser Art können z.B. genutzt werden, um es Mädchen und Jungen, die zwangsverheiratet werden sollen, zu ermöglichen, sich ihren Pass oder sonstige wichtige Papiere aushändigen zu lassen, die von einer Person (Eltern, Vormund oder Familienmitglieder) gegen ihren Willen aufbewahrt werden. Solche Anordnungen tragen dazu bei, den Schutz vor Gewalttaten zu gewährleisten.

158. Zweitens können die mit dieser Bestimmung vorgeschlagenen Rechtsbehelfe gemäß der nationalen Rechtsordnung der Vertragspartei auch gerichtliche Entscheidungen umfassen, die sich spezieller auf in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten beziehen, z.B. Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen gemäß Artikel 53. Die letztgenannten Maßnahmen sind besonders bei Fällen häuslicher Gewalt relevant und ergänzen den unmittelbaren und oftmals zeitlich begrenzten Schutz der in Notsituationen getroffenen Eilschutzanordnungen, die in Artikel 52 beschrieben werden.

159. Im Zivilrecht sollten ebenfalls Ansprüche gegen Diffamierung und Beleidigungen bei Fällen Nachstellung oder sexueller Belästigung vorgesehen werden, sofern solche Taten nicht im Strafrecht der Vertragsparteien abgedeckt werden.

160. Alle zivilrechtlichen Anordnungen ergehen auf Antrag des Opfers oder – in Abhängigkeit vom Rechtssystem – auf Antrag einer dritten Partei und können nicht von Amts wegen eingeleitet werden.

161. Während Absatz 1 darauf abzielt, die Opfer mit Rechtsbehelfen gegenüber dem Täter bzw. der Täterin auszustatten, wird in Absatz 2 dafür Sorge getragen, dass sie auch gegenüber staatlichen Behörden Ansprüche geltend machen können, wenn diese es versäumten, erforderliche Verhütungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen.

162. Es wird erneut auf den Grundsatz der Verantwortlichkeit der staatlichen Behörden hingewiesen, die gemäß Artikel 5 dieses Übereinkommens angehalten sind, mit der erforderlichen Sorgfalt vorzugehen, um in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann die rechtliche Verantwortung begründen, und das Zivilrecht muss Rechtsbehelfe vorsehen, um diese Unterlassung zu erfassen. Zu diesen Rechtsbehelfen zählen unter anderem zivile Schadenersatzklagen wegen Fahrlässigkeit und Pflichtversäumnis. Die Reichweite der Verantwortlichkeit staatlicher

Behörden wird weiterhin vom internen Recht der Vertragsparteien geregelt, denen es frei steht darüber zu entscheiden, welche Art von fahrlässigem Verhalten mit Strafverfolgungsmaßnahmen bedroht ist.

163. Die in Absatz 2 aufgeführte Verpflichtung entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezüglich der Missachtung der positiven Verpflichtung nach Artikel 2 der EMRK (Recht auf Leben) durch die staatlichen Behörden. Im Urteil *Osman gegen Vereinigtes Königreich* sowie im Urteil *Opuz gegen die Türkei* war der Gerichtshof der Auffassung, dass "angesichts der Behauptung, die Behörden seien ihrer positiven Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf Leben im Rahmen ihrer Aufgabe, Verletzungen der Person [...] zu verhüten und zu ahnden, nicht nachgekommen, Gewissheit darüber erlangt werden muss, dass besagte Behörden zu jenem Zeitpunkt wussten oder hätten wissen müssen, dass das Leben einer oder mehrerer Personen tatsächlich und unmittelbar aufgrund krimineller Taten eines Dritten bedroht war, und dass sie im Rahmen ihrer Befugnisse die Maßnahmen nicht getroffen haben, die sachlich betrachtet unzweifelhaft diese Gefahr abgewandt hätten". Der Gerichtshof erklärte ausdrücklich, dass die Verantwortung für diese Unterlassung sich nicht auf einen groben Fehler oder die absichtliche Nichterfüllung der Aufgabe des Schutzes von Leben beschränkt.

164. Im Falle des Todes des Opfers können die möglichen Ansprüche durch die Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Artikel 30 – Schadenersatz und Entschädigung

165. In diesem Artikel wird das Recht dargelegt, Schadenersatz für Verletzungen zu erhalten, die in Folge einer in diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat erlitten wurden. In Absatz 1 wird der Grundsatz festgelegt, nach dem der Straftäter bzw. die Straftäterin als Hauptverantwortliche der verursachten Verletzungen die Entschädigung zu gewährleisten haben.

166. Auch Versicherer oder staatlich finanzierte soziale und medizinische Dienste können um Schadenersatz ersucht werden. Mit Absatz 2 wird eine zusätzliche Verpflichtung des Staates geschaffen, den Schadenersatz sicherzustellen. Die Bedingungen in Zusammenhang mit der Schadenersatzforderung können im innerstaatlichen Recht aufgestellt werden, z.B. indem gefordert wird, dass das Opfer zuallererst den Straftäter bzw. die Straftäterin um Schadenersatz ersucht. Die Verfasserinnen und Verfasser hoben hervor, dass der Schadenersatz durch den Staat in Situationen gewährt werden sollte, in denen das Opfer eine schwerwiegende Schädigung seiner körperlichen Unversehrtheit oder seiner Gesundheit erlitten hat. Hier ist festzustellen, dass die Bezeichnung "Körperverletzung" auch solche Schädigungen umfasst, die den Tod des Opfers nach sich ziehen, ebenso wie die "gesundheitlichen Beeinträchtigungen" schwere psychologische Schädigungen abdecken, die wie in Artikel 33 ausgeführt von psychischer r Gewalt verursacht werden. Auch wenn die Reichweite des staatlichen Schadenersatzes auf "schwere" Körperverletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen beschränkt ist, hindert dies die Vertragsparteien weder daran, großzügigere Schadenersatzverfahren zu errichten, noch eine höhere/niedrigere Grenze für einen oder alle Bereiche des durch den Staat zu zahlenden Schadenersatz festzusetzen. Insbesondere gilt diese Bestimmung unbeschadet der Verpflichtungen der Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SEV Nr. 116).

167. Diese nachgeordnete Verpflichtung des Staates zum Schadenersatz hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Straftäter oder die Straftäterin für die gewährte Entschädigung in Regress zu nehmen, solange dabei die Sicherheit des Opfers ausreichend Berücksichtigung findet. Der Verweis auf die "Sicherheit des Opfers" verlangt von den Vertragsparteien, dass sie dafür Sorge tragen, dass bei allen

Maßnahmen, mit denen der Täter bzw. die Täterin für die Entschädigung in Regress genommen wird, die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Sicherheit des Opfers angemessen berücksichtigt werden. Dies deckt insbesondere Situationen ab, in denen die Straftäter bzw. die Straftäterinnen, die zur Zahlung von Schadenersatz gezwungen sind, sich möglicherweise am Opfer rächen wollen.

168. Mit dieser Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, dass sich der Staat im Voraus an der Entschädigung für das Opfer beteiligt. Es gibt in der Tat Fälle, in denen das Opfer, dem dringend geholfen werden muss, nicht auf den Ausgang des häufig komplexen Verfahrens warten kann. In solchen Situationen können die Vertragsparteien vorsehen, dass der Staat oder die zuständige Behörde in die Rechte der entschädigten Person in der Höhe des ausgezahlten Betrags eintreten oder dass sie, wenn die entschädigte Person letztendlich anderweitig eine Entschädigung erhält, von ihr die Erstattung der gesamten oder eines Teils der ausgezahlten Entschädigung fordern können.

169. Wenn der Schadenersatz dem Opfer aus dem Grund vom Staat gezahlt wird, weil der Straftäter bzw. die Straftäterin dies trotz gerichtlicher Entscheidung nicht tun will oder kann, erhebt der Staat Klage gegen den Täter bzw. die Täterin.

170. Zur Gewährleistung des Schadenersatzes durch den Staat können die Vertragsparteien Entschädigungsverfahren einführen, wie sie in den Artikeln 5 und 6 des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten beschrieben werden.

171. Es ist anzumerken, dass Absatz 2 dieses Artikels gemäß Artikel 78 (2) dieses Übereinkommens Gegenstand von Vorbehalten sein kann. Diese Möglichkeit eines Vorbehalts besteht unbeschadet der Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus sonstigen völkerrechtlichen Instrumenten in diesem Bereich wie dem Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ergeben.

172. Angesichts der Tatsache, dass es möglich ist, dass zahlreiche Opfer von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei haben, in deren Staatsgebiet die Straftat begangen wurde, sollte der zusätzliche staatlich finanzierte Schadenersatz auf Nichtstaatsangehörige ausgeweitet werden.

173. Mit Absatz 3 soll gewährleistet werden, dass die Entschädigung in einer angemessenen Frist gezahlt wird.

174. Ein wichtiger Punkt ist, dass der Schadenersatz nicht nur kraft des Zivil- oder Verwaltungsrechts gewährt werden kann, sondern auch im Rahmen einer strafrechtlichen Sanktion auf der Grundlage des Strafrechts.

Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

175. Mit dieser Bestimmung soll dafür Sorge getragen werden, dass die Behörden keine Anordnungen zum persönlichen Umgang erlassen, ohne dabei in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu berücksichtigen. Sie betrifft richterliche Anordnungen, welche den Kontakt zwischen Kindern und ihren Eltern und sonstigen Mitgliedern ihrer Familie regeln. Neben anderen Faktoren müssen Gewalttaten gegen ein nicht misshandelndes Elternteil oder gegen das Kind selbst beim Fällen von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Häufigkeit des Besuchsrechts oder zum persönlichen Umgang berücksichtigt werden.

176. Absatz 2 bezieht sich auf die Schwierigkeit, die Rechte und die Sicherheit von Kindern und Zeuginnen und Zeugen zu gewährleisten und berücksichtigt dabei die elterlichen Rechte des Straftäters bzw. der Straftäterin. In Fällen häuslicher Gewalt stellen Fragen bezüglich der gemeinsamen Kinder häufig die einzige Verbindung dar, die zwischen Opfer und Straftäter bzw. Straftäterin bestehen bleibt. Für viele Opfer und ihre Kinder kann die Einhaltung gewisser Anordnungen zum persönlichen Umgang eine große Gefährdung der Sicherheit bedeuten, da sie oftmals ein direktes Zusammentreffen mit dem Gewalttäter bzw. der Gewalttäterin nach sich zieht. In diesem Sinne wird in diesem Absatz die Verpflichtung dargelegt zu gewährleisten, dass die Sicherheit der Opfer und ihrer Kinder nicht noch mehr beeinträchtigt wird.

Artikel 32 - Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat

177. Dieser Artikel bezieht sich auf die rechtlichen Konsequenzen von Zwangsheirat und sorgt dafür, dass diese Ehen "anfechtbar sind, für nichtig erklärt oder aufgelöst" werden können. Im Sinne dieser Bestimmung wird eine "anfechtbare" Ehe als rechtsgültig erachtet, ihr kann aber die rechtliche Wirksamkeit entzogen werden, wenn ihre Rechtsgültigkeit von einer der Parteien in Frage gestellt wird; einer "für nichtig erklärten" Ehe wird die rechtliche Wirksamkeit unabhängig davon entzogen, ob ihre Rechtsgültigkeit von einer Partei in Frage gestellt wird oder nicht. Einer "aufgelöst[en]" Ehe, wie dies der Fall bei einer Scheidung ist, wird ab dem Tag der Auflösung die rechtliche Wirksamkeit entzogen. Den Verfasserinnen und Verfassern war im Hinblick auf die verwendeten Bezeichnungen (anfechtbar, für nichtig erklärt oder aufgelöst) bewusst, dass die konkrete Umsetzung dieses Artikels je nach den von den Vertragsparteien in ihrem Privatrecht entwickelten Konzepten variieren kann.

178. Es ist wichtig, dass die erforderliche rechtliche Maßnahme im Sinne dieser Bestimmung leicht verfügbar ist und keine übermäßige finanzielle oder administrative Belastung für das Opfer darstellt. Dies bedeutet, dass jedes Verfahren zur Aufhebung oder Auflösung einer Zwangsehe für das Opfer kein unüberwindbares Hindernis darstellen oder indirekt finanzielle Schwierigkeiten verursachen darf. Darüber hinaus sollte die Art der Beendigung der Ehe die Rechte des Opfers einer Zwangsheirat nicht beeinflussen.

Artikel 33 - Psychische Gewalt

179. In diesem Artikel wird die Straftat der psychischen Gewalt definiert. Die Verfasser kamen überein, eine strafrechtliche Sanktion im Fall eines vorsätzlichen Verhaltens anzuwenden, welches die seelische Unversehrtheit einer anderen Person durch Zwang oder Bedrohung schwerwiegend beeinträchtigt. Die Interpretation des Begriffs "vorsätzlich" bleibt im Ermessen des innerstaatlichen Rechts, aber die Forderung eines vorsätzlichen Verhaltens bezieht sich auf alle Bestandteile der Straftat.

180. Die Tragweite der Straftat wird auf vorsätzliches Verhalten beschränkt, das über verschiedene Mittel und Methoden die seelische Unversehrtheit einer Person schwerwiegend beeinträchtigt und ihr schadet. Im Übereinkommen wird nicht definiert, was eine schwerwiegende Beeinträchtigung ist. Damit ein Verhalten unter diese Bestimmung fällt, muss Zwang ausgeübt oder eine Bedrohung eingesetzt werden.

181. Diese Bestimmung bezieht sich auf ein Verhalten und nicht auf ein punktuellere Ereignis. Mit ihr soll die strafrechtliche Natur eines gewalttätigen Verhaltensmusters erfasst werden, zu dem es über einen gewissen Zeitraum kommt - innerhalb oder außerhalb der Familie. psychologische Gewalt geht häufig körperlicher oder sexueller Gewalt in intimen Beziehungen voraus oder begleitet sie (häusliche Gewalt). Dennoch kann sie auch in einem ganz anderen Rahmen, z.B. am Arbeitsplatz oder im

schulischen Umfeld, auftreten. Es ist wichtig hervorzuheben, dass gemäß Artikel 78 Absatz 3 des Übereinkommens jeder Staat oder die Europäische Union erklären können, dass sie sich das Recht vorbehalten, bei seelischer Gewalt nichtstrafrechtliche Sanktionen anstelle von strafrechtlichen Sanktionen vorzusehen. Die Absicht der Verfasserinnen und Verfasser bestand darin, den Grundsatz der Einführung eines Straftatbestands für seelische Gewalt im Übereinkommen zu wahren und gleichzeitig flexibel zu bleiben, wenn das Rechtssystem einer Vertragspartei lediglich nichtstrafrechtliche Sanktionen für diese Verhaltensweisen vorsieht. Jedenfalls müssen die Sanktionen unabhängig von ihrem von den Vertragsparteien vorgesehenen strafrechtlichen oder sonstigen Charakter wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 34 - Nachstellung

182. Mit diesem Artikel wird die Nachstellung ("Stalking") als Straftatbestand eingeführt und als vorsätzliches Verhalten einer Person definiert, die wiederholt eine andere Person bedroht, so dass diese um ihre Sicherheit fürchtet. Hierzu zählt jedes wiederholte Verhalten mit dem eine bestimmte Person konfrontiert wird und die zur Folge hat, dass dieser Person Furcht eingeflößt wird. Das bedrohende Verhalten kann in der wiederholten Verfolgung einer Person, in unerwünschter Kommunikation mit einer Person oder darin bestehen, dass man eine Person wissen lässt, dass sie beobachtet wird. Dies umfasst die physische Verfolgung einer Person, das Erscheinen an ihrem Arbeitsplatz, in ihrem Sport oder Bildungseinrichtung sowie ihre Verfolgung in der virtuellen Welt (Diskussionsforen, soziale Netzwerke, etc.). Eine "unerwünschte Kommunikation" besteht im Anstreben eines wie auch immer gearteten aktiven Kontakts mit dem Opfer über ein beliebiges verfügbares Kommunikationsmittel, insbesondere über moderne Kommunikationswege und die IKT.

183. Darüber hinaus kann das bedrohende Verhalten die Zerstörung des Eigentums einer anderen Person, das Hinterlassen subtiler Kontaktsuren auf persönlichen Gegenständen einer Person, das Abzielen auf ein Haustier der Person, die Schaffung falscher Identitäten oder die Verbreitung falscher Informationen im Internet umfassen.

184. Damit ein bedrohendes Verhalten dieser Art von diesem Übereinkommen abgedeckt wird, muss es vorsätzlich und mit der Absicht ausgeführt worden sein, dem Opfer Furcht einzuflößen.

185. Diese Bestimmung verweist auf ein Verhalten, das bedeutende und wiederholte Vorfälle umfasst. Mit ihr soll die strafrechtliche Natur eines Verhaltens erfasst werden, dessen punktuelle Elemente nicht immer einem strafbaren Verhalten entsprechen, wenn man sie einzeln betrachtet. Sie deckt ein Verhalten ab, das direkt auf das Opfer abzielt. Allerdings können die Vertragsparteien die Anwendung der Bestimmung auch auf ein Verhalten in Bezug auf alle Personen ausweiten, die zum sozialen Umfeld des Opfers gehören, insbesondere die Familienmitglieder, den Freundes- und Kollegenkreis. Die Erfahrung einiger Opfer von Nachstellungen ("Stalking") zeigt, dass die Täter und Täterinnen solcher Machenschaften nicht nur ihr Opfer im eigentlichen Sinne haben sondern auch dessen Angehörige im Visier. Dieses Vorgehen steigert im Allgemeinen das Gefühl von Furcht und des Kontrollverlusts über die Situation, daher kann die Bestimmung auch diesen Punkt umfassen.

186. Schließlich wird in Artikel 78 Absatz 3 des Übereinkommens wie schon bei psychischer Gewalt vorgesehen, dass jeder Staat oder die Europäische Union erklären können, dass sie sich das Recht vorbehalten, nichtstrafrechtliche Sanktionen vorzusehen, sofern diese wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Das Erlassen eines Kontakt- und Näherungsverbots sollte als eine nichtstrafrechtliche Sanktion im Rahmen des möglichen Vorbehalts in Betracht gezogen werden. Die Absicht der Verfasserinnen und Verfasser bestand auch hier darin, den Grundsatz der Einführung

eines Straftatbestands für die Nachstellung ("Stalking") im Übereinkommen zu wahren und gleichzeitig flexibel zu bleiben, wenn das Rechtssystem einer Vertragspartei lediglich nichtstrafrechtliche Sanktionen für Fälle von Nachstellungen vorsieht.

Artikel 35 - Körperliche Gewalt

187. In diesem Artikel wird ein Straftatbestand für alle vorsätzlichen körperlichen Gewalttaten gegen eine andere Person unabhängig vom Kontext, in dem es zu der Tat kommt, eingeführt.

188. Der Begriff "körperliche Gewalt" bezeichnet Verletzungen des Körpers, die durch die unmittelbare und rechtswidrige Anwendung von körperlicher Kraft hervorgerufen wurden. Hierzu zählt auch Gewalt, die zum Tod des Opfers führt.

Artikel 36 - Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

189. Mit diesem Artikel wird der Straftatbestand der sexuellen Gewalt einschließlich Vergewaltigung eingeführt. Absatz 1 deckt alle Formen von sexuellen Handlungen ab, die einem Dritten ohne dessen freiwillige Zustimmung vorsätzlich aufgezwungen werden. Die Interpretation des Begriffs "vorsätzlich" bleibt im Ermessen des innerstaatlichen Rechts, aber die Forderung eines vorsätzlichen Verhaltens bezieht sich auf alle Bestandteile der Straftat.

190. In Unterabsatz a wird das nicht einverständliche vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person thematisiert. Die Penetration kann mit einem Körperteil oder auch einem Gegenstand erfolgen. Mit der Forderung, dass dieses Eindringen sexuell bestimmt sein muss, wollten die Verfasser die Grenzen dieser Bestimmung unterstreichen und Interpretationsprobleme vermeiden. Mit der Bezeichnung "sexuell bestimmt" wird eine Handlung beschrieben, die eine sexuelle Konnotation hat, im Unterschied zu solchen, die keine solche Konnotation oder Nuance aufweisen. In Unterabsatz b werden alle sexuell bestimmten Handlungen aufgeführt, die ohne die freie Zustimmung einer der beiden beteiligten Parteien ausgeübt werden, die aber nicht bis zur Penetration gehen. Schließlich deckt Unterabsatz c Situationen ab, in denen das Opfer dazu gezwungen wird, ohne seine Zustimmung sexuell bestimmte Handlungen an einer Person vorzunehmen oder durch eine Person zu erfahren, wobei diese Person nicht identisch mit dem Straftäter bzw. der Straftäterin ist. In auf Missbrauch basierenden Beziehungen werden die Opfer häufig dazu gezwungen, sexuelle Handlungen mit einer vom Straftäter bzw. der Straftäterin ausgewählten Person zu erdulden. Mit Unterabsatz c wird das Ziel verfolgt, mögliche Situationen abzudecken, in denen der Straftäter bzw. die Straftäterin nicht die Person ist, welche die sexuelle Handlung vorgenommen hat, sondern diejenige, die das Opfer dazu gezwungen hat, eine sexuelle Handlung mit einem Dritten zu erdulden, solange diese Handlung eine Verbindung zu dem vorsätzlichen Verhalten aufweist, das gemäß Artikel 36 des Übereinkommens als Straftatbestand eingeführt werden muss.

191. Im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmerkmale sollten die Vertragsparteien die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berücksichtigen. In diesem Sinne wollten die Verfasserinnen und Verfasser vorbehaltlich der möglichen Auslegung an das Urteil M.C. gegen Bulgarien vom 4. Dezember 2003 erinnern, in dem sich der Gerichtshof "überzeugt zeigte, ein unnachgiebiges Vorgehen bei der strafrechtlichen Verfolgung sexuell bestimmter Straftaten, das z.B. darin bestünde, in allen Fällen den Beweis für physischen Widerstand zu fordern, könnte zur Straffreiheit der Täter bestimmter Arten von Vergewaltigung führen und folglich den wirksamen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des Einzelnen gefährden. Entsprechend den aktuellen Standards und Tendenzen in diesem Bereich muss berücksichtigt werden, dass die positiven

Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten durch die Artikel 3 und 8 des Übereinkommens auferlegt werden, die Kriminalisierung und wirksame Strafverfolgung aller nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen verlangen. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Opfer keine physische Gegenwehr leistete" (§166). Der Gerichtshof merkte ebenfalls an, dass "unabhängig von der bestimmten vom Gesetzgeber gewählten Formulierung in einigen Ländern die Strafverfolgung bei nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen - unabhängig von den jeweiligen Umständen - in der Praxis durch die Auslegung der relevanten Bezeichnungen im Gesetz (u.a. "Zwang", "Gewalt", "Erzwingung", "Bedrohung", "List", "Überraschung") sowie durch eine Beurteilung der Beweiselemente in ihrem Kontext ermöglicht wird (§ 161).

192. Die Strafverfolgungsmaßnahmen für dieses Vergehen erfordern eine kontextabhängige Beurteilung der Beweise, um für jeden Fall gesondert zu entscheiden, ob das Opfer der vollzogenen sexuellen Handlung zugestimmt hat. Bei einer solchen Beurteilung muss die gesamte Bandbreite von Verhaltensreaktionen auf sexuelle Gewalt und auf eine Vergewaltigung berücksichtigt werden, die das Opfer zeigen kann, und sie darf nicht auf Vermutungen zum typischen Verhalten in einer solchen Situation begründet werden. Es muss auch dafür Sorge getragen werden, dass die Auslegungen der Gesetzgebung zu Vergewaltigung und die in den entsprechenden Fällen eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen nicht von Geschlechter-Stereotypen und Mythen zur männlichen bzw. weiblichen Sexualität beeinflusst werden.

193. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens dazu angehalten, in ihrem Strafrecht den Begriff der fehlenden freien Zustimmungen zu den verschiedenen in den Unterabsätzen a bis c aufgeführten sexuellen Handlungen aufzunehmen. Die Verfasserinnen und Verfasser überließen es jedoch den Vertragsparteien, über die genaue Formulierung in der Gesetzgebung sowie über die Faktoren zu entscheiden, die eine freie Zustimmung ausschließen. In Absatz 2 wird lediglich erläutert, dass die Zustimmung freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der nach den jeweiligen Umständen beurteilt wird, gegeben werden muss.

194. In Absatz 3 wird die Verpflichtung der Vertragsparteien des Übereinkommens aufgeführt, dafür Sorge zu tragen, dass die gemäß diesem Übereinkommen eingeführten Straftatbestände der sexuellen Gewalt und Vergewaltigung für alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unabhängig von der Beziehung, die Täter bzw. Täterin und Opfer verbindet, gelten. Sexuelle Gewalt und Vergewaltigung stellen eine verbreitete Form der Machtausübung und Kontrolle in einer missbräuchlichen Beziehung dar und ereignen sich oftmals auch während oder nach einer Trennung. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung dafür Sorge zu tragen, dass alle Handlungen dieser Art ausnahmslos – wenn sie gegen einen Ehegatten bzw. eine Ehegattin oder einen Partner bzw. eine Partnerin (oder gegen nach innerstaatlichem Recht anerkannte ehemalige Gatten bzw. Gattinnen oder Partner bzw. Partnerinnen) begangen wurden – als Straftatbestand eingeführt und Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung werden.

Artikel 37 - Zwangsheirat

195. In diesem Artikel wird die Zwangsheirat als Straftatbestand eingeführt. Auch wenn manche Opfer einer Zwangsheirat in dem Land, in dem sie sich aufhalten (Absatz 1), zu dieser Handlung gezwungen werden, gibt es auch viele andere, die zunächst in ein anderes Land gebracht werden, häufig das Herkunftsland ihrer Vorfahren, und dort gezwungen werden, einen Bewohner bzw. eine Bewohnerin dieses Landes zu heiraten (Absatz 2). Aus diesem Grund hielten die Verfasser es für wichtig, zwei Verhaltensarten in diese Bestimmung aufzunehmen: die Tatsache, eine Person zur

Eheschließung zu zwingen und die Tatsache, eine Person unter Vortäuschung falscher Tatsachen mit dem Ziel ins Ausland zu locken, sie dort zur Eheschließung zu zwingen.

196. Das in Absatz 1 als Straftatbestand eingeführte Verhalten besteht darin, eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung zu zwingen. Die Bezeichnung "zwingen" bedeutet den Einsatz von körperlichem oder seelischem Zwang durch Mittel zum Einflößen von Furcht oder zum Ausüben von Zwang. Die Straftat ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Ehe zwischen zwei Personen geschlossen wird, von denen zumindest eine - unter den oben genannten Umständen – dieser Handlung nicht aus freien Stücken zugestimmt hat.

197. In Absatz 2 wird die Täuschung einer Person, um sie in das Staatsgebiet eines Drittstaat zu locken – mit dem Ziel, sie dort gegen ihren Willen zu verheiraten – als Straftat umschrieben. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass die Ehe geschlossen wird. Der Begriff "locken" bezeichnet jedes Verhalten, das es dem Straftäter bzw. der Straftäterin ermöglicht, das Opfer dazu zu bringen, ins Ausland zu fahren, insbesondere durch Vorwände oder das Erfinden von Gründen wie die Notwendigkeit, ein krankes Familienmitglied zu besuchen. Der Tatbestand der Täuschung der betroffenen Person, um sie ins Ausland zu locken, sowie die Tatsache, diese zu einer Eheschließung in besagtem Land zu zwingen, müssen durch den Vorsatz gekennzeichnet sein. Die Verfasser waren der Ansicht, dass diese Tat im Strafrecht der Vertragsparteien abgedeckt werden muss, um die durch andere rechtsverbindliche völkerrechtliche Übereinkünfte gesetzten Standards zu berücksichtigen.

Artikel 38 - Verstümmelung weiblicher Genitalien

198. Auf Grund ihres Wesens stellt die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine Straftat dar, die vom Grundsatz der Geschlechtsneutralität abweicht, der den strafrechtlichen Teil des Übereinkommens kennzeichnet. Mit dieser Bestimmung wird der Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien eingeführt, deren Opfer zwangsläufig Frauen oder Mädchen sind. Damit soll dieser traditionelle Brauch, der in einigen Gemeinschaften bei ihren weiblichen Mitgliedern praktiziert wird und darin besteht, bestimmte Teile der weiblichen Genitalien wegzuschneiden, als Straftat umschrieben werden. Die Verfasserinnen und Verfasser sind der Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Verstümmelung weiblicher Genitalien mit diesem Übereinkommen als Straftatbestand einzuführen, da dieser Vorgang irreversible Schäden verursacht, dessen Auswirkungen das Opfer ein Leben lang spüren wird, obwohl es vor dem Eingriff nur in seltenen Fällen nach seiner Zustimmung gefragt wird.

199. In Unterabsatz a werden die Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeglicher anderen Verstümmelung der gesamten oder eines Teils der großen oder kleinen Schamlippen oder der Klitoris als Straftat umschrieben, auch wenn sie - wie in Resolution 61.16 der Weltgesundheitsversammlung der WHO über die Beschleunigung der Maßnahmen zur Beseitigung der Verstümmelung weiblicher Genitalien festgeschrieben - von Gesundheitsfachkräften durchgeführt werden. Der Begriff "Entfernung" bezeichnet die teilweise oder vollständige Beseitigung der Klitoris und der großen Schamlippen. Dagegen bezeichnet der Begriff "Infibulation" den Verschluss der Öffnung der großen Schamlippen – durch das teilweise Zunähen der äußeren Lippen der Vulva – um die Vagina fast vollständig zu verschließen. Mit der Bezeichnung "jegliche andere Verstümmelung" sind alle sonstigen physischen Veränderungen der weiblichen Genitalien gemeint.

200. Unterabsatz b deckt den Fall ab, dass jemand dem Täter bzw. der Täterin der in Unterabsatz a umschriebenen Handlungen Hilfe leistet und so eine Frau dazu gezwungen wird, die Entfernung, Infibulation oder eine sonstige Verstümmelung ihrer großen oder kleinen Schamlippen oder der

Klitoris zu erleiden, oder dass jemand dem Täter bzw. der Täterin die hierzu erforderlichen Mittel bereitstellt. Dieser Teil der Bestimmung gilt nur für erwachsene Opfer.

201. In Unterabsatz c wird für den Fall ein Straftatbestand eingeführt, dass jemand dem Täter bzw. der Täterin der in Unterabsatz a umschriebenen Handlungen Hilfe leistet und so ein Mädchen dazu gebracht oder gezwungen wird, sich der Entfernung, Infibulation oder einer sonstigen Verstümmelung ihrer großen oder kleinen Schamlippen oder der Klitoris zu unterziehen, oder dass jemand dem Täter bzw. der Täterin die hierzu erforderlichen Mittel bereitstellt. Dieser Teil der Bestimmung bezieht sich nur auf Mädchen und schließt Situationen ein, in denen eine beliebige Person, insbesondere die Eltern, Großeltern oder sonstige Verwandte ihre Tochter oder ein verwandtes Mädchen dazu zwingen, sich diesem Verfahren zu unterziehen. Die Verfasserinnen und Verfasser hielten es für wichtig, zwischen erwachsenen Opfern und Opfern im Kindesalter zu unterscheiden, da sie den Fall, erwachsene Frauen zur Durchführung einer der in Unterabsatz a aufgeführten Taten zu verleiten, nicht als Straftat umschreiben wollten.

202. Bei der Umsetzung der Unterabsätze b und c darf die Absicht einer Person, eine Straftat zu begehen, nicht allein deshalb als Straftat umschrieben werden, weil die Straftat, die aus dem Zwang, der Bereitstellung der Mittel oder der Anstiftung resultiert, vorhersehbar war. Die Handlungen der Person müssen ebenfalls derart gewesen sein, dass es ermöglicht wurde, dass die in Unterabsatz a beschriebenen Taten verübt wurden.

Artikel 39 - Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung

203. In diesem Artikel werden gewisse vorsätzliche Handlungen als Straftatbestand eingeführt, die der Fähigkeit der Frauen zur natürlichen Reproduktion schaden können. Auch hierbei handelt es sich um eine Bestimmung, die gegen den Grundsatz der Geschlechtsneutralität verstößt, der den strafrechtlichen Teil des Übereinkommens kennzeichnet.

204. In Unterabsatz a wird der Straftatbestand der bei einer Frau oder einem Mädchen durchgeführten Zwangsabtreibung eingeführt. Mit diesem Begriff wird eine Handlung bezeichnet, die darin besteht, eine Schwangerschaft ohne die vorherige Zustimmung des Opfers nach erfolgter Aufklärung vorsätzlich zu beenden. Die Beendigung der Schwangerschaft kann durch eines der verschiedenen Verfahren hervorgerufen werden, die zum Abgang der Frucht führen. Um in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens zu fallen, muss die Abtreibung ohne die vorherige Zustimmung des Opfers nach erfolgter Aufklärung durchgeführt worden sein. Diese Situation deckt alle Abtreibungen ab, die durchgeführt wurden, ohne dass das Opfer in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung getroffen hat.

205. In Unterabsatz b wird der Straftatbestand der bei einer Frau oder einem Mädchen durchgeführten Zwangssterilisation eingeführt. Diese Straftat gilt als vollzogen, sobald ein chirurgischer Eingriff mit dem Ziel durchgeführt wird, der Betroffenen die natürliche Reproduktionsfähigkeit zu nehmen, ohne dass diese zuvor ihre Zustimmung nach erfolgter Aufklärung gegeben hat. Der Begriff "Sterilisierung" umfasst alle Verfahren, die den Verlust der natürlichen Reproduktionsfähigkeit zum Ergebnis haben. Wie in Unterabsatz a muss die Sterilisierung ohne die vorherige Zustimmung des Opfers nach erfolgter Aufklärung durchgeführt werden. Diese Situation deckt alle Sterilisationen ab, die ausgeführt werden, ohne dass das Opfer in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung getroffen hat, wie dies den Standards entsprechen würde, die mit dem Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die

Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (SEV-Nr. : 164) eingeführt wurden.

206. Das Ziel dieses Übereinkommens besteht nicht darin, jeden ärztlichen oder chirurgischen Eingriff als Straftat zu umschreiben, der z.B. durchgeführt wird, um einer Frau zu helfen und ihr Leben zu retten oder um einer Frau zu helfen, die nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung zu geben. Es soll vielmehr die Bedeutung der Wahrung der Rechte der Frauen im Bereich der Fortpflanzung betont werden, indem ihnen ermöglicht wird, frei über die Anzahl und den zeitlichen Abstand ihrer Schwangerschaften zu entscheiden, und ihnen der Zugang zu relevanten Informationen über die natürliche Reproduktion und die Familienplanung gewährt wird.

Artikel 40 - Sexuelle Belästigung

207. In diesem Artikel wird der Grundsatz ausgeführt, dass jede sexuelle Belästigung Gegenstand einer strafrechtlichen oder "sonstigen" rechtlichen Sanktion sein muss; anders gesagt entschieden die Verfasserinnen und Verfasser, es den Vertragsparteien zu überlassen, die Art der Konsequenzen für den Täter bzw. die Täterin auszuwählen, wenn er oder sie diese bestimmte Straftat begeht. Auch wenn sie im Allgemeinen der Auffassung waren, dass es vorzuziehen ist, das in diesem Artikel beschriebene Verhalten dem Strafrecht zuzuordnen, erkannten sie an, dass sexuelle Belästigung häufig im innerstaatlichen Recht unter das Zivil- oder Arbeitsrecht fällt. Folglich steht es den Vertragsparteien frei, sexuelle Belästigungen im Rahmen ihres Strafrechts zu behandeln oder administrative Sanktionen oder sonstige rechtliche Sanktionen anzuwenden und dabei zu gewährleisten, dass sexuelle Belästigung in der Gesetzgebung behandelt wird.

208. Diese Bestimmung deckt verschiedene Verhaltensweisen ab. Sie umfasst die drei Hauptformen von sexuell bestimmtem Verhalten – verbal, nonverbal und körperlich – das dem Opfer ohne dessen Einwilligung aufgezwungen wird. Zu verbalem Verhalten zählen mündlich oder schriftlich durch den Straftäter bzw. die Straftäterin ausgedrückte oder kommunizierte Worte und Laute: Scherze, Fragen und sonstige Bemerkungen. Nonverbales Verhalten umfasst dagegen jeden Ausdruck und jede Kommunikation seitens des Straftäters bzw. der Straftäterin, die weder Worte noch Laute einschließt: z.B. Mimik, Gestik oder die Nutzung von Symbolen. Die Bezeichnung "körperliches Verhalten" zielt auf ein sexuell bestimmtes Verhalten des Täters bzw. der Täterin ab und kann Situationen mit Körperkontakt zum Opfer einschließen. Wie bei Artikel 36 müssen alle diese Verhaltensweisen sexuell bestimmt sein, damit sie in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen. Außerdem müssen alle oben genannten Verhaltensweisen entgegen dem Willen des Opfers geschehen, d.h. sie müssen vom Straftäter bzw. der Straftäterin erzwungen werden. Des Weiteren müssen die beschriebenen Handlungen die Verletzung der Würde des Opfers zum Ziel oder als Auswirkung haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das fragliche Verhalten ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes, entwürdigendes oder beleidigendes Umfeld schafft. Hier wird auf ein Verhalten abgezielt, dessen einzelne Bestandteile für sich genommen nicht zwangsläufig eine Sanktion nach sich ziehen.

209. In der Regel werden die oben genannten Taten im Rahmen eines Machtmissbrauchs, mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Vergeltung begangen. In den meisten Fällen kennen sich das Opfer und der Straftäter bzw. die Straftäterin und ihre Beziehung ist häufig durch Niveauunterschiede bei ihrer Position innerhalb der Hierarchie und im Hinblick auf ihre Machtbefugnisse gekennzeichnet. Der Anwendungsbereich dieses Artikels beschränkt sich nicht nur auf die Arbeitswelt. Es ist jedoch anzumerken, dass die Bedingungen bezüglich der Verantwortlichkeit unterschiedlich sein können je nach der speziellen Situation, in der es zu diesem Verhalten kommt.

Artikel 41 - Beihilfe oder Anstiftung und Versuch

210. Mit diesem Artikel sollen zusätzliche Straftaten umschrieben werden, die sich auf den Versuch, die im Übereinkommen definierten Straftaten zu begehen, sowie auf die Anstiftung zu deren Begehung, beziehen.

211. Gemäß Absatz 1 müssen die Vertragsparteien jede Anstiftung zur Begehung einer der folgenden im Übereinkommen eingeführten Straftatbestände als Straftat umschreiben: psychologische Gewalt (Artikel 33), Nachstellung (Artikel 34), körperliche Gewalt (Artikel 35), sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung (Artikel 36), Zwangsverheiratungen (Artikel 37), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38 Unterabsatz a) sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 39).

212. Die Verfasserinnen und Verfasser wollten unterstreichen, dass sich die Begriffe "Beihilfe oder Anstiftung" nicht nur auf von einer Vertragspartei in ihrem Strafrecht umschriebene Straftaten beziehen, sondern dass sie auch auf Straftaten verweisen können, die unter das Verwaltungs- oder Zivilrecht fallen. Dies ist besonders wichtig, da die Vertragsparteien gemäß Artikel 78 Absatz 3 nichtstrafrechtliche Sanktionen für seelische Gewalt (Artikel 33) und Nachstellung (Artikel 34) vorsehen können.

213. Bei Absatz 2 zum Versuch hielten die Verfasserinnen und Verfasser es für möglich, dass die Behandlung gewisser Straftatbestände als Versuch konzeptuelle Probleme aufwerfen könnte. Außerdem werden in einigen Rechtssystemen die Straftaten beschränkt, bei denen der Versuch Sanktionen nach sich zieht. Aus diesen Gründen sollen die Vertragsparteien nur bei den folgenden Straftaten den Versuch als Straftatbestand einführen: schwere körperliche Gewalt (Artikel 35), sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung (Artikel 36), Zwangsverheiratung (Artikel 37), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38 Unterabsatz a) sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 39).

214. Bei körperlicher Gewalt (Artikel 35) erkannten die Verfasser an, dass dieser Straftatbestand in seiner in diesem Übereinkommen umschriebenen Form einen sehr großen Anwendungsbereich aufweist. So werden auch einfache Aggressionen abgedeckt, bei denen nur schwer ein Versuch festgestellt werden kann. Die Vertragsparteien haben somit die Möglichkeit, den Versuch, körperliche Gewalt auszuüben, nur bei schweren Fällen körperlicher Gewalt als Straftat zu umschreiben. Das Übereinkommen hindert die Vertragsparteien auch nicht daran, solche Versuche in Form von sonstigen Straftatbeständen zu ahnden.

215. Wie bei allen im Übereinkommen umschriebenen Straftaten müssen der Versuch und die Anstiftung vorsätzlich erfolgen.

Artikel 42 - Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich im Namen der sogenannten "Ehre" begangener Straftaten

216. Die Verfasserinnen und Verfasser verankerten einen wichtigen allgemeinen Grundsatz im Übereinkommen: Niemand, der unter die gerichtliche Zuständigkeit einer der Vertragsparteien des Übereinkommens fällt, kann sich auf etwas berufen, was er als Bestandteil seiner Kultur, Religion oder sonstigen persönlichen Begründung empfindet, um damit die Verübung einer Tat zu rechtfertigen, die in Wirklichkeit Teil einer Straftat ist, d. h. die Ausübung von Gewalt gegen Frauen. Um die im Namen der sogenannten "Ehre" begangenen Verbrechen zu erfassen, wollten die Verfasser dafür Sorge tragen,

dass Verbrechen, die mit dem Ziel, das Opfer wegen seines Verhaltens zu bestrafen, begangen werden, nicht zulässig sind. Folglich werden die Vertragsparteien in Absatz 1 dieses Artikels dazu verpflichtet zu gewährleisten, dass Kultur, Religion, Tradition oder die sogenannte "Ehre" nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien angehalten sind, dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Strafrecht und im Strafverfahrensrecht Behauptungen des Angeklagten, nach denen er bestimmte Taten zur Verhütung oder Bestrafung vermuteter, wahrgenommener oder aktueller Verletzungen seitens des Opfers von kulturellen, religiösen, sozialen oder traditionellen Werten und Bräuchen im Hinblick auf ein angemessenes Verhalten begangen hat, nicht als Rechtfertigung zugelassen werden.

217. Des Weiteren wird in dieser Bestimmung von den Vertragsparteien gefordert, dass sie dafür Sorge tragen, dass die Überzeugungen und der Glaube der Akteure und Akteurinnen in der Justiz nicht zu Auslegungen des Rechts führen, die einer Rechtfertigung auf der Grundlage einer der oben genannten Begründungen gleichkommen. In Absatz 1 wird somit für den besonderen Bereich des Strafrechts die Verpflichtung aus Artikel 12 Absatz 5 des Übereinkommens bekräftigt.

218. Um sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen, werden diese Taten häufig auf Veranlassung eines erwachsenen Familienmitglieds oder eines erwachsenen Mitglieds der Gemeinschaft von einem Kind begangen, das noch nicht strafmündig ist. Aus diesem Grund hielten die Verfasser es für notwendig, in Absatz 2 die strafrechtliche Verantwortlichkeit der solche Verbrechen veranlassenden Person(en) einzuführen, um jede Lücke im Instrumentarium zur Anwendung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verhindern. Absatz 2 gilt für in diesem Übereinkommen umschriebene Taten, wenn das Kind der Haupttäter der Straftat ist. Dies gilt nicht für in den Artikeln 38 (b), 38 (c) und 41 umschriebene Straftaten.

Artikel 43 - Anwendung der Straftatbestände

219. Viele gemäß diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten werden typischerweise von Familienmitgliedern, Beziehungspartnern oder sonstigen Personen begangen, die zum unmittelbaren sozialen Umfeld des Opfers gehören. Es gibt aus der vorherigen Praxis des Europarats zahlreiche Beispiele für Mitgliedstaaten, deren rechtlicher oder handlungsorientierter Ansatz Ausnahmen von der Verpflichtung zur Strafverfolgung zuließ, insbesondere dann, wenn das Opfer und der Täter bzw. die Täterin verheiratet sind oder eine Beziehung führten. Das frappierendste Beispiel ist die Vergewaltigung innerhalb der Ehe, die lange Zeit auf Grund der Beziehung zwischen Opfer und Straftäter bzw. Straftäterin nicht als Vergewaltigung anerkannt wurde.

220. Aus diesem Grund hielten es die Verfasserinnen und Verfasser für notwendig, den Grundsatz festzulegen, dass die Art der Beziehung zwischen Opfer und Straftäter bzw. Straftäterin die Anwendung eines beliebigen in diesem Übereinkommen eingeführten Straftatbestands nicht verhindern darf.

Artikel 44 - Gerichtsbarkeit

221. In diesem Artikel werden verschiedene Kriterien erstellt, nach denen die Vertragsparteien dazu angehalten sind, ihre Gerichtsbarkeit für die in diesem Übereinkommen behandelten Straftaten zu begründen.

222. Absatz 1 Unterabsatz a stützt sich auf das Territorialprinzip. Jede Vertragspartei ist dazu angehalten, die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu bestrafen, wenn diese in ihrem Hoheitsgebiet begangen werden.

223. Die Unterabsätze b und c des ersten Absatzes stützen sich auf eine Variante des Territorialprinzips. Sie erlegen es jeder Vertragspartei auf, ihre Gerichtsbarkeit über Straftaten zu begründen, die an Bord eines Schiffes, das ihre Flagge führt, oder an Bord eines nach ihrem Recht eingetragenen Luftfahrzeugs begangen wurden. Diese Verpflichtung wird im Recht zahlreicher Staaten bereits dargelegt, da Schiffe und Luftfahrzeuge häufig unter die Rechtsprechung des Staates fallen, in dem sie registriert sind. Diese Form der Gerichtsbarkeit ist in dem Fall sehr sinnvoll, wenn sich ein Schiff oder Luftfahrzeug zu dem Zeitpunkt nicht im Hoheitsgebiet der Vertragspartei befindet, zu dem die Straftat begangen wird, weil Absatz 1 a dann nicht zur Begründung der Gerichtsbarkeit hinzugezogen werden kann. Wenn eine Straftat an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen begangen wird, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets des Staates, unter dessen Flagge sie fahren oder nach dessen Recht sie eingetragen wurden, befinden, liefe man ohne diese Regelung Gefahr, dass in einer solchen Situation keine Partei ihre Gerichtsbarkeit ausüben kann. Wenn die Straftat an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird, das die Gewässer oder den Luftraum eines anderen Staates lediglich durchquert, kann es zudem sein, dass dieser Staat bei der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auf erhebliche praktische Hindernisse stößt; es ist daher sinnvoll, dass der Staat, nach dessen Recht diese Fahrzeuge eingetragen sind, seine Gerichtsbarkeit ebenfalls begründen kann.

224. Absatz 1 Unterabsatz d stützt sich auf das Nationalitätsprinzip. Die Nationalitätstheorie wird am häufigsten in Ländern mit römischem Recht geltend gemacht. Sie besagt, dass die Angehörigen eines Staates dazu angehalten sind, das innerstaatliche Recht dieses Staates auch dann zu befolgen, wenn sie sich außerhalb seines Hoheitsgebiets aufhalten. Nach Unterabsatz d sollen die Vertragsparteien Mittel schaffen, um ein Verfahren gegen ihre Staatsangehörigen einzuleiten oder einleiten zu lassen, wenn diese eine Straftat im Ausland begangen haben. Die Verfasserinnen und Verfasser waren der Ansicht, dass diese Bestimmung von besonders großer Bedeutung für die Bekämpfung gewisser Formen von Gewalt gegen Frauen ist. Denn einige Staaten, in denen Frauen und Mädchen Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt, Zwangsverheiratung und der Verstümmelung weiblicher Genitalien, von im Namen der sogenannten "Ehre" begangenen Verbrechen sowie von Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisation werden, haben weder den Willen noch die erforderlichen Ressourcen, um Untersuchungen durchzuführen, oder aber sie verfügen nicht über einen angemessenen rechtlichen Rahmen. Mit Absatz 2 wird es ermöglicht, auch ohne die Einführung eines Straftatbestands durch den Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde, ein Verfahren einzuleiten.

225. Absatz 1 Unterabsatz e gilt für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragspartei. Hier ist vorgesehen, dass besagte Vertragspartei ihre Gerichtsbarkeit entsprechend begründen muss, damit sie über im Ausland von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet begangene Taten in Kenntnis gesetzt wird, und dass sie somit zur Strafverfolgung der im Ausland begangenen Gewalttaten beiträgt. Mit Artikel 78 Absatz 2 zu Vorbehalten wird es den Vertragsparteien ermöglicht, diese Gerichtsbarkeit nicht zu begründen oder sie zumindest nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen zu begründen.

226. Absatz 2 steht mit der Nationalität oder dem Aufenthaltsstatus des Opfers in Zusammenhang. In ihm wird von der Annahme ausgegangen, dass die Einzelinteressen der Opfer mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit über das allgemeine Interesse des Staates an der Verfolgung von Straftaten, die gegen seine Angehörigen oder Aufenthaltsberechtigten verübt wurden, hinausgeht. Wenn also ein

Staatsangehöriger bzw. eine Staatsangehörige oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei im Ausland Opfer einer Straftat wird, muss die betroffene Vertragspartei bemüht sein, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, um ein Verfahren einzuleiten. Allerdings handelt es sich nicht um eine Verpflichtung der Vertragsparteien, wie schon die Verwendung des Begriffs "sind bemüht" zeigt.

227. Absatz 3 stellt einen Bestandteil des Übereinkommens mit einem deutlichen Mehrwert sowie einen sehr großen Fortschritt bei der Bekämpfung von Gewalttaten dar. Mit dieser Bestimmung wird bei den schwersten im Übereinkommen definierten Straftaten die übliche Regel der beiderseitigen Strafbarkeit aufgehoben (die besagt, dass eine Straftat auch in dem Land, in dem sie begangen wurde, als Straftat angesehen werden muss). Das mit ihr verfolgte Ziel besteht darin, einige besondere Formen von Gewalt gegen Frauen, die außerhalb der Staatsgebiete, in denen dieses Übereinkommen gilt, ausgeübt werden können und auch häufig ausgeübt werden, z.B. Zwangsverheiratungen, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation, zu bekämpfen. Folglich bezieht sich dieser Absatz nur auf die in Artikel 36 (sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung), Artikel 37 (Zwangsverheiratung), Artikel 38 (Verstümmelung weiblicher Genitalien) und Artikel 39 (Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung) definierten Straftaten, die von Staatsangehörigen der betroffenen Vertragspartei begangen werden. Mit Artikel 78 Absatz 2 zu Vorbehalt wird es den Vertragsparteien ermöglicht, diese Gerichtsbarkeit nicht zu begründen oder sie zumindest nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen zu begründen.

228. In Absatz 4 wird unter anderem verboten, die Einleitung eines Verfahrens im Staat, dem der Straftäter bzw. die Straftäterin angehören oder in dem sie sich gewohnheitsmäßig aufhalten, von den üblichen Bedingungen abhängig zu machen, d.h. von der Erstattung einer Anzeige durch das Opfer oder von der Einleitung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft des Staates, in dem die Straftat begangen wurde. Das Ziel dieser Bestimmung besteht in der Vereinfachung der Strafverfolgung bei im Ausland begangenen Straftaten. Da einige Staaten nicht den Willen oder die erforderlichen Mittel haben, um Untersuchungen zu bestimmten Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durchzuführen, stellt die Forderung nach einer Anzeige durch das Opfer oder nach der Einleitung eines Strafverfahrens durch die zuständigen Behörden häufig ein Hindernis für die Strafverfolgung dar. Dieser Absatz bezieht sich nur auf die in Artikel 36 (sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung), Artikel 37 (Zwangsverheiratung), Artikel 38 (Verstümmelung weiblicher Genitalien) und Artikel 39 (Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung) definierten Straftaten, die von Staatsangehörigen der betroffenen Vertragspartei begangen werden. Mit Artikel 78 Absatz 2 zu Vorbehalt wird es den Vertragsparteien ermöglicht, diese Gerichtsbarkeit nicht zu begründen oder sie zumindest nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen zu begründen.

229. Absatz 5 stützt sich auf den Grundsatz "*aut dedere aut judicare*" (entweder ausliefern oder verfolgen). Die nach Absatz 5 begründete Gerichtsbarkeit ist notwendig, um der Vertragspartei, die einen ihrer Staatsangehörigen nicht ausliefert, die rechtliche Möglichkeit einzuräumen, eine Untersuchung zu eröffnen und ein Verfahren in ihrem Staatsgebiet einzuleiten, wenn die Vertragspartei, welche die Auslieferung gemäß den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkünfte gefordert hatte, darum bittet. Mit Absatz 4 werden die Vertragsparteien nicht daran gehindert, ihre Gerichtsbarkeit nur in solchen Fällen zu begründen, in denen die Straftat in dem Staatsgebiet mit Sanktionen bedroht ist, in dem sie begangen wurde, oder auch in solchen Fällen, in denen sie in einem Hoheitsgebiet begangen wurde, das in den Zuständigkeitsbereich keines Staates fällt.

230. Es kann sein, dass bei einer in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat alle Beteiligten oder einige von ihnen unter die Rechtsprechung mehrerer Vertragsparteien

fallen. So kann eine Frau in das Hoheitsgebiet eines Drittstaats gelockt und anschließend gegen ihren Willen zur Eheschließung gezwungen worden sein. Um miteinander konkurrierende Verfahren und unnötige Unannehmlichkeiten für Opfer und Zeugen bzw. Zeuginnen zu vermeiden sowie um auch in anderer Hinsicht die Effizienz und Angemessenheit der Verfahren zu stärken, ist in Absatz 6 vorgesehen, dass sich die betroffenen Vertragsparteien konsultieren, um diejenige Vertragspartei zu bestimmen, die am ehesten zur Durchführung der Strafverfolgung geeignet ist. In einigen Fällen liegt es im Interesse der Staaten, aus Gründen der Effizienz einen einzigen Ort für die Strafverfolgung zu wählen; in anderen Fällen besteht die beste Lösung darin, dass der eine Staat gewisse vermeintliche Täter bzw. Täterinnen verfolgt, während der andere oder mehrere andere die Strafverfolgung der sonstigen Täter bzw. Täterinnen übernehmen. Mit diesem Absatz ist es möglich, sowohl die eine als auch die andere Lösung zu nutzen. Schließlich ist die Verpflichtung zur Konsultation nicht absolut, aber eine Konsultation sollte "soweit angebracht" erfolgen. Wenn z.B. eine Vertragspartei weiß, dass die Konsultation nicht erforderlich ist (weil ihr z.B. von der anderen Vertragspartei bestätigt wurde, dass diese die Einleitung eines Verfahrens nicht in Betracht zieht), oder wenn sie der Auffassung ist, dass die Konsultation der Untersuchung, die sie aufgenommen hat, oder dem eingeleiteten Verfahren schaden könnte, kann sie diese Konsultation verschieben oder verweigern.

231. Es gelten nicht nur die Regelungen der Gerichtsbarkeit aus Absatz 1. In Absatz 7 dieses Artikels wird den Vertragsparteien gewährt, nach innerstaatlichem Recht andere Arten von Strafgerichtsbarkeit einzuführen.

Artikel 45 - Sanktionen und Maßnahmen

232. Dieser Artikel steht in einem engen Zusammenhang mit den Artikeln 33 und 41, in denen die verschiedenen von Sanktionen bedrohten Straftaten definiert werden. Er bezieht sich allerdings auf alle Arten von Sanktionen unabhängig davon, ob sie strafrechtlicher oder sonstiger Natur sind. Entsprechend den mit diesen Artikeln festgesetzten Bestimmungen werden die Vertragsparteien dazu verpflichtet, Konsequenzen aus der Schwere dieser Straftaten zu ziehen und "wirksame, angemessene und abschreckende" Sanktionen vorzusehen. Diese Verpflichtung umfasst die Festsetzung von Gefängnisstrafen, die eventuell zur Auslieferung führen können. Die Verfasserinnen und Verfasser beschlossen, es den Vertragsparteien zu überlassen, über die Art der gemäß diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, die mit einer Gefängnisstrafe bedroht werden, zu entscheiden. Es ist anzumerken, dass gemäß Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (SEV Nr. 24) nur solche Taten zu einer Auslieferung führen, die - nach den Gesetzen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei - mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von einer Höchstdauer von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe geahndet werden.

233. Darüber hinaus werden in Absatz 2 weitere Maßnahmen vorgesehen, die bei Straftätern bzw. Straftäterinnen angewandt werden könnten. In dieser Bestimmung werden zwei Beispiele aufgeführt: die Überwachung oder Kontrolle der verurteilten Person und der Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Kindeswohl, welches die Sicherheit des Opfers einschließen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann. Der Verweis auf das "Kindeswohl" im zweiten Beispiel entspricht der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in seinem Urteil zur Rechtssache *Zaunegger gegen Deutschland* vom 3. Dezember 2009, laut dem in der Mehrheit der Mitgliedstaaten "die Zuweisung [der elterlichen Sorge] auf dem Kindeswohl beruhen muss" (§60). Insbesondere Maßnahmen zu den elterlichen Rechten sollten niemals zu einer Gefährdung oder Schädigung des Kindes führen. Auch wenn die Bewilligung elterlicher Rechte und der Kontakt zum Kind häufig miteinander verbundene Fragen sind, war es den Verfasserinnen und Verfassern bewusst, dass einige Vertragsparteien in ihrem

innerstaatlichen Recht eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Aspekten treffen können und es so einem Elternteil ermöglichen können, Kontakt zum Kind zu haben, ohne ihm elterliche Rechte zu übertragen. Insbesondere wenn ein Kind einen Zwischenfall mit Gewalt gegen eines seiner Elternteile miterlebt, kann es nicht dem Kindeswohl entsprechen, den Kontakt mit dem gewalttätigen Elternteil aufrechtzuerhalten. Die Sicherstellung eines Kontakts mit dem gewalttätigen Elternteil könnte nicht nur dem Kind schaden, sondern auch große Risiken für die Sicherheit des Opfers nach sich ziehen, denn somit wird dem Täter bzw. der Täterin ein Grund für die Kontaktaufnahme oder ein Zusammentreffen mit dem Opfer geliefert, und dies kann nicht einem Kontakt- und Näherungsverbot oder sonstigen bestehenden Verboten entsprechen. Es ist wichtig, für die Kohärenz aller zum Schutz der Opfer genutzten rechtlichen Mittel sowie dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahmen nicht durch in einem anderen Rahmen genutzte rechtliche Mittel behindert werden.

Artikel 46 - Strafschärfungsgründe

234. Mit Artikel 46 wird von den Vertragsparteien verlangt, dafür Sorge zu tragen, dass bestimmte Umstände (in den Unterabsätzen a bis i aufgeführt) als strafschärfend angesehen werden können, wenn die Sanktion für im Übereinkommen definierte Straftaten verhängt wird. Diese Umstände dürfen nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen. Dieser Grundsatz gilt in Fällen, in denen die Strafschärfungsgründe bereits gemäß dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei Tatbestandsmerkmale darstellen.

235. Durch die Verwendung der Bezeichnung "berücksichtigt werden können" wollten die Verfasser hervorheben, dass die Vertragsparteien mit diesem Übereinkommen dazu verpflichtet werden dafür Sorge zu tragen, dass Richter und Richterinnen bei der Verurteilung von Straftätern bzw. Straftäterinnen diese Strafschärfungsgründe abwägen, ohne dass sie aber zu deren Anwendung verpflichtet sind. Des Weiteren soll mit der Wendung "im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts" unterstrichen werden, dass es in den unterschiedlichen europäischen Rechtssystemen verschiedene Ansätze bei den Strafschärfungsgründen gibt, und es soll ermöglicht werden, dass die Vertragsparteien einige ihrer rechtlichen Konzepte beibehalten. Dies eröffnet den Vertragsparteien bei der Umsetzung dieser Bestimmung Spielräume, ohne dass sie dazu verpflichtet werden, ihre Grundsätze bei der Anwendung von Sanktionen in ihren jeweiligen Strafrechtssystemen zu ändern.

236. Der erste in Unterabsatz a aufgeführte Strafschärfungsgrund betrifft den Fall, dass sich die Straftat gegen nach innerstaatlichem Recht anerkannte Gattinnen bzw. Gatten oder Partnerinnen bzw. Partner (oder gegen ehemalige Gattinnen bzw. Gatten oder Partnerinnen bzw. Partner) richtete oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer Person, die ihre Autorität missbrauchte, begangen wurde. Dieses Szenario deckt verschiedene Situationen ab, in denen die Straftat von nach innerstaatlichem Recht anerkannten Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern oder Partnerinnen bzw. Partnern (auch ehemaligen Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Partnerinnen bzw. Partnern) verübt wurde. Dies umfasst auch Familienmitglieder des Opfers wie Eltern, Großeltern und Kinder sowie jede Person, die in einem familiären Abhängigkeitsverhältnis zum Opfer steht. Die Wendung "mit dem Opfer zusammenlebende Person" bezeichnet Einzelpersonen, die im selben Haus wie das Opfer wohnen, ohne Teil der Familie zu sein. Die Formulierung "die ihre Autorität missbrauchte" bezeichnet Einzelpersonen in einer im Verhältnis zum Opfer übergeordneten Position und umfasst insbesondere Lehrkräfte und Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen. Das verbindende Element bei all diesen Szenarien ist die Position als Vertrauensperson, die im Allgemeinen mit einer solchen Beziehung einhergeht, sowie der besondere psychische Schaden, der aus dem Vertrauensbruch entstehen kann, wenn eine schwere Straftat im Rahmen einer solchen Beziehung begangen wird. In

diesem Absatz bedeutet der Verweis auf "nach innerstaatlichem Recht anerkannte Partner bzw. Partnerinnen" zumindest, dass ehemalige oder derzeitige Partner bzw. Partnerinnen gemäß den nach innerstaatlichem Recht festgelegten Bedingungen behandelt werden müssen und dass dabei berücksichtigt werden muss, dass die Intimität und das Vertrauensverhältnis in der Beziehung die Natur des Strafschärfungsgrundes ausmachen.

237. Der zweite in Unterabsatz b aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für wiederholt begangene Straftaten. Er umfasst alle in diesem Übereinkommen eingeführten Straftatbestände sowie alle Zusammenhangstaten, die von derselben Person mehr als ein Mal in einem bestimmten Zeitraum begangen wurden. Die Verfasserinnen und Verfasser beschlossen, so die besonders schädliche Wirkung für Opfer hervorzuheben, die wiederholt derselben Art von Straftat ausgesetzt sind. Da dieser Umstand häufig bei Fällen häuslicher Gewalt gegeben ist, hielten die Verfasser es für sinnvoll, die Möglichkeit, schwerere Strafen zu verhängen, für die Gerichte einzufordern. Es ist anzumerken, dass ähnliche Straftaten, wegen denen derselbe Täter bzw. dieselbe Täterin bereits verurteilt wurde, nicht als Wiederholungstat nach Unterabsatz b angesehen werden können, sondern einen speziellen Strafschärfungsgrund nach Unterabsatz i darstellen.

238. Der dritte in Unterabsatz c dargelegte Strafschärfungsgrund gilt für Straftaten, die sich gegen eine auf Grund von besonderen Umständen schutzbedürftig gewordene Person richteten (s. Absatz 87 mit der Liste der als schutzbedürftig angesehenen Personen).

239. Der vierte in Unterabsatz d dargelegte Strafschärfungsgrund gilt für Straftaten, die sich gegen ein Kind richteten oder in Gegenwart eines Kindes verübt wurden, was einer Viktimisierung des Kindes selbst gleichkommt. Die Verfasser wollten den besonders schändlichen Charakter der in diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten hervorheben, wenn es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt.

240. Der fünfte in Unterabsatz e aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für Straftaten, die von mehreren Personen gemeinsam begangen wurden. Es liegt also eine Gemeinschaftstat vor.

241. Der sechste in Unterabsatz f aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für Taten, denen Gewalttaten von extremer Schwere vorhergehen oder die von solch schweren Gewalttaten begleitet werden. Zu diesen Fällen zählen Taten von besonderer Intensität, die ein großes Risiko für das Leben des Opfers darstellen.

242. Der siebte in Unterabsatz g aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für den Einsatz oder die Bedrohung mit einer Waffe. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung wollten die Verfasser den besonders sträflichen Charakter dieses Verhaltens, bei dem auf eine Waffe zurückgegriffen wird und es zu schweren Verletzungen und sogar zum Tod des Opfers kommen kann, unterstreichen.

243. Der achte in Unterabsatz h aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für Straftaten, welche die körperliche oder psychische Gesundheit des Opfers schwer geschädigt haben. Dieses Szenario umfasst Straftaten, die intensives körperliches oder psychisches Leiden verursachen und insbesondere eine dauerhafte Verschlechterung des Gesundheitszustands des Opfers nach sich ziehen.

244. Der letzte in Unterabsatz i aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für den Fall, dass der Täter bzw. die Täterin bereist für Taten derselben Art verurteilt wurde. Die mit dieser Klausel von den Verfassern verfolgte Absicht bestand darin, die Aufmerksamkeit auf das besondere Rückfallrisiko zu

lenken, das bei zahlreichen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Straftaten, insbesondere bei häuslicher Gewalt, besteht.

Artikel 47 - Von einer anderen Vertragspartei erlassene Strafurteile

245. Einige in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen eingeführten Straftaten können eine transnationale Dimension aufweisen oder von Personen begangen worden sein, die in einem anderen Staat oder in mehreren Ländern vor Gericht standen und verurteilt worden waren. Auf innerstaatlicher Ebene ist in vielen Rechtssystemen eine unterschiedliche, häufig strengere Strafe vorgesehen, wenn eine Person bereits zuvor verurteilt worden ist. Im Allgemeinen wird nur die von einem nationalen Gericht ausgesprochene Verurteilung als eine vorherige Verurteilung angesehen, die somit zu einer härteren Bestrafung führt. In den meisten Fällen kann eine strafrechtliche Verurteilung im Ausland auf Grund der rein nationalen Tragweite des Strafrechts, der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen und einem gewissen Misstrauen der Staaten gegenüber von ausländischen Gerichten gefällten Entscheidungen nicht als frühere Verurteilung berücksichtigt werden.

246. Heute sind diese Argumente nicht mehr so relevant, da die Staaten auf Grund der Internationalisierung strafrechtlicher Standards (als eine Antwort auf die Internationalisierung der Kriminalität) dazu neigt die Gesetze in verschiedenen Ländern zu harmonisieren. Hinzu kommt, dass im Laufe einiger Jahrzehnte Staaten Instrumente wie die EMRK angenommen haben, deren Umsetzung zur Schaffung einer Grundlage aus gemeinsamen Garantien beitrug, durch die die Mitgliedstaaten mehr Vertrauen in das Rechtssystem der anderen teilnehmenden Staaten gewonnen haben.

247. Das Prinzip der staatenübergreifenden Rückfälligkeit wurde bereits in einigen internationalen Rechtsinstrumenten eingeführt. So ist z.B. in Artikel 36 (2) (iii) des New Yorker Einheitsabkommens über die Betäubungsmittel vom 30. März 1961 vorgesehen, dass im Ausland ausgesprochene Verurteilungen bei der Feststellung der Rückfälligkeit unter Vorbehalt verfassungsrechtlicher Bestimmungen, des Rechtssystems und der innerstaatlichen Gesetzgebung einer jeden Vertragspartei berücksichtigt werden. In Artikel 1 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 6. Dezember 2001 – zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI zur Stärkung des Schutzes vor Falschgeldkriminalität durch strafrechtliche Sanktionen im Hinblick auf das Inverkehrbringen des Euro – ist die Verpflichtung der Staaten der Europäischen Union vorgesehen, von einem anderen Staat ausgesprochene gültige Verurteilungen, die sich auf Straftaten in Zusammenhang mit der Fälschung von Geld beziehen, als Begründung für die Feststellung der Rückfälligkeit anzuerkennen.

248. Allerdings hat sich kein Standardkonzept der Rückfälligkeit auf internationaler Ebene durchgesetzt, und in einigen Rechtssystemen ist dieser Begriff vollständig unbekannt. Die Tatsache, dass die Richter und Richterinnen, die das Strafmaß bemessen sollen, nicht immer über im Ausland verhängte Urteile informiert werden, stellt eine zusätzliche praktische Schwierigkeit dar. In Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren wird jedoch an erster Stelle und in allgemeiner Formulierung – ohne Beschränkung auf bestimmte Straftaten – die Verpflichtung eingeführt, eine vorherige in einem anderen (Mitglied-)Staat ausgesprochene Verurteilung zu berücksichtigen.

249. Folglich umfasst Artikel 47 die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Festsetzung des Strafmaßes endgültige, von einer anderen Vertragspartei ausgesprochene Verurteilungen zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieser Bestimmung können die Vertragsparteien – in ihrem innerstaatlichen Recht – vorsehen, dass vorherige im Ausland erfolgte Verurteilungen zu einer härteren Bestrafung führen,

wenn sie der zuständigen Behörde bekannt sind. Sie können auch dafür Sorge tragen, dass die Gerichte im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit im Hinblick auf die Berücksichtigung der Umstände des Falls bei der Festsetzung der Strafe diese Verurteilungen berücksichtigen. Diese Möglichkeit sollte auch den Grundsatz umfassen, dass der Täter bzw. die Täterin nicht ungünstiger behandelt werden darf, als wenn das Urteil innerhalb des innerstaatlichen Rechtssystems verhängt worden wäre.

250. Diese Bestimmung umfasst jedoch nicht die positive Verpflichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Schritte zu unternehmen, um festzustellen, ob die verfolgten Personen bereits von einer anderen Vertragspartei endgültig verurteilt wurden. Es ist allerdings anzumerken, dass es den Justizbehörden einer Vertragspartei mit Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV-Nr. 30) ermöglicht wird, von einer anderen Partei einen Auszug aus dem Strafregister (der verdächtigen Person) sowie alle diesbezüglichen Informationen für die Belange eines strafrechtlichen Verfahrens anzufordern.

Artikel 48 - Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren und Strafurteile

251. Im innerstaatlichen Recht vieler Mitgliedstaaten des Europarates sind sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht alternative Verfahren zur Streitbeilegung und Festsetzung einer Strafe vorgesehen. Insbesondere alternative Streitbeilegungsverfahren für gerichtliche Entscheidungen, die im Familienrecht vorgesehen sind, werden für die größere Berücksichtigung der familiären Beziehungen geschätzt und ermöglichen dauerhaftere Lösungen. In einigen Rechtssystemen finden alternative Streitbeilegungsverfahren oder Strafzumessungsverfahren – z.B. Mediation und Schlichtung – auch im Strafrecht Anwendung.

252. Obgleich die Vorteile solch alternativer Verfahren in vielen straf- oder zivilrechtlichen Angelegenheiten nicht in Frage gestellt werden, wollen die Verfasserinnen und Verfasser die möglichen negativen Auswirkungen besagter Verfahren bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten hervorheben, insbesondere dann, wenn die Beteiligung an diesen Verfahren verpflichtend ist und das kontradiktorische gerichtliche Verfahren ersetzt. Die Opfer dieser Gewalttaten können solche Verfahren niemals auf einer gleichberechtigten Basis im Vergleich zum Straftäter bzw. der Straftäterin nutzen. Auf Grund der Art der betroffenen Straftaten wird bei den Opfern unweigerlich ein Gefühl von Scham, der Ohnmacht und der Verletzlichkeit hervorgerufen, während der Straftäter bzw. die Straftäterin ein Gefühl von Macht und Dominanz verspüren. Um die Re-Privatisierung von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen zu verhindern, und damit die Opfer ihr Recht einfordern können, muss der Staat es letzteren ermöglichen, Zugang zu einem kontradiktorischen gerichtlichen Verfahren unter der Leitung eines unparteiischen Richters auf der Grundlage des geltenden innerstaatlichen Rechts zu haben. Folglich wird in Absatz 1 gefordert, dass die Vertragsparteien in den zivil- und strafrechtlichen Bereichen verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren verbieten.

253. Mit Absatz 2 dieses Artikels soll eine weitere unerwünschte Konsequenz des Gerichtsverfahrens für das Opfer vermieden werden. Viele Täter bzw. Täterinnen von mit diesem Übereinkommen eingeführten Straftaten sind Mitglieder der Familie des Opfers. Außerdem sind sie häufig die einzigen Ernährer der Familie und folglich die einzige Quelle für das möglicherweise beschränkte/bescheidene Familieneinkommen. Die Verurteilung des Straftäters bzw. der Straftäterin zu einer Geldstrafe hat somit Auswirkungen auf das Familieneinkommen oder auf die Fähigkeit der betroffenen Person, Unterhalt zu zahlen. Dies kann daher finanzielle Schwierigkeiten für das Opfer nach sich ziehen. Eine solche Maßnahme kann also eine indirekte Bestrafung des Opfers darstellen. Daher wird mit der vorliegenden Bestimmung von den Vertragsparteien verlangt, dafür Sorge zu

tragen, dass die Zahlung einer möglichen dem Straftäter bzw. der Straftäterin auferlegten Geldstrafe nicht indirekt finanzielle Schwierigkeiten für das Opfer nach sich zieht. Es ist wichtig hervorzuheben, dass dies nicht die Unabhängigkeit der Judikative und einen individualisierten Ansatz im Hinblick auf die Sanktionen in Frage stellt.

Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

254. Dieses Kapitel umfasst verschiedene Bestimmungen zu einer Reihe von Aspekten im Hinblick auf die Ermittlungen, die Strafverfolgung, das Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen für alle in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, so dass die in den zuvor im Übereinkommen aufgeführten Rechte und Pflichten noch verstärkt werden.

Artikel 49 - Allgemeine Verpflichtungen

255. Die Verfasserinnen und Verfasser wollten vermeiden, dass Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Hinblick auf die Untersuchungen und Gerichtsverfahren mit niedriger Priorität eingestuft werden, was erheblich dazu beitragen würde, dass bei den Straftätern bzw. Straftäterinnen der Eindruck von Straffreiheit erweckt und der Grad der Akzeptanz dieser Arten von Gewalt gesteigert würde. Um diese Zielsetzung zu erreichen, wird in Absatz 1 die Verpflichtung aufgeführt, dafür Sorge zu tragen, dass die Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu allen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt ohne ungerechtfertigte Verzögerungen durchgeführt werden. Mit einer solchen Maßnahme soll dazu beigetragen werden, wesentliche Beweise zu sichern, den Anteil der Verurteilungen zu erhöhen und die Straffreiheit zu beenden. Es ist zwar von wesentlicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Ermittlungen und Verfahren schnell durchgeführt werden, aber es ist anzumerken, dass es ebenso wichtig ist, die Rechte der Opfer während der verschiedenen Etappen des Gerichtsverfahrens zu wahren. In Absatz 1 wird daher von den Vertragsparteien gefordert, dass sie es soweit wie möglich vermeiden, den Schaden, den die Opfer erlitten haben, während den Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu verschlimmern, und dass sie ihnen während des gesamten Strafverfahrens Unterstützung gewähren.

256. In Absatz 2 wird die den Vertragsparteien auferlegte Verpflichtung ergänzt, dafür Sorge zu tragen, dass die Ermittlungen und Gerichtsverfahren bei Fällen von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt effizient durchgeführt werden. Hierzu zählen z.B. die Feststellung der relevanten Fakten, die Vernehmung aller verfügbaren Zeuginnen und Zeugen, sowie die Durchführung von gerichtsmedizinischen Untersuchungen, die auf einem multidisziplinären Ansatz und auf den modernsten Methoden der strafrechtlichen Ermittlung beruhen, um eine vollständige Untersuchung der Angelegenheit zu gewährleisten. Den Verfasserinnen und Verfassern war es wichtig, bei dieser Verpflichtung explizit die Notwendigkeit aufzunehmen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Ermittlungen und Verfahren gemäß den Grundsätzen der Menschenrechte verlaufen und dass dabei ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt berücksichtigt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass keine der zur Umsetzung dieser Bestimmung getroffene Maßnahme das Recht auf Verteidigung oder auf einen fairen und unparteiischen Prozess gemäß Artikel 6 der EMRK beeinträchtigen darf.

Artikel 50 - Soforthilfe, Prävention und Schutz

257. In Absatz 1 wird von den Strafverfolgungsbehörden gefordert, dass sie schnell und angemessen handeln und den Opfern umgehend geeigneten Schutz bieten, während eben jene Behörden in Absatz 2 dazu aufgerufen werden, schnell angemessene Verhütungs- und Schutzmaßnahmen im Hinblick auf

alle in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich präventiver operativer Maßnahmen und der Beweisgewinnung, durchzuführen.

258. Um dieser Verpflichtung zu entsprechen, müssen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden insbesondere:

- das Recht haben , in Räumlichkeiten einzudringen, in denen sich eine Person in Gefahr befindet;
- die Opfer versorgen und sie auf angemessene Weise beraten;
- Opfer durch speziell ausgebildetes Personal, das ggf. aus Frauen besteht, , in Räumlichkeiten anzuhören, die so gestaltet sind, dass Vertrauen zwischen den Opfern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden entsteht; und
- für eine angemessene Anzahl von weiblichen Mitarbeitern in den Strafverfolgungsbehörden sorgen, auch in Führungspositionen.

259. Es müssen wirksame Maßnahmen umgesetzt werden, um die schlimmsten Gewalttaten, d.h. Mord oder versuchten Mord, zu verhüten. All diese Fälle sollten aufmerksam untersucht werden, um jeden möglichen Fehler beim Opferschutz festzustellen, damit zusätzliche Präventionsmaßnahmen verbessert und erarbeitet werden.

Artikel 51 - Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

260. Jedes Eingreifen bei Angelegenheiten in Zusammenhang mit allen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt muss vorrangig auf die Sicherheit des Opfers abzielen. Daher wird in diesem Artikel die Verpflichtung aufgeführt, dafür Sorge zu tragen, dass alle zuständigen Behörden, nicht nur die Polizei, die Risiken effektiv bewerten und zum Schutz der Opfer für jeden Einzelfall einen Plan für das Gefahrenmanagement gemäß eines standardisierten Verfahrens und im Rahmen einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung ausarbeiten. Viele Gewalttäter bzw. Gewalttäterinnen äußern gegenüber dem Opfer sehr schwerwiegende Drohungen, manchmal sogar Morddrohungen, und haben letzteren in der Vergangenheit bereits schwere Gewalt angetan. Es ist also von wesentlicher Bedeutung, dass bei jeder Maßnahme zur Gefährdungsanalyse und zum Gefahrenmanagement die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in das gewalttätige Verhaltensmuster, insbesondere bei Gewalttaten, die den Tod nach sich ziehen können, berücksichtigt wird, und dass die Maßnahme auf einer korrekten Einschätzung des Ernstes der Lage beruht.

261. Mit dieser Bestimmung soll dafür Sorge getragen werden, dass ein effektives behördenübergreifendes Fachkräftenetzwerk ins Leben gerufen wird, um besonders gefährdete Opfer zu schützen. Die Gefährdungsanalyse muss also darauf abzielen, die festgestellte Gefährdung zu beherrschen, indem ein Sicherheitsplan für das betroffene Opfer erarbeitet wird, um ggf. eine Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung zu gewährleisten.

262. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass bei den möglicherweise verabschiedeten Maßnahmen zur Bewertung und Bewältigung der Gefahr weiterer Gewalttaten immer auch die Rechte der angeklagten Person respektiert werden. Gleichzeitig ist es von wesentlicher Bedeutung, dass mit besagten Maßnahmen der dem Opfer zugefügte Schaden nicht vergrößert wird und die Ermittlungen und Gerichtsverfahren nicht zu einer sekundären Viktimisierung führen.

263. In Absatz 2 wird diese Verpflichtung erweitert, indem dafür Sorge getragen wird, dass bei der Gefährdungsanalyse, auf die sich der erste Absatz dieses Artikels bezieht, verlässliche Informationen über den Besitz von Feuerwaffen durch die Gewalttäter bzw. Gewalttäterinnen angemessen berücksichtigt werden. Der Besitz von Feuerwaffen durch Täter bzw. Täterinnen stellt nicht nur ein wichtiges Mittel zur Ausübung von Macht über das Opfer dar, sondern er erhöht auch das Tötungsrisiko. Dies ist insbesondere in Situationen nach einem Konflikt oder in Ländern der Fall, in denen der Besitz einer Feuerwaffe eine Tradition darstellt und Täter bzw. Täterinnen daher möglicherweise leichteren Zugang zu Waffen haben. Dennoch werden auch in allen anderen Ländern schwere Gewalttaten gegenüber Frauen und häusliche Gewalt mittels Feuerwaffen verübt. Aus diesem Grund hielten die Verfasserinnen und Verfasser es für wesentlich, von den Vertragsparteien zu fordern, dass sie dafür Sorge tragen, dass bei jeder Gefährdungsanalyse, der ein Opfer unterzogen wird, systematisch in allen Stadien der Ermittlungen und der Durchführung von Schutzmaßnahmen der Besitz von oder der legale bzw. illegale Zugang zu einer Feuerwaffe durch den Täter bzw. die Täterin berücksichtigt wird, damit die Sicherheit der Opfer gewährleistet werden kann. Zum Beispiel können die Vertragsparteien bei Eilschutzanordnungen, bei Kontakt- und Näherungsverboten oder Schutzanordnungen und bei der Festsetzung der Strafen nach strafrechtlichen Verurteilungen für jede erdenkliche in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Form von Gewalt in ihrem innerstaatlichen Rechtssystem die erforderlichen Maßnahmen verabschieden, um die unverzügliche Konfiszierung von Feuerwaffen und Munition zu ermöglichen. Um alle Waffengattungen abzudecken, insbesondere auch Kampfmesser, die bei schweren Gewalttaten eingesetzt werden können und auch tatsächlich eingesetzt werden, sind die Vertragsparteien außerdem dazu aufgerufen, soweit möglich den Besitz oder den Zugang zu solchen Waffen zu berücksichtigen.

Artikel 52 - Eilschutzanordnungen

264. In Situation mit Gefahr im Verzug besteht das wirksamste Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit eines Opfers häuslicher Gewalt in der Schaffung von physischer Distanz zwischen Opfer und Gewalttäter bzw. Gewalttäterin. Häufig kann dies nur durch den Weggang einer der beiden betroffenen Personen aus der gemeinsamen Wohnung während einer bestimmten Zeit erreicht werden, oder es setzt voraus, dass der Gewalttäter bzw. die Gewalttäterin die Unterkunft des Opfers verlässt. Anstatt das Opfer, das häufig in Begleitung von zu versorgenden Kindern ist, mit einer eiligen Unterbringung zu belasten, in Schutzeinrichtungen oder an sonstigen Orten auf unbestimmte Dauer und dabei den Betroffenen meist kaum die Zeit zu lassen, die nötigsten Gegenstände mitzunehmen, hielten die Verfasser es für wichtig sicherzustellen, dass der Gewalttäter bzw. die Gewalttäterin die Unterkunft verlässt, damit das Opfer in der gewohnten Umgebung bleiben kann. Folglich wird mit dieser Bestimmung die Verpflichtung eingeführt, die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, anzuordnen, dass der Täter bzw. die Täterin häuslicher Gewalt die Wohnstätte des Opfers verlässt, und besagte Person davon abzuhalten, dorthin zurückzukehren und das Opfer zu kontaktieren. Die betroffenen Behörden müssen die unmittelbare Gefahr bewerten. Die Verfasser beschlossen, es den Vertragsparteien zu überlassen, über die Dauer dieser Anordnung zu entscheiden. Der Zeitraum muss jedoch lang genug sein, um den wirksamen Schutz des Opfers zu gewährleisten. In den Mitgliedstaaten des Europarates, die über ein solches System verfügen, variiert dieser Zeitraum zwischen zehn Tagen und vier Wochen und kann manchmal verlängert werden. Ebenso beschlossen die Verfasser, es den Vertragsparteien zu überlassen, entsprechend ihren innerstaatlichen und verfassungsrechtlichen Systemen die zuständige Behörde festzulegen, welche die Anordnungen trifft und das geltende Verfahren durchführt, und ihr die erforderlichen Befugnisse zu erteilen.

265. Der Begriff "akute Gefahr" bezeichnet jede Situation von häuslicher Gewalt, die sehr schnell eine Schädigung der körperlichen Unversehrtheit des Opfers nach sich ziehen kann oder die bereits eingetreten ist und sich möglicherweise wiederholt.

266. Schließlich wird in dieser Bestimmung von den Vertragsparteien gefordert, dass sie dafür Sorge tragen, dass im Rahmen ihrer Umsetzungsmaßnahmen die Sicherheit des Opfers oder der gefährdeten Person angemessen berücksichtigt wird: Diese Präzisierung belegt den hauptsächlich schützenden Charakter dieses Artikels.

Artikel 53 - Kontakt und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

267. Diese Bestimmung umfasst die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass im innerstaatlichen Recht ermöglicht wird, Kontakt- und Näherungsverbote und/oder Schutzanordnungen zugunsten der Opfer aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt umzusetzen. Außerdem werden einige Kriterien eingeführt, die es ermöglichen sicherzustellen, dass besagte Anordnungen tatsächlich den Schutz vor der Wiederholung von Gewalttaten gewährleisten.

268. Obwohl diese Bestimmung auf Kontakt- und Näherungsverbote "oder" Schutzanordnungen verweist, war es den Verfasserinnen und Verfassern bewusst, dass im innerstaatlichen Recht bestimmter Vertragsparteien die kombinierte Umsetzung von Kontakt- und Näherungsverboten und Schutzanordnungen vorgesehen sein kann. Ein Kontakt- und Näherungsverbot oder eine Schutzanordnung kann als Ergänzung zu einer Eilschutzanordnung angesehen werden. Das Ziel besteht darin, eine rasche rechtliche Lösung für das Problem des Schutzes von gefährdeten Personen, die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt ausgesetzt sein können, zu finden und ein bestimmtes Verhalten des Gewalttäters bzw. der Gewalttäterin zu verbieten, einzuschränken oder anzuordnen. Die große Bandbreite der mit diesen Anordnungen abgedeckten Maßnahmen erklärt ihre unterschiedlichen Benennungen: Kontaktverbot, Näherungsverbot, Platzverweis, Schutzanordnungen, einstweilige Verfügung. Trotz dieser terminologischen Unterschiede dienen die betroffenen Instrumente alle demselben Zweck, d.h. der Verhinderung von Gewalttaten und dem Schutz des Opfers. Für dieses Übereinkommen haben die Verfasserinnen und Verfassers entschieden, dass die Begriffe "Kontakt- und Näherungsverbot sowie Schutzanordnung" eine allgemeine Kategorie abdecken.

269. Die Verfasserinnen und Verfasser entschieden, es den Vertragsparteien zu überlassen, über das rechtliche System zu entscheiden, in dessen Rahmen diese Anordnungen getroffen werden können. Je nach dem geltenden Rechtssystem der verschiedenen Vertragsparteien und vor allem in Abhängigkeit von der Notwendigkeit, die Opfer wirksam zu schützen, können Näherungs- und Kontaktverbote oder Schutzanordnungen auf dem Zivilrecht, dem strafrechtlichen Verfahrensrecht oder dem Verwaltungsrecht oder auch auf all diesen rechtlichen Bereichen basieren.

270. In Absatz 2 werden einige geltende Modalitäten für Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen aufgeführt. Im ersten Spiegelstrich wird gefordert, dass mit den Anordnungen ein sofortiger Schutz sichergestellt wird und keine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung entsteht. Mit anderen Worten muss jede Anordnung sofort wirksam werden und ohne ein vorheriges langwieriges rechtliches Verfahren getroffen werden. Die möglicherweise dem Kläger bzw. der Klägerin (in der Regel dem Opfer) auferlegten Gerichtskosten dürfen keine übermäßige finanzielle Belastung darstellen, welche die betroffene Person von der Erstattung einer Anzeige abhalten könnte. Ebenso darf das Verfahren, mit dem ein Kontakt- und Näherungsverbot sowie eine Schutzanordnung erwirkt werden kann, kein unüberwindbares Hindernis für die Opfer darstellen.

271. Im zweiten Spiegelstrich wird gefordert, dass die Anordnung für einen speziellen oder festgelegten Zeitraum oder bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung wirksam ist. Diese Forderung ergibt sich aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit, gemäß dem verlangt wird, dass die Dauer einer Maßnahme eindeutig definiert ist. Zudem muss sie bei Abänderung oder Aufhebung durch eine Richterin bzw. einen Richter oder eine andere zuständige Behörde ihre Wirkung verlieren.

272. Unter dem dritten Spiegelstrich wird von den Vertragsparteien gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei gewissen Sachlagen Anordnungen dieser Art ggf. ohne Anhörung der Gegenpartei ausgestellt werden und unmittelbar in Kraft treten können. Dies bedeutet, dass ein Richter bzw. eine Richterin oder eine sonstige zuständige Behörde befugt ist, auf Antrag einer einzigen Partei vorläufig ein Kontakt- und Näherungsverbot oder eine Schutzanordnung auszustellen. Es ist anzumerken, dass gemäß den allgemeinen in Artikel 49 (2) des vorliegenden Übereinkommens vorgesehenen Verpflichtungen die Ausstellungsmodalitäten für solche Anordnungen nicht das Recht auf Verteidigung oder die Forderung nach einem fairen und unparteiischen Prozess gemäß Artikel 6 der EMRK berühren. Dies bedeutet insbesondere, dass die Person, gegen die eine dieser Anordnungen ausgestellt wurde, das Recht haben muss, bei den zuständigen Behörden entsprechend den angemessenen internen Verfahren gegen diese Anordnung Widerspruch einzulegen.

273. Mit dem vierten Spiegelstrich soll für die Opfer die Möglichkeit gewährleistet werden, ein Kontakt- und Näherungsverbot und eine Schutzanordnung unabhängig davon zu erwirken, ob sie sich dafür entschieden haben, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen. So zeigen Forschungsergebnisse, dass bei derartigen Anordnungen viele Opfer ein Kontakt- und Näherungsverbot oder eine Schutzanordnung erwirken möchten, dass sie aber nicht bereit sind, Anzeige gegen den Gewalttäter bzw. die Gewalttäterin zu erstatten (was strafrechtliche Ermittlungen und möglicherweise ein Strafverfahren nach sich ziehen würde). Die Möglichkeit, eine solche Anordnung zu erwirken, sollte also nicht von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den fraglichen Täter bzw. die Täterin abhängen. Ebenso sollte diese Möglichkeit nicht von der Einleitung eines Scheidungsverfahrens etc. abhängen. Gleichzeitig darf die Tatsache, dass ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren zum selben Sachverhalt gegen den Täter bzw. die Täterin eingeleitet wurde, dass zuständige Gericht nicht daran hindern, ein Kontakt- und Näherungsverbot oder eine Schutzanordnung auszustellen. Dies schließt jedoch nicht das Recht der Vertragsparteien aus, in ihrem innerstaatlichen Recht vorzusehen, dass die Einleitung eines Strafverfahrens auch nach Eingang eines Antrags zur Erwirkung eines Kontakt- und Näherungsverbots oder einer Schutzanordnung möglich ist.

274. Unter dem fünften Spiegelstrich wird von den Vertragsparteien gefordert, dass sie Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass das Bestehen eines Kontakt- und Näherungsverbots oder einer Schutzanordnung im Rahmen jedes weiteren Gerichtsverfahrens angeführt werden kann, das möglicherweise gegen denselben Gewalttäter bzw. dieselbe Gewalttäterin eingeleitet wird. Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, dass alle Richter und Richterinnen, welche die Anordnung nicht selbst ausgestellt haben und ein Verfahren gegen die betroffene Person leiten müssen, davon in Kenntnis gesetzt werden kann, dass diese Person bereits von einer Anordnung betroffen ist.

275. Mit Absatz 3 soll die Befolgung der Kontakt- und Näherungsverbote und der Schutzanordnungen sichergestellt werden, indem gefordert wird, dass jeder Verstoß gegen diese Instrumente mit "wirksame[n], verhältnismäßige[n] und abschreckende[n]" Sanktionen bedroht ist. Besagte Sanktionen können strafrechtlicher oder sonstiger Natur sein und möglicherweise Gefängnisstrafen, Bußgelder oder sonstige rechtliche Sanktionen umfassen, die als wirksam, verhältnismäßig und abschreckend gelten.

276. Da es manchmal schwierig ist, die Wahrheit in Angelegenheiten häuslicher Gewalt zu ermitteln, können die Vertragsparteien schließlich in Betracht ziehen, die Möglichkeit der Gegenpartei/des Gewalttäters bzw. der Gewalttäterin zur Vereitelung der Versuche seitens des Opfers, Schutz zu erhalten, zu beschränken, indem sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dafür Sorge zu tragen, dass bei Fällen häuslicher Gewalt die in Absatz 1 aufgeführten Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen nicht sowohl gegen das Opfer als auch gegen den Täter bzw. die Täterin ausgestellt werden können. Ebenso sollten die Vertragsparteien in Betracht ziehen, aus ihrem innerstaatlichen Recht jeden Verweis auf den Begriff des provokativen Verhaltens im Hinblick auf das Erwirken eines Kontakt- und Näherungsverbots oder einer Schutzanordnung auszuschließen. Denn dieses Konzept leistet ungerechtfertigten Interpretationen Vorschub, die darauf abzielen, dass Opfer zu diskreditieren, und sollten folglich aus der innerstaatlichen Gesetzgebung zu häuslicher Gewalt ausgeschlossen werden. Schließlich können die Vertragsparteien auch in Erwägung ziehen, mit bestimmten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Befähigung, die in Absatz 1 aufgeführten Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen zu beantragen, nicht nur auf die Opfer beschränkt wird. Diese Maßnahmen sind insbesondere im Hinblick auf solche Opfer wichtig, die rechtlich unmündig sind, sowie für gefährdete Opfer, denen es aus Angst, auf Grund emotionaler Störungen oder aus Zuneigung widerstreben könnte, ein Kontakt- und Näherungsverbot oder eine Schutzanordnung zu beantragen.

Artikel 54 - Ermittlungen und Beweise

277. In Gerichtsverfahren werden manchmal Beweise im Hinblick auf die sexuelle Vergangenheit und das Sexualverhalten des Opfers eingebracht, um dessen vorgelegte Beweise zu diskreditieren. Die Verteidigung nutzt manchmal Beweise für ein vorheriges Sexualverhalten, um Zweifel an der Ehrenhaftigkeit, Glaubwürdigkeit und der fehlenden Einwilligung der betroffenen Person zu wecken. Dies gilt insbesondere für Rechtssachen mit Bezug auf sexuelle Gewalttaten einschließlich Vergewaltigung. Die Vorlage dieser Art von Beweisen kann in einigen Fällen dazu beitragen, negative Vorurteile gegenüber dem Opfer aufrechtzuerhalten, von dem man dann annehmen könnte, dass es gegen die Sitten verstoße und im weiteren Sinne unmoralisch und somit nicht des Schutzes würdig sei, den das Zivil- und Strafrecht bieten. Diese Denkweise kann de facto zu einer Ungleichbehandlung führen, sofern die Opfer – d.h. in der überwiegenden Mehrheit Frauen – größere Chancen haben, dass ihnen Schutz gewährt wird, wenn sie für respektabel gehalten werden.

278. Die Verfasserinnen und Verfasser hielten es für wesentlich hervorzuheben, dass das ehemalige Sexualverhalten eines Opfers nicht als geeignet erachtet werden kann, um den Gewalttäter bzw. die Gewalttäterin aus der Verantwortlichkeit für die begangenen Taten zu entlassen oder um diese Verantwortlichkeit zu verringern. Sie waren sich allerdings der Tatsache bewusst, dass in einigen Vertragsparteien des Übereinkommens die Zulässigkeit und die Berücksichtigung von Beweisen im Ermessen des Richters bzw. der Richterin liegen, wohingegen dies in anderen Vertragsparteien streng durch die Vorgaben des Verfahrensrechts geregelt wird. In Artikel 54 ist die Verpflichtung der Vertragsparteien vorgesehen, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu verabschieden um zu gewährleisten, dass Beweise zur sexuellen Vorgeschichte und dem Sexualverhalten des Opfers nur dann als zulässig gewertet und berücksichtigt werden, wenn dies sachdienlich und notwendig zu sein scheint. Mit anderen Worten wird so die Zulässigkeit besagter Beweise in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren auf solche Sachverhalte eingeschränkt, in denen sie sich direkt auf einen der spezifischen zu klärenden Punkte beziehen unter der Bedingung, dass ihre Beweiskraft über jeden Zweifel erhaben ist. Folglich wird in diesem Artikel die Möglichkeit, solche Beweise zuzulassen, nicht ausgeschlossen. Wenn die Richter und Richterinnen die sexuelle

Vorgeschichte als Beweis zulassen, so muss diese auf eine Weise dargestellt werden, dass sie nicht zu einer sekundären Viktimisierung führt. Den Opfern sollte die Möglichkeit offenstehen, auf Entschädigung zu klagen, ohne mögliche zusätzliche Traumata fürchten zu müssen, die mit der Behandlung ihrer sexuellen Vorgeschichte und ihres Sexualverhaltens einhergehen.

Artikel 55 - Verfahren auf Antrag und von Amts wegen

279. In dem Wissen um den besonders traumatisierenden Charakter der in diesem Artikel behandelten Straftaten wollten die Verfasserinnen und Verfasser die Last mindern, die langwierige Ermittlungen und Strafverfahren häufig für die Opfer bedeuten, und sich dabei vergewissern, dass Gewalttäter bzw. Gewalttäterinnen vor Gericht gestellt werden. Das mit dieser Bestimmung verfolgte Ziel besteht also darin, Ermittlungen und Strafverfahren zu ermöglichen, ohne dass die Einleitung besagter Verfahren und eine Verurteilung vom Opfer abhängen.

280. In Absatz 1 wird den Vertragsparteien die Verpflichtung auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass die Ermittlungen und die Strafverfolgung bei einer bestimmten Anzahl von Kategorien von Straftaten nicht "vollständig" von einer Meldung oder Anzeige durch das Opfer abhängen und dass jedes eingeleitete Verfahren auch dann fortgeführt werden kann, wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht. Die Verfasserinnen und Verfasser entschieden sich für die Verwendung des Begriffs "vollständig [abhängen]", um zwischen den Vertragsparteien bestehende verfahrensrechtliche Abweichungen zu berücksichtigen, und waren sich der Tatsache bewusst, dass es dem Staat und seinen Behörden obliegt, für die Durchführung der Ermittlungen und der Strafverfolgung der in diesem Artikel aufgeführten Straftaten Sorge zu tragen. Die Verfasserinnen und Verfasser waren insbesondere der Auffassung, dass Taten, die schwere körperliche Schäden oder den Tod nach sich ziehen, schnell und unmittelbar von den zuständigen Behörden behandelt werden müssen. Die Tatsache, dass viele in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Straftaten von Familienmitgliedern, Beziehungspartnern oder Personen aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld des Opfers begangen werden, sowie die mit dieser Situation einhergehende Scham, Furcht und das Gefühl der Ohnmacht erklären, warum nur wenige Straftaten gemeldet werden und es somit nur zu wenigen Verurteilungen kommt. Daher sollten die Strafverfolgungsbehörden proaktiv ermitteln, um Beweise wie substantielle Beweise, Zeugenaussagen, medizinische Gutachten etc. zu sichern, damit garantiert werden kann, dass Verfahren eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn das Opfer seine Aussage zurückzieht. Dies sollte zumindest bei schweren Straftaten wie körperlicher Gewalt mit Todesfolge oder bei körperlichen Schäden der Fall sein.

281. Für Absatz 1 dieses Artikels können gemäß Artikel 78 Absatz 2 dieses Übereinkommens Vorbehalte im Hinblick auf Artikel 35 bezüglich Vergehen geltend gemacht werden. Die Verfasser wollten eine klare Unterscheidung treffen zwischen Straftaten mit schwerer körperlicher Gewalt, die schwerwiegende körperliche Schäden oder den Tod nach sich ziehen und die somit von der Möglichkeit eines Vorbehalts ausgenommen wären, und sonstigen Straftaten mit körperlicher Gewalt eines geringeren Schweregrads, die nicht solche Auswirkungen haben. Es liegt allerdings im Ermessen der Vertragsparteien festzulegen, was ein "minderschwerer Fall" bei körperlicher Gewalt ist.

282. Mit dem Ziel, die Opfer zu stärken und sie dazu zu ermutigen, an einem Strafverfahren teilzunehmen, wird in Absatz 2 von den Vertragsparteien verlangt, dass sie dafür Sorge tragen, dass Opferorganisationen, auf häusliche Gewalt spezialisierte Beraterinnen und Berater oder sonstige Arten von Hilfs- und Schutzdiensten den Opfern zur Hilfe kommen und sie während der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens unterstützen können. Best-Practice-Beispiele zeigen, dass Opfer, die im Laufe der Ermittlungen und des Verfahrens die Unterstützung und Hilfe eines spezialisierten Dienstes nutzen

können, häufiger bereit sind, Anzeige zu erstatten und eine Aussage zu machen, und besser mit der emotionalen Herausforderung umgehen, welche die aktive Beteiligung am Ausgang des Verfahrens darstellt. Die Dienste, auf die im vorliegenden Absatz verwiesen wird, sind nicht rechtlicher, sondern praktischer/psychologischer Art. Sie umfassen die Vorbereitung der Opfer – auf psychologischer und emotionaler Ebene – auf die Aussage vor dem Angeklagten, die Begleitung der Opfer auf dem Weg zum Gericht bzw. verschiedene andere praktische und psychologische Hilfsformen.

Artikel 56 - Schutzmaßnahmen

283. Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 31 Absatz 1 des Europaratsübereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201) an. Absatz 1 umfasst eine nicht erschöpfende Liste der Maßnahmen, die für den Schutz der Opfer aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt während des Verfahrens entwickelt wurden. Diese allgemeinen Schutzmaßnahmen gelten für alle Stadien des Verfahrens, sowohl während der Ermittlungen (unabhängig davon, ob das Verfahren von einer Polizeibehörde oder einer Justizbehörde geleitet wird) als auch während des Prozesses. Auch wenn es rechtlich keine Verpflichtung zu diesem Vorgehen gibt, da die Mitgliedstaaten immer noch die Möglichkeit haben, günstigere Maßnahmen als die in einer beliebigen Vertragspartei dieses Übereinkommens vorgesehenen zu verabschieden, wollten die Verfasserinnen und Verfasser eindeutig darauf hinweisen, dass die aufgeführten Schutzmaßnahmen lediglich Beispiele sind. Es steht den Vertragsparteien also frei, zusätzliche Schutzmaßnahmen zu verabschieden. Es ist hervorzuheben, dass den Vertragsparteien mit Artikel 56 (1), in dem es heißt, dass die Maßnahmen zu den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen oder "wenn nötig" getroffen werden müssen, die freie Wahl der Mittel überlassen wird, die ihnen am ehesten dazu geeignet scheinen, die Verwirklichung der in dieser Bestimmung aufgeführten Ziele zu fördern. Dies ist der Fall in den Unterabsätzen c, d, g und i.

284. Zunächst wird in Unterabsatz a die Verpflichtung der Vertragsparteien aufgeführt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der Opfer sowie ihrer Familie und der Zeuginnen und Zeugen zu treffen. Die Vertragsparteien müssen dafür Sorge tragen, dass die Opfer vor Einschüchterung, Vergeltung und wiederholter Viktimisierung geschützt sind.

285. Bei Unterabsatz b wollten die Verfasser die Bedeutung der Verpflichtung hervorheben, die Opfer von der vorübergehenden oder endgültigen Freilassung oder der Flucht des Straftäters bzw. der Straftäterin zu informieren, zumindest in solchen Fällen, in denen die Opfer und die Familie in Gefahr sein können. Dies hindert die Vertragsparteien nicht daran, die Opfer auch unter anderen Umständen zu informieren, sobald diese Maßnahme nötig erscheint (z.B. bei der Gefahr von Vergeltung oder Einschüchterung oder auch, wenn das Opfer und der Straftäter bzw. die Straftäterin nah beieinander wohnen und sie sich somit zufällig treffen könnten). In einigen Rechtssystemen wird verlangt, dass das Opfer zunächst diese Informationen anfordert. In diesem Fall müssen die Vertragsparteien das Opfer über diese Möglichkeit informieren.

286. Außerdem wird in Unterabsatz c das Recht der Opfer (sowie ihrer Familie oder ihrer rechtlichen Vertreter, wenn es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt) aufgeführt, über den Stand der Ermittlungen und des Verfahrens, von dem sie in ihrer Eigenschaft als Opfer betroffen sind, informiert zu werden. Diesbezüglich sieht die Bestimmung vor, dass die Opfer über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die auf Grund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens sowie über die ergangene Entscheidung unterrichtet werden. Auch wenn diese Präzisierung nicht ausdrücklich in der

Bestimmung enthalten ist, sollten die Vertragsparteien dafür Sorge tragen, dass diese Informationen den Opfern in einer Sprache mitgeteilt werden, die sie auch verstehen (s. die Kommentare zu Artikel 19).

287. Mit der Bestimmung aus Unterabsatz d soll es den Opfern ermöglicht werden, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und zu entscheiden, wie ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen vorgetragen werden - entweder direkt oder über einen Vermittler bzw. eine Vermittlerin – und berücksichtigt werden. Die Vertragsparteien verabschieden die erforderlichen Maßnahmen, um den Vortrag und die direkte oder mit einem Vermittler bzw. einer Vermittlerin durchgeführte Untersuchung der Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des Opfers zu ermöglichen.

288. Unterabsatz e bezieht sich spezieller auf allgemeine, dem Opfer gewährte Hilfe zur Gewährleistung des angemessenen Vortrags und der angemessenen Berücksichtigung seiner Rechte und Interessen in allen Stadien der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens.

289. Die in Unterabsatz f aufgeführte Verpflichtung umfasst die Verabschiedung der zum Schutz des Privatlebens des Opfers erforderlichen Maßnahmen. Dies erfordert die Durchführung von Maßnahmen, um ggf. und gemäß innerstaatlichem Recht die Verbreitung aller Informationen in der Öffentlichkeit zu verhindern, mit denen die Opfer identifiziert werden könnten. Die Verfasserinnen und Verfasser wollten allerdings hervorheben, dass der Schutz des Ansehens und der Privatsphäre des Opfers sich auf die mögliche "Verbreitung [...] in der Öffentlichkeit" erstreckt, dass diese Forderungen aber nicht so ausgelegt werden können, dass sie die Offenlegung besagter Informationen im Zusammenhang mit dem Verfahren an sich verhindern, denn der Grundsatz muss gewahrt werden, dass beide Parteien ihr Anliegen vorbringen können müssen und dass das in jedem Strafverfahren anerkannte Recht auf Verteidigung gewahrt werden muss.

290. Mit Unterabsatz g sollen die Opfer geschützt werden, insbesondere durch die Vermeidung eines die Betroffenen noch stärker traumatisierenden Kontakts mit dem vermeintlichen Straftäter bzw. der Straftäterin in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden. Diese Bestimmungen gelten für alle Stadien des Strafverfahrens (einschließlich der Ermittlungen) mit nur wenigen Ausnahmen: Die Ermittlungs- und Justizbehörden müssen die Möglichkeit haben, von dieser Regel abzuweichen, insbesondere dann, wenn das Opfer wünscht, der Vernehmung beizuwohnen oder wenn der Kontakt zwischen Opfer und vermeintlichem Täter bzw. vermeintlicher Täterin unerlässlich und für einen zufriedenstellenden Verlauf des Verfahrens nützlich ist (z.B. wenn eine Konfrontation geboten zu sein scheint).

291. In Unterabsatz h wird die Verpflichtung aufgeführt, den Opfern ggf. unabhängige und kompetente Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen zur Seite zu stellen. In einigen Rechtssystemen wird verlangt, dass Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen vereidigt werden, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Wegen der Abweichungen bei dem den Opfern in den verschiedenen Rechtssystemen zugewiesenen Status erachteten die Verfasserinnen und Verfasser es als wichtig, im Wortlaut des Übereinkommens näher zu erläutern, dass diese Verpflichtung dann gilt, wenn die Opfer Beteiligte im Verfahren sind oder Beweise erbringen. Viele Opfer sprechen nicht oder kaum die Sprache des Landes, in dem sie Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt erlitten. Die fehlenden Sprachkenntnisse verstärken das Gefühl der Isolation noch und stellen einen der Faktoren dar, die sie daran hindern, die Achtung ihrer Rechte einzufordern. In einem solchen Fall ist der Zugang zu Dolmetschern bzw. Dolmetscherinnen unerlässlich, um ihnen im Laufe der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens zu helfen. Diese Maßnahme ist von wesentlicher Bedeutung, um die Wahrnehmung ihrer Rechte – die eine

Vorbedingung des Erlangens von Gerechtigkeit darstellt - zu gewährleisten, und die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, den Opfern kostenlos Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen zur Verfügung zu stellen.

292. Schließlich wird den Vertragsparteien mit Unterabsatz i die Verpflichtung auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass die Opfer aussagen können, ohne körperlich im Gerichtssaal anwesend sein zu müssen, oder zumindest ohne dass der vermeintliche Straftäter bzw. die vermeintliche Straftäterin anwesend ist. Das Rechtssystem einiger Staaten sieht die audiovisuelle Aufzeichnung der Anhörungen der Opfer und die begrenzte Ausstrahlung dieser Aufzeichnungen anhand folgender Methoden vor: die Auswahl der Personen, die zur Teilnahme an der Verhandlung und zum Ansehen der Aufzeichnung befugt sind; die Möglichkeit, dass das Opfer die Aufzeichnung jederzeit unterbrechen kann; die Möglichkeit, auf Anfrage die Anhörung auch vollständig transkribieren zu lassen. Diese Aufzeichnungen und Transkriptionen können dann vor Gericht verwendet werden, um es dem Opfer zu ermöglichen, nicht persönlich in Erscheinung treten zu müssen. In einigen Rechtssystemen ist es den Opfern sogar möglich, mittels einer Videokonferenz an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen. Das Opfer wird in einem separaten Raum - manchmal in Gegenwart eines Experten bzw. einer Expertin oder technischen Personals - angehört. Um die psychologischen Auswirkungen der Gegenwart des vermeintlichen Straftäters bzw. der vermeintlichen Straftäterin - im selben Raum oder über Videokonferenz - auf das Opfer soweit wie möglich zu begrenzen, kann das jeweilige Sichtfeld der beiden betroffenen Personen so eingeschränkt werden, dass das Opfer den Täter oder die Täterin nicht sieht bzw. beide sich nicht sehen. Wenn z.B. das Opfer während der Anhörung erscheinen muss, kann es hinter einem Vorhang aussagen oder Beweise liefern, wenn der Straftäter bzw. die Straftäterin nicht im Gerichtssaal anwesend ist. Folglich müssen die Vertragsparteien der in diesen Bestimmungen aufgeführten Verpflichtung nachkommen und soweit möglich geeignete Kommunikationstechniken einsetzen.

293. Für Kinder, die Opfer oder Zeugen bzw. Zeuginnen wurden, wird in Absatz 2 vorgesehen, dass die Vertragsparteien dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden und ihr Anspruch auf einen besonderen Schutz gewährleistet wird, da ein Kind schutzbedürftiger als eine erwachsene Person ist und bei Einschüchterung leichter nachgibt. Folglich müssen die besonderen Schutzmaßnahmen die gesamte notwendige Aufmerksamkeit dem übergeordneten Interesse des Kindes widmen. Hierzu können Maßnahmen zählen wie die Tatsache, ein Kind nicht dazu zu zwingen, in Gegenwart des Straftäters bzw. der Straftäterin auszusagen. Zum Begriff "Zeugen und Zeuginnen im Kindesalter" s. auch die Kommentare zu Artikel 26.

Artikel 57 - Rechtsberatung

294. Es passiert häufig, dass ein Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt sofort nach einem Zwischenfall gezwungen ist, übereilt seinen Besitz zurückzulassen oder seine Arbeitsstelle aufzugeben. Da die administrativen und gerichtlichen Verfahren häufig sehr komplex sind, ist der Beistand eines Anwalts bzw. einer Anwältin erforderlich, um es den Opfern zu ermöglichen, ihre Rechte angemessen geltend zu machen. In einem solchen Fall kann es sich für das Opfer als schwierig erweisen, erfolgreich vor Gericht Schritte einzuleiten, da die Kosten für dieses Vorgehen erheblich sind. Daher erachteten die Verfasserinnen und Verfasser es für gut, jeder Vertragspartei die Verpflichtung aufzuerlegen, in ihrem innerstaatlichen Recht den Anspruch auf den anwaltliche Vertretung und auf unentgeltliche Rechtsberatung für die Opfer gemäß den im Gesetz formulierten Bedingungen vorzusehen. Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 15 Absatz 2 des Europaratsübereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) an.

295. Mit Artikel 57 wird dem Opfer nicht automatisch der Anspruch auf einen unentgeltliche Rechtsberatung verliehen, und es liegt bei jeder Vertragspartei, selbst die Bedingungen für deren Gewährung festzulegen. Zudem müssen die Vertragsparteien Artikel 6 der EMRK berücksichtigen. Auch wenn mit Artikel 6 Absatz 3 (c) der EMRK nur im Rahmen eines Strafverfahrens der Vorteil des kostenlosen Beistands durch einen Pflichtverteidiger gewährt wird, erkennt man in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil in der Sache Airey gegen Irland, 9. Oktober 1979) unter gewissen Umständen auch im Bereich des Zivilrechts den Anspruch auf den kostenlosen Rechtsbeistand an und stützt sich dabei auf Artikel 6 Absatz 1 der EMRK, der so ausgelegt wird, dass in ihm das Recht auf den Zugang zu einem Gericht im Hinblick auf eine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Pflichten verankert wird (s. das Urteil Golder gegen Vereinigtes Königreich, 21. Februar 1975). Der Gerichtshof war in der Tat der Ansicht, dass der erfolgreiche Zugang zu einem Gericht den kostenlosen Rechtsbeistand voraussetzen kann. Das Gericht ist der Auffassung, dass festzustellen ist, ob das Erscheinen des Opfers vor einem Gericht ohne Rechtsbeistand in dem Sinne erfolgreich sein wird, dass die betroffene Person ihr Anliegen auf zufriedenstellende Weise vorbringen kann. In dieser Angelegenheit berücksichtigte es bei der Entscheidung darüber, ob eine Person in der Lage ist, ihr Anliegen erfolgreich vorzubringen, die Komplexität der Verfahren und den emotionalen Charakter der Situation, der sich möglicherweise als nur schwer vereinbar mit dem während des Plädoyers vor Gericht erforderlichen Grad der Objektivität erweist. Wenn die Person nicht dazu fähig ist, muss ihr ein kostenloser Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt werden. Somit ist es selbst dann, wenn das Gesetz keinen kostenlosen Rechtsbeistand in Zivilsachen vorsieht, wichtig festzustellen, ob im Sinne der Gerechtigkeit mittellosen Klägern bzw. mittellosen Klägerinnen, die die Dienste eines Rechtsbeistands nicht bezahlen können, solche Dienste zur Verfügung gestellt werden sollen.

Artikel 58 - Verjährungsfrist

296. In dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass die Verjährungsfrist für die Einleitung eines Verfahrens ausreichend lang sein muss, um die erfolgreiche Einleitung eines Verfahrens zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist. Die Verpflichtung gilt also nur bei Opfern im Kindesalter, die aus verschiedenen Gründen häufig nicht fähig sind, die an ihnen begangene Straftat anzuzeigen, bevor sie volljährig geworden sind. Die Bezeichnung "über einen hinlänglich langen Zeitraum, um eine wirksame Einleitung der Verfahren zu ermöglichen" bedeutet zunächst, dass diese Kinder, wenn sie erwachsen geworden sind, über einen ausreichend langen Zeitraum zur Überwindung ihres Traumas verfügen müssen, um es ihnen so zu ermöglichen, Anzeige zu erstatten. Zweitens müssen die zuständigen Behörden dazu in der Lage sein, Verfahren wegen der jeweiligen Straftaten einzuleiten.

297. Um der Forderung nach der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, die für jedes Strafverfahren gilt, schränkten die Verfasser jedoch die Anwendung dieses Grundsatzes auf die in den Artikeln 36, 37, 38 und 39 definierten Straftaten ein, in denen eine Verlängerung der Verjährungsfrist gerechtfertigt wird. Mit Artikel 78 Absatz 2 zu Vorbehalten wird es den künftigen Vertragsparteien ermöglicht zu erklären, dass sie sich das Recht vorbehalten, diesen Grundsatz bezüglich Artikel 37, 38 und 39 nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.

Kapitel VII – Migration und Asyl

298. Migrantinnen und einschließlich Migrantinnen ohne Papiere und Asylbewerberinnen bilden zwei Untergruppen von besonders schutzbedürftigen Frauen im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt. Trotz der Unterschiede bei ihrem rechtlichen Status, bei den Gründen für das Verlassen ihres

Heimatlandes und bei den Lebensumständen, sind die beiden Gruppen einem größeren Risiko von gegen sie gerichteter Gewalt ausgesetzt und treffen auf ähnliche strukturelle Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Bekämpfung dieser Gewalt.

299. In diesem Kapitel wird eine gewisse Anzahl von Verpflichtungen aufgeführt, mit denen das Verständnis der Zusammenhänge bei Gewalt gegen Migrantinnen und Asylbewerberinnen bei angemessener Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Frauen und Männern erzielt werden soll. Zum Beispiel wird die Möglichkeit vorgestellt, den Migrantinnen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden, eine eigene Aufenthaltsgenehmigung auszustellen. Außerdem wird die Verpflichtung eingeführt, geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form von geschlechtsbezogener Verfolgung anzuerkennen und für eine geschlechtersensible Interpretation bei der Bestimmung des Flüchtlingsstatus Sorge zu tragen. Darüber hinaus wird in diesem Kapitel die Verpflichtung aufgeführt, im Asylverfahren geschlechtersensible Richtlinien, Verfahrensweisen und Hilfsdienste einzuführen. Schließlich umfasst es Bestimmungen zur Einhaltung des Grundsatzes des Verbots der Zurückweisung für Opfer von Gewalt gegen Frauen..

300. Die Bestimmungen in den Artikeln 60 und 61 des vorliegenden Übereinkommens wurden so erarbeitet, dass sie mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vereinbar sind. Zudem gehen sie nicht über den Anwendungsbereich dieser Rechtsinstrumente hinaus, sondern verleihen ihnen lediglich eine praktische Dimension.

Artikel 59 - Aufenthaltsstatus

301. Forschungsarbeiten haben gezeigt, dass die Angst vor Abschiebung oder vor dem Verlust des Aufenthaltsstatus ein sehr wirksames Mittel ist, das die Täter und Täterinnen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt einsetzen, um ihre Opfer davon abzuhalten, Hilfe bei den Behörden zu suchen oder sie zu verlassen. Die meisten Mitgliedstaaten des Europarats verlangen von Ehegatten bzw. Ehegattinnen oder Partnern bzw. Partnerinnen eine Mindestdauer der Ehe oder Partnerschaft zwischen einem und drei Jahren, bevor die Gewährung des eigenständigen Aufenthaltsstatus angestrebt werden kann. Folglich führen viele Opfer, deren Aufenthaltsstatus von dem des Straftäters bzw. der Straftäterin abhängt, die Beziehung fort, auch wenn sie so während eines sehr langen Zeitraums Missbrauchs- und Gewaltsituationen erdulden müssen.

302. Die Verfasserinnen und Verfasser hielten es für notwendig zu gewährleisten, dass das Risiko, den Aufenthaltsstatus zu verlieren, für diejenigen Opfer kein Hindernis darstellt, die sich zur Beendigung einer von Missbrauch und Gewalt geprägten Ehe oder Partnerschaft entschließen. Mit der in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtung wird von den Vertragsparteien des Übereinkommens verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Opfer, die Migrantinnen oder Migranten sind, und deren Aufenthaltsstatus von dem ihres Ehegatten bzw. -gattin oder Partners bzw. Partnerin abhängt, bei einer möglichen Auflösung der Ehe oder Partnerschaft eine eigene Aufenthaltsgenehmigung von begrenzter Dauer erhalten.

303. In Absatz 1 wird näher erläutert, dass eine eigenständige Aufenthaltsgenehmigung bei besonders schwierigen Umständen gewährt werden sollte. Die Vertragsparteien sollten der Auffassung sein, dass die Tatsache, Opfer von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sein, die durch den Ehegatten bzw. -gattinnen oder Partner bzw. Partnerinnen verübt oder toleriert werden, einen besonders schwierigen Umstand darstellt. Die Verfasserinnen und Verfasser zogen es vor, es den Vertragsparteien zu überlassen, gemäß innerstaatlichem Recht

festzulegen, unter welchen Umständen und für welche Dauer den Opfern auf Antrag eine eigenständige Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt werden kann. Dies setzt voraus, dass die zuständigen Behörden bestimmt werden, die feststellen, ob die Auflösung der Beziehung eine Folge der durch das Opfer erlittenen Gewalt ist, und welche Beweise vorgelegt werden müssen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Polizeiberichte, eine durch ein Gericht verkündete Verurteilung, ein Kontakt- und Näherungsverbot oder eine Schutzanordnung, medizinische Beweise, einen Scheidungsbeschluss, Meldungen der Sozialdienste oder Berichte von Frauen-NRO handeln, um nur einige zu nennen.

304. Darüber hinaus wird in Absatz 1 die Tatsache hervorgehoben, dass eine eigenständige/unabhängige Genehmigung unabhängig von der Dauer der Ehe oder Partnerschaft erteilt werden sollte. Hier wird die Verpflichtung formuliert, den Opfern aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt die Gewährung einer eigenständigen Aufenthaltsgenehmigung zu garantieren, selbst wenn die Ehe oder Partnerschaft vor Ablauf der Mindestbestandsdauer endete. Mit dieser Bestimmung wird es den Opfern ermöglicht, den erforderlichen behördlichen Schutz zu erhalten ohne fürchten zu müssen, dass der Täter als Vergeltung das von ihm kontrollierte Aufenthaltsrecht zurückzieht oder droht, es zu tun. Dies ist insbesondere bei Fällen von Zwangsverheiratung wichtig, wenn die Opfer während der Mindestbestandsdauer verheiratet bleiben müssen, wenn sie nicht die Abschiebung nach der Scheidung in Kauf nehmen wollen.

305. Des Weiteren findet Absatz 1 bei Ehegatten bzw. Ehegattinnen oder nach innerstaatlichem Recht anerkannten Partnern bzw. Partnerinnen Anwendung. Nichtverheiratete Partner bzw. Partnerinnen fallen unter diese Bestimmung, insoweit als mehrere Mitgliedstaaten des Europarats für Partner und Partnerinnen Aufenthaltsgenehmigungen ausstellen, sofern diese zu bestimmten im innerstaatlichen Recht definierten Bedingungen nachweisen können, dass sie in einer eheähnlichen Beziehung oder einer dauerhaften Beziehung leben.

306. Der zweite Absatz bezieht sich auf Fälle, in denen die Opfer, die im Rahmen einer Familienzusammenführung zu ihrem Ehegatten bzw. -gattin oder Partner bzw. Partnerin kamen, auf Grund eines Abschiebeverfahrens gegen den missbrauchenden und gewalttätigen Ehegatten bzw. -gattin oder Partner bzw. Partnerin möglicherweise mit einer Rückführung konfrontiert werden. In den meisten Mitgliedstaaten des Europarates hängt der Aufenthaltsstatus des Ehegatten bzw. der Ehegattin und des Partners bzw. der Partnerin von dem der Person ab, welche die Familienzusammenführung begründete. Dies bedeutet, dass das Opfer auch in seinem Herkunftsland weiter ein Missbrauchsoffer bleibt, da ihm de facto der Schutz verweigert wird. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Präventions-, Schutz- und Strafverfolgungsstandards im Herkunftsland im Bereich der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt niedriger sind als im Gastland. Die Abschiebung dieser Opfer könnte nicht nur negative Auswirkungen auf deren Leben haben, kann aber auch die Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung dieser Formen von Gewalt behindern. Daher wird den Vertragsparteien mit Absatz 2 auferlegt, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den mit solchen Situationen konfrontierten Opfern die Möglichkeit zu garantieren, die Aussetzung des sie betreffenden Abschiebeverfahrens zu erwirken und aus humanitären Gründen den Aufenthaltsstatus zu beantragen. Absatz 2 findet dann Anwendung, wenn der Ehemann bzw. die Ehefrau oder der Partner bzw. die Partnerin, die Inhaber bzw. Inhaberin des Aufenthaltstitels ist häusliche Gewalt verüben; in diesem Fall wird die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die Partnerin bzw. der Partner, also das Opfer, gemeinsam mit dem Straftäter bzw. der Straftäterin ausgewiesen. Das mit diesem Absatz verfolgte Ziel besteht darin, vor der Abschiebung zu schützen. Dies stellt nicht an sich schon eine Aufenthaltsgenehmigung dar.

307. Absatz 3 lehnt sich an Artikel 14 Absatz 1 des Europaratsübereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) an. Mit diesem Absatz werden die Vertragsparteien dazu verpflichtet, den Opfern häuslicher Gewalt zu den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts eine verlängerungsfähige Aufenthaltsgenehmigung auszustellen. Es werden zwei Anforderungen an die Gewährung dieser Genehmigungen gestellt. Zunächst werden Fälle behandelt, in denen sich die persönliche Situation des Opfers so darstellt, dass nicht nur Recht gefordert werden kann, dass es das Staatsgebiet verlässt (Unterabsatz a). Das Kriterium der persönlichen Situation des Opfers muss auf der Grundlage verschiedener Faktoren beurteilt werden, u.a. in Anbetracht der Sicherheit des Opfers, seines Gesundheitszustands, seiner familiären Situation oder der Situation in seinem Herkunftsland. An zweiter Stelle wird die Verpflichtung aufgeführt, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, wenn Ermittlungen oder Strafverfahren gegen den Täter bzw. die Täterin eingeleitet wurden (Unterabsatz b). Dies bedeutet, dass einem Opfer eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt werden kann, wenn die Zusammenarbeit und Aussage des Opfers bei den Ermittlungen und Strafverfahren erforderlich sind. Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgenehmigung wird von den Vertragsparteien festgelegt, auch wenn der festgesetzte Zeitraum mit der Zielsetzung dieser Bestimmung vereinbar sein muss. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, verlängerungsfähige Genehmigungen auszustellen. Die Nichterneuerung oder Aufhebung einer Aufenthaltsgenehmigung unterliegen den im innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien vorgesehenen Bedingungen.

308. In Absatz 4 werden Situationen abgedeckt, in denen ein Opfer von Zwangsheirat, das im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung einer Vertragspartei des Übereinkommens ist, in ein anderes Land transportiert wird und dies den Verlust des Aufenthaltsstatus in seinem gewöhnlichen Wohnstaat nach sich zieht. In den meisten Mitgliedstaaten des Europarats verliert eine Aufenthaltsgenehmigung ihre Gültigkeit, wenn ihr Inhaber bzw. ihre Inhaberin das Land für einen Zeitraum verlässt, der eine bestimmte Anzahl von Monaten übersteigt. Diese Bedingung betrifft allerdings nur Personen, die das Land freiwillig verlassen. Wenn Opfer der behandelten Formen von Gewalt/von Zwangsverheiratung gegen ihren Willen ins Ausland gebracht werden und somit den Zeitraum überschreiten, während dem sie sich außerhalb des Staatsgebiets der Vertragspartei, in der sie gewohnheitsmäßig wohnen, aufhalten dürfen, verliert ihr Aufenthaltsstatus seine Gültigkeit. Aus diesem Grund werden die Vertragsparteien dieses Übereinkommens dazu verpflichtet, für die Opfer die Möglichkeit vorzusehen, den Aufenthaltsstatus wiederzuerlangen, wenn sie ihren gewohnheitsmäßigen Wohnstaat unter Zwang verlassen haben, insbesondere im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Ehe.

309. Schließlich ist hervorzuheben, dass es den künftigen Vertragsparteien des Übereinkommens mit Artikel 78 Absatz 2 zu Vorbehalten ermöglicht wird, sich das Recht vorzubehalten, diesen Grundsatz bezüglich Artikel 59 nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.

Artikel 60 - Asylanträge auf Grund des Geschlechts

310. Im Asylrecht interessierte man sich lange Zeit nicht für den Unterschied zwischen Frauen und Männern im Hinblick auf ihre Erfahrungen bei Verfolgung und ihre Ursachen. Diese Blindheit für das Geschlecht bei der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und dem internationalen Schutz führte zu Situationen, in denen die Anträge von vor geschlechtsspezifischer Gewalt fliehenden Frauen nicht anerkannt wurden. Dennoch veranlassten während der letzten Jahrzehnte die Entwicklungen der Gesetzgebung und internationaler Normen zu den Menschenrechten sowie der Rechtsprechung eine wachsende Anzahl von Mitgliedstaaten des Europarates dazu, bestimmte Formen von Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Formen der Verfolgung gemäß Artikel 1 A (2) des Übereinkommens von 1951 zum Status von Flüchtlingen anzuerkennen. Es steht fest, dass Vergewaltigung und andere Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt wie die weibliche Genitalverstümmelung, Gewalt in

Zusammenhang mit der Mitgift, schwere häusliche Gewalt oder Menschenhandel Taten darstellen, die als Mittel zur Verfolgung eingesetzt wurden, seien sie nun von Tätern aus dem staatlichen Umfeld oder ohne staatlichen Bezug begangen worden.

311. Obschon in Absatz 1 das verankert wird, was in der Praxis bereits umgesetzt wird, hielten die Verfasser es für wichtig, den Vertragsparteien aufzuerlegen, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, damit geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A(2) sowie als eine Form schwerer Verletzung anerkannt wird. Mit anderen Worten sind die Vertragsparteien des Übereinkommens dazu angehalten anzuerkennen, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Verfolgung darstellen und zur Vergabe des Flüchtlingsstatus führen kann. Die Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A(2) bedeutet anzuerkennen, dass eine Frau auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, d.h. auf Grund ihrer Identität oder ihres Status als Frau verfolgt werden kann. Die Vertragsparteien sind auch dazu verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form schwerer Verletzung anerkannt wird, die Anlass für ergänzende/zusätzliche Schutzmaßnahmen ist. Dies bedeutet nicht, dass jede geschlechtsspezifische Gewalttat automatisch als Form "schwerer Verletzung" angesehen wird. Dies bedeutet, dass Frauen aus einem Drittstaat oder staatenlosen Frauen, bei denen die Eigenschaft eines Flüchtlings nicht anerkannt wurde, die aber bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland oder in ihr vorheriges Aufenthaltsland geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt wären, welche eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen würde oder das Leben der betroffenen Person ernsthaft gefährden würde, internationaler Schutz gewährt werden kann. Folglich beschränkt sich das Recht auf internationalen Schutz nicht auf den Schutz gemäß dem Übereinkommen von 1951, sondern es kann sich auch von anderen etablierten internationalen und regionalen Normen wie der EMRK oder der "Anerkennungsrichtlinie" der Europäischen Union ableiten. Gleichzeitig soll dieser Absatz nicht den Bestimmungen des Übereinkommens von 1951 widersprechen, insbesondere im Hinblick auf die Bedingungen für die Gewährung des Flüchtlingsstatus gemäß Artikel 1 des besagten Übereinkommens.

312. Mit Absatz 2 wird die Verpflichtung aus Absatz 1 vervollständigt. Denn die in dieser Bestimmung aufgeführte Verpflichtung umfasst zweierlei Aspekte. Zunächst obliegt es den Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass auf alle im Übereinkommen von 1951 genannten Gründe eine geschlechtersensible Interpretation angewandt wird. Die - "berechtigte" – Furcht vor Verfolgung muss mit einem oder mehreren im Übereinkommen von 1951 genannten Gründen in Zusammenhang stehen. Bei der Prüfung der Gründe für die Verfolgung wird geschlechtsspezifische Gewalt häufig dem Grund "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" zugeordnet. Dabei werden die anderen Gründe vernachlässigt. Die Gewährleistung einer geschlechtersensiblen Interpretation setzt voraus, dass erkannt und verstanden wird, inwieweit das Geschlecht Auswirkungen auf die dieser Art von Verfolgung oder Schädigung zugrunde liegenden Gründe haben kann. Andererseits wird mit Absatz 2 von den Vertragsparteien verlangt, die Möglichkeit vorzusehen, den Flüchtlingsstatus unter der Bedingung zu gewähren, dass festgestellt wird, dass die Angst vor Verfolgung auf einem dieser Gründe beruht. Es ist wichtig anzumerken, dass die Übernahme einer geschlechtersensiblen Interpretation nicht bedeutet, dass alle Frauen automatisch vom Flüchtlingsstatus profitieren. Die Einstufung als "begründete" Furcht hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Es ist insbesondere wichtig anzumerken, dass der Flüchtlingsstatus "entsprechend den anwendbaren einschlägigen Instrumenten" gewährt werden sollte, d.h. gemäß den in diesen Instrumenten wie z.B. in Artikel 1 des Übereinkommens von 1951 ausdrücklich vorgesehenen Bedingungen.

313. Bei Verfolgung auf Grund der Rasse oder Staatsangehörigkeit sind Frauen besonders durch gewisse Arten der Verfolgung gefährdet, die sie speziell betreffen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um sexuelle Gewalt oder Gewalt bei der Geburtenkontrolle im Fall von rassistischer oder ethnischer "Säuberung". Im Hinblick auf die Verfolgung aus religiösen Gründen können Frauen verfolgt werden, wenn sie nicht die religiösen Normen und Sitten einhalten, über die akzeptables Verhalten definiert wird. Dies trifft insbesondere auf Verbrechen zu, die im Namen der "sogenannten" Ehre begangen werden und Frauen unverhältnismäßig häufig betreffen. Verfolgungen aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer besonderen sozialen Gruppe werden in den Anträgen mit Bezug zum Geschlecht immer häufiger aufgeführt und werden zunehmend auf internationaler Ebene unterstützt. Wenn man der Auffassung ist, dass Frauen, die vor geschlechtsspezifischer Verfolgung, z.B. weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder sogar schwerer häuslicher Gewalt, fliehen, zu einer "besonderen sozialen Gruppe" zählen, könnten sie Asyl erhalten. Einige Frauen können als besondere Gruppe angesehen werden, deren Mitglieder ureigene, unveränderliche und sogar grundlegende Merkmale außer der Flucht vor Verfolgung gemeinsam haben. Schließlich können Verfolgungen wegen der politischen Anschauung auch die Verfolgung wegen Gründen umfassen, die auf Ansichten zu Frauen und Männern übertragenen Rollen beruhen. So können einige Frauen dafür verfolgt werden, dass sie nicht den von der Gesellschaft entwickelten akzeptablen Rollen und Verhaltensnormen entsprechen und traditionelle Geschlechterrollen anprangern. Bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für eine geschlechtersensible Interpretation der Definition von Flüchtling können sich die Vertragsparteien auf die *UNHCR-Richtlinien über den internationalen Schutz: Verfolgung in Zusammenhang mit dem Geschlecht* im Rahmen von Artikel 1 A(2) des Übereinkommens von 1951 bzw. seines Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Mai 2002, beziehen. Außerdem können die Vertragsparteien, wenn sie dafür Sorge tragen, dass eine geschlechtersensible Interpretation auf alle Gründe des Übereinkommens angewandt wird, sofern sie dies möchten, die Auslegung auf Schwule, Lesben, Bi- und Transsexuelle ausweiten, die ebenfalls Opfer besonderer Formen der Verfolgung oder geschlechtsbezogener Gewalt werden können.

314. In Absatz 3 werden mehrere den Vertragsparteien auferlegte Verpflichtungen aufgeführt. Die erste besteht darin, geschlechtersensible Aufnahmeverfahren zu entwickeln und dabei die Besonderheiten der Geschlechter im Hinblick auf Erfahrungen und spezielle Schutzerfordernisse zu berücksichtigen, um ihr Recht auf Sicherheit zu gewährleisten, wenn Behandlungsstandards für die Aufnahme von Asylbewerbern angedacht werden. Beispiele für geschlechtersensible Aufnahmeverfahren können u.a. folgende Aspekte umfassen: Ermittlung von Opfern von Gewalt gegen Frauen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Asylverfahren; die separate Unterbringung von ledigen Männern und Frauen; getrennte Toiletten oder zumindest die Einführung und Kontrolle unterschiedlicher Zeiten für ihre Benutzung durch Männer und Frauen; von den Bewohnerinnen und Bewohnern abschließbare Zimmer; ausreichende Beleuchtung im gesamten Aufnahmезentrum; Schutz durch Wachleute, auch durch weibliche Wachleute, die im Hinblick auf die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse der Bewohner bzw. Bewohnerinnen geschult wurden; Ausbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Aufnahmезentrums; ein auch für private Anbieter von Diensten geltender Verhaltenskodex; offizielle Bestimmungen für das Eingreifen und den Schutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt; sowie die Bereitstellung von Informationen für Frauen und Mädchen über geschlechtsspezifische Gewalt und die verfügbaren Hilfsdienste.

315. In Absatz 3 wird auch die Verpflichtung zur Einrichtung von Hilfsdiensten aufgeführt, die Asylbewerbern bzw. Asylbewerberinnen geschlechtsspezifische Unterstützung bieten und auf ihre besonderen Bedürfnisse eingehen. Es kann darum gehen, eine zusätzliche psychosoziale Unterstützung einzurichten und Beratung in Krisensituationen sowie für Traumapatienten und -patientinnen medizinische Versorgung anzubieten, da z.B. viele Frauen, die Asyl beantragen, Opfer von sexuellem

Missbrauch und sonstiger Verbrechen wurden und somit besonders schutzbedürftig sind. Mit diesen Hilfsdiensten muss ebenfalls angestrebt werden, die Rechte der Frauen zu stärken und ihnen zu ermöglichen, sich aktiv ein neues Leben aufzubauen.

316. Die Entwicklung und Umsetzung von Leitlinien zum Geschlecht ist unerlässlich, damit alle betroffenen Akteure erkennen können, wie sie geschlechtersensible Elemente in ihre Politik und Verfahren integrieren können. Sie stellen einen wesentlichen Bezugspunkt zur Stärkung der Sensibilisierung für die besonderen Schutzbedürfnisse von Asylbewerberinnen dar, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden oder durch sie bedroht werden. Um die Wirksamkeit dieser Leitlinien zu gewährleisten, müssen die Vertragsparteien jedoch dafür Sorge tragen, dass spezielle Maßnahmen zur Sicherstellung einer erfolgreichen Umsetzung getroffen werden. Bei den Leitlinien sollte der Schwerpunkt auf die Sensibilisierung und die Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Empfindsamkeiten und der persönlichen Faktoren sowie auf die Erkennung von Traumata gelegt werden.

317. Um die Asylanträge von Frauen und Mädchen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden, angemessen zu prüfen, wird in Absatz 3 die Verpflichtung zur Entwicklung geschlechtersensibler Asylverfahren einschließlich der Verfahren zur Gewährung des Flüchtlingsstatus sowie der Verfahren bei einem Antrag auf internationalen Schutz (s. auch Absatz 312 am Ende) eingeführt. Hierzu zählen insbesondere: die Versorgung der Frauen mit Informationen zu Asylverfahren; die Möglichkeit für Frauen, die als Angehörige gelten, ein persönliches Einzelgespräch zu führen, ohne dass Familienmitglieder anwesend sind; die Möglichkeit für Frauen, unabhängige Schutzbedürfnisse und geschlechtsspezifische Gründe geltend zu machen, die zu einem gesonderten Antrag auf internationalen Schutz führen; die Ausarbeitung von Verhaltensgrundsätzen bezüglich des Geschlechts bei der Bearbeitung von Asylanträgen sowie eine Ausbildung. Sie umfassen auch geschlechtersensible Gespräche, die von einer ggf. durch eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher unterstützte Person geführt werden; die Möglichkeit für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin, ihre Vorliebe in Bezug auf das Geschlecht der Person, die das Gespräch führt, und der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers zu äußern, was von den Vertragsparteien entsprechend berücksichtigt wird, sofern dies sinnvoll ist; und die Vertraulichkeit der im Laufe des Gesprächs erhaltenen Informationen. Für weitere Erläuterungen können sich die Vertragsparteien auf die Arbeiten der Parlamentarischen Versammlung in diesem Bereich beziehen, insbesondere auf die Resolution 1765 (2010) und auf die Empfehlung 1940 (2010) zu geschlechtsbezogenen Asylanträgen.

318. In den vier vorhergehenden Absätzen wurde eine Liste mit Maßnahmen, welche die Vertragsparteien bei der Umsetzung der in Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen treffen können, zusammengestellt. Der Grund hierfür ist, dass die Verfasserinnen und Verfasser im Erläuternden Bericht Best-Practice-Beispiele aufnehmen wollten, die bereits in mehreren Staaten ausgearbeitet wurden. Dennoch ist anzumerken, dass mit Absatz 3 jeder Vertragspartei die Wahl der zu erarbeitenden geschlechtersensiblen Verfahren, Richtlinien und Hilfsdienste überlassen wird.

Artikel 61 - Verbot der Zurückweisung

319. Der in Artikel 33 des Übereinkommens von 1951 zum Status von Flüchtlingen verankerte Grundsatz des Verbots der Zurückweisung stellt eine zentrale Größe bei Asyl und internationalem Schutz für Flüchtlinge dar und erhielt den Status einer Norm des Völkergewohnheitsrechts. Dies bedeutet, dass der Grundsatz für alle Staaten gilt, unabhängig davon, ob sie durch das Übereinkommen von 1951 gebunden sind oder nicht.

320. Der Grundsatz des Verbots der Zurückweisung ist besonders wichtig für Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Flüchtlinge. Gemäß diesem Grundsatz und unter Vorbehalt einiger Ausnahmen und Beschränkungen entsprechend dem Übereinkommen von 1951 können die Staaten einen Asylbewerber bzw. eine Asylbewerberin oder einen Flüchtling nicht in ein Land zurückweisen, in dem sein Leben oder seine Freiheit in Gefahr wäre. Auch in Artikel 3 der EMRK wird untersagt, dass eine Person an einen Ort zurückgeschickt wird, an dem sie Gefahr läuft, gefoltert zu werden oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleiden zu müssen. Die Ausweisung oder das Zurückschicken einer Person unter der Gefahr, dass diese verfolgt wird, läuft der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft zuwider zu gewährleisten, dass jede Person die Menschenrechte für sich in Anspruch nehmen kann. Der Grundsatz des Verbots der Zurückweisung beinhaltet auch, den Zugang zum Hoheitsgebiet eines Staates denjenigen Asylbewerbern bzw. Asylbewerberinnen nicht zu untersagen, die die Grenzen dieses Staates erreicht haben oder denen der Zugang zu den Grenzen verwehrt wurde.

321. Der Schutz vor Zurückweisung gilt für alle Personen, die gemäß dem Übereinkommen von 1951 als Flüchtlinge angesehen werden. Er gilt ebenfalls für Asylbewerber und Asylbewerberinnen, deren Status nicht offiziell geklärt wurde und die Gefahr laufen, bei einer Zurückweisung in ihr Herkunftsland oder ihren gewohnheitsmäßigen Wohnstaat verfolgt zu werden. In Absatz 1 wird die Verpflichtung der Staaten eingeführt, gemäß internationalem Recht den Grundsatz des Verbots der Zurückweisung bei solchen Opfern anzuwenden, die geschlechtsspezifische Gewalt erlitten und befürchten müssen, bei einer Rückkehr verfolgt zu werden.

322. In Absatz 2 wird bekräftigt, dass die Verpflichtung, die Einhaltung des Grundsatzes des Verbots der Zurückweisung zu gewährleisten, auch für Opfer von Gewalt gegen Frauen gilt, die Schutz benötigen. Somit wird der erste Absatz vervollständigt. Genauer gesagt wird in Absatz 2 die Verpflichtung der Vertragsparteien bekräftigt, rechtliche oder sonstige Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die Schutz benötigen, unter keinen Umständen zurückgewiesen werden, wenn dann tatsächlich die Gefahr der willkürlichen Tötung, der Folter oder von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht. Es ist wichtig zu gewährleisten, dass diese Verpflichtungen unabhängig vom Status oder dem Wohnsitz der betroffenen Frau eingehalten werden. Dies bedeutet, dass dieser Schutz vor einer Rückkehr für alle Opfer von Gewalt gegen Frauen gilt, deren Antrag auf Asyl in ihrer Eigenschaft als Flüchtlinge gemäß dem Übereinkommen von 1951 noch nicht bearbeitet wurde, unabhängig von ihrem Herkunftsland oder ihrem Aufenthaltsstatus, und die im Falle einer Ausweisung/Zurücksendung Gefahr laufen, geschlechtsspezifische Gewalt, die ein Merkmal der oben beschriebenen Misshandlungen ist, zu erleiden. Selbst wenn der Asylantrag abgewiesen wird, sollten die Staaten dafür Sorge tragen, dass diese Personen nicht in ein Land ausgewiesen/zurückgeschickt werden, in dem die reale Gefahr besteht, dass sie gefoltert werden oder unmenschliche oder erniedrigende Verhaltensweisen oder Strafen erdulden müssen. Dennoch darf dieser Absatz nicht so ausgelegt werden, dass er den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von 1951 widerspricht und insbesondere die Umsetzung von Artikel 33 Absatz 2 dieses Übereinkommens behindert.

Kapitel VIII – Internationale Zusammenarbeit

323. In Kapitel VIII werden die Bestimmungen zur internationalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien dargelegt. Diese Bestimmungen beschränken sich nicht auf die rechtliche Zusammenarbeit im Zivil- und Strafrecht, sondern betreffen ebenso die Zusammenarbeit zur Verhütung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt und zur Unterstützung der Opfer dieser Art von Gewalt.

324. Da es sich um die rechtliche Zusammenarbeit auf allgemeiner Ebene und speziell im strafrechtlichen Bereich handelt, verfügt der Europarat bereits über einen bedeutenden normativen Rahmen. An dieser Stelle sind die folgenden Verträge zu nennen: das Europäische Auslieferungsübereinkommen (SEV Nr. 24), das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30), seine Zusatzprotokolle (SEV Nr. 86, 98, 99 und 182), das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (SEV Nr. 70), das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141) und das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und zur Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198). Diese Verträge sind übergreifende Instrumente, die auf eine Großzahl von Straftaten anwendbar sind und umgesetzt werden können, um die rechtliche Zusammenarbeit im Strafrecht im Rahmen der Verfahren bezüglich der in diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu gewähren. Da die Mitgliedstaaten des Europarats auch Vertragsparteien des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sind, wird Verfasserinnen und Verfassern allgemein empfohlen, keine Bestimmungen über die gegenseitige Hilfe und Auslieferung in speziellen Rechtsinstrumenten zu wiederholen, sondern die oben genannten allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen und sich in der Begründung des sich Übereinkommens auf die horizontalen Instrumente zu beziehen, wenn diese verfasst wird.

325. Aus diesem Grund entschieden sich die Verfasserinnen und Verfasser dagegen, in diesem Übereinkommen Bestimmungen zu wiederholen, die denen aus den oben genannten übergreifenden Instrumenten dargelegten Bestimmungen ähneln. So wollten sie kein gesondertes Hilfsverfahren schaffen, das an die Stelle der anderen geltenden Instrumente und Vereinbarungen tritt, da es für effektiver gehalten wird, allgemein auf die durch die gültigen Hilfs- und Auslieferungsverträge festgelegten Verfahren zurückzugreifen, die in der Praxis geläufig sind. Es wurden also in diesem Kapitel nur die Bestimmungen aufgenommen, die im Gegensatz zu den bereits bestehenden Übereinkommen einen Mehrwert darstellen.

Artikel 62 – Allgemeine Grundsätze

326. In Artikel 62 werden die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit dargelegt.

327. Die Vertragsparteien sind zunächst dazu verpflichtet, in hohem Maße zusammenzuarbeiten und insbesondere die bei der raschen Verbreitung von Informationen und Beweisen auftretenden Hindernisse nach Kräften zu reduzieren.

328. In Artikel 62 wird deutlich dargelegt, dass die Verpflichtung zur Kooperationen allgemeine Geltung hat: Es handelt sich hierbei um die Verhütung, die Bekämpfung und die Verfolgung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt (Unterabsatz a), um Schutz und Hilfe für die Opfer (Unterabsatz b), um die Führung der Ermittlungen oder des Verfahrens in Bezug auf in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten (Unterabsatz c) und um die Durchsetzung einschlägiger von den Justizbehörden der Vertragsparteien erlassener Zivil- und Strafurteile (Unterabsatz d).

329. Absatz 2 ist an Artikel 11 Absatz 2 und 3 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren angelehnt. Er soll es dem

Opfer erleichtern, Anzeige zu erstatten, indem ihm die Möglichkeit gegeben wird, diese bei den zuständigen Behörden seines Wohnsitzstaates einzureichen.

330. Diese Behörden können dann entweder ein Verfahren einleiten, sofern ihr Recht dies erlaubt, oder aber die Anzeige an die Behörden des Staats übertragen, in dem die Taten begangen wurden. Die Übertragung erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der zwischen den beteiligten Staaten geltenden Kooperationsverträge.

331. In Absatz 3 wird eine Vertragspartei, welche die Rechtshilfe in Strafsachen, die Auslieferung und Durchsetzung von erlassenen Zivil- und Strafurteilen vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, dazu ermächtigt dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die rechtliche Zusammenarbeit mit einer Vertragspartei anzusehen, mit der sie möglicherweise kein solches Instrument vereinbart hat. Diese Bestimmung, die zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates auf Grund der Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen von 1957 bzw. 1959 und den dazugehörigen Protokollen nicht relevant ist, hat für Drittstaaten wegen der sich bietenden Möglichkeit eines Beitritts zum Übereinkommen Bedeutung.

332. Schließlich wird in Absatz 4 vorgesehen, dass die Vertragsparteien sich um die Einbeziehung der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Hilfsprogramme bemühen, die zugunsten der Entwicklung von Drittstaaten durchgeführt werden. Zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarates führen solche Programme durch, die auf unterschiedliche Themengebiete abzielen, z.B. die Wiederherstellung oder Konsolidierung des Rechtsstaates, die Entwicklung von Rechtsinstitutionen, die Bekämpfung der Kriminalität und die fachliche Unterstützung bei der Umsetzung internationaler Übereinkommen. Einige dieser Programme können in Ländern durchgeführt werden, die in erheblichem Maße mit dem Phänomen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt konfrontiert sind. Es scheint vor diesem Hintergrund angebracht, dass die Themen der Verhütung und Bekämpfung dieser Art von Kriminalität angemessen in die Aktionsprogramme einbezogen und berücksichtigt werden, auch im Hinblick auf den Opferschutz nach Artikel 18 Absatz 5.

Artikel 63 - Maßnahmen in Bezug auf gefährdete Personen

333. Das Hauptziel dieser Bestimmung ist es, die Vertragsparteien noch einmal zu ermutigen, den Austausch von Informationen zu verstärken und im konkreten Fall bestimmte Gewalttaten gegen Frauen und häusliche Gewalt in Zusammenhang mit in diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu verhindern. Bestimmte in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Formen von Gewalt können eine grenzüberschreitende Dimension annehmen. Aus diesem Grund haben die Verfasserinnen und Verfasser gewisse in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Straftaten herausgearbeitet, wie die Zwangsheirat oder die Verstümmelung weiblicher Genitalien, und den Grundsatz eingeführt, dass eine Vertragspartei, die im Besitz von Informationen ist, anhand derer man zu Recht annehmen kann, dass eine Person in akuter Gefahr schwebt, Opfer einer der zuvor genannten Gewalttaten zu werden, diese Information an die Vertragspartei weiterleiten soll, in deren Hoheitsgebiets die Gewalttaten begangen werden könnten. Diese Information muss auf "hinreichenden Verdachtsmomenten" begründet sein, die auf unmittelbare Gefahr hindeuten. Die Verfasserinnen und Verfasser hielten es nicht für hilfreich, die Kriterien für hinreichende Verdachtsmomente im Übereinkommen zu erläutern. Es obliegt also jeder einzelnen Vertragspartei, gemäß den erfassten Informationen für jeden Fall gesondert festzulegen, zu welchem Zeitpunkt es angemessen ist, diese Informationen auszutauschen, um solche Gewalttaten zu verhindern. Diese

Informationen umfassen Details zu Schutzanordnungen, die zugunsten der gefährdeten Personen getroffen wurden.

Artikel 64 - Informationen

334. Mit Artikel 64 wird ein bereits in der internationalen Zusammenarbeit und insbesondere im strafrechtlichen Bereich bestehender Grundsatz untermauert, gemäß dem ein effektiver und rechtzeitiger Informationsaustausch zwischen den Staaten erfolgen soll, um eine mögliche in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat zu verhindern und letztlich eine Untersuchung zu dieser Straftat einzuleiten oder den Straftäter bzw. die Straftäterin zu verfolgen. Insbesondere in Absatz 1 wird der ersuchten Vertragspartei auferlegt, der ersuchenden Vertragspartei das Endergebnis der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Mit Absatz 2 wird jeder Vertragspartei die Wahl gelassen (die verwendete Formulierung *"kann"*, zeigt deutlich, dass keinerlei Verpflichtung besteht), ob sie die im Zuge ihrer eigenen Ermittlungen erhaltene Informationen weiterleitet oder nicht. Diese Übermittlung kann "ohne vorheriges Ersuchen" der anderen Vertragspartei erfolgen.

335. Ebenso wird in Absatz 3 der Grundsatz eingeführt, dass eine Vertragspartei, die Informationen erhält (im Allgemeinen für eine zentrale Verwaltungsbehörde bestimmt, die mit der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen betraut ist), diese Informationen den einschlägigen Behörden übermitteln muss, welche gemäß innerstaatlichem Recht für die Bearbeitung dieser Informationen zuständig sind. Im Allgemeinen sind die zuständigen Behörden zum Beispiel die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Diese Behörden beurteilen, inwieweit diese Informationen für ihre Ermittlung oder das Gerichtsverfahren von Interesse sind. Es ist wichtig anzumerken, dass der im Rahmen dieser Bestimmung verlangte Informationsaustausch nicht auf Ermittlungen oder Strafverfahren begrenzt ist, sondern dass er sich auch auf Zivilklagen einschließlich Schutzanordnungen erstreckt.

Artikel 65 - Datenschutz

336. Diese Bestimmung bezieht sich auf die persönlichen Daten der Opfer aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt. Angesichts der Gefahr, die eine Verbreitung ihrer Daten ohne jegliche Garantie oder Kontrolle für Einzelpersonen und insbesondere für Opfer bedeuten könnte, wird in Artikel 65 speziell auf das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) im Hinblick auf die Datenspeicherung und -nutzung hingewiesen. In diesem Artikel wird festgelegt, dass diese Bestimmung gemäß den Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem oben genannten Übereinkommen Anwendung findet. Dies hindert die Vertragsparteien, die das Übereinkommen Nr. 108 nicht ratifiziert haben, jedoch nicht daran, diese Bestimmung anzuwenden. Das Übereinkommen Nr. 108 bestimmt insbesondere, dass die persönlichen Daten nur für gesetzlich anerkannte Zwecke gespeichert werden können und keinesfalls zweckwidrig genutzt werden dürfen. Des Weiteren wird dort bestimmt, dass die Speicherung solcher Daten nicht zulässig ist, wenn sie es ermöglicht, die Person, auf welche die Daten sich beziehen, zu erkennen oder wenn sie im Hinblick auf den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert werden, über einen längeren Zeitraum als notwendig erfolgt. Das Übereinkommen Nr. 108 macht ebenso die Durchführung von angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zur Pflicht, um den unbefugten Zugriff und die Änderung oder die unbefugte Verbreitung von Daten zu verhüten.

Kapitel IX – Überwachungsmechanismus

337. Das Kapitel IX des Übereinkommens umfasst Bestimmungen, mit denen dafür Sorge getragen werden soll, dass die Vertragsparteien das Übereinkommen wirksam umsetzen. In seinem Zwischenbericht erklärte der CAHVIO, dass "der Ausschuss der Meinung ist, dass ein starker und unabhängiger Überwachungsmechanismus grundlegend ist, um sicherzustellen, dass in allen Vertragsstaaten des Übereinkommens eine effektive Lösung für dieses Problem umgesetzt wird". Die Verfasserinnen und Verfasser waren folglich der Ansicht, dass der für das Übereinkommen vorgesehene Überwachungsmechanismus eine seiner Stärken darstellen müsse. Der Überwachungsmechanismus wurde so ausgearbeitet, dass er den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens abdeckt. Mit dem Übereinkommen wird eine Gruppe von Expertinnen und Experten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingerichtet (*Group of experts on action against violence against women and domestic violence*, nachfolgend als die "GREVIO" bezeichnet). Diese Gruppe ist ein Gremium, das aus unabhängigen und hochqualifizierten Fachleuten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Gleichstellung von Mann und Frau, der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, des Strafrechts sowie der Unterstützung und des Schutzes von Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt besteht und das "die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien [überwacht]". Mit dem Übereinkommen wird ebenso ein Ausschuss der Vertragsparteien eingerichtet, der sich aus Vertretern der Parteien zusammensetzt.

Artikel 66 - Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

338. Wie bereits oben angegeben, soll die GREVIO dafür Sorge tragen, dass die Vertragsparteien dieses Übereinkommen umsetzen. Die GREVIO besteht aus mindestens 10 und maximal 15 Mitgliedern.

339. In Absatz 2 dieses Artikels wird die Notwendigkeit unterstrichen, bei der Ernennung der Mitglieder der GREVIO ein Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen, eine geographisch ausgewogene Verteilung und ein fachübergreifendes Sachverständnis sicherzustellen. Die Mitglieder müssen Staatsangehörige der Vertragsparteien des Übereinkommens sein. Die Bewerberinnen und Bewerber für die GREVIO müssen durch die Vertragsparteien nominiert und vom Ausschuss der Vertragsparteien gewählt werden.

340. In Absatz 3 werden unter Berücksichtigung der Anzahl an Ratifikationen des Übereinkommens Kriterien für die Wahl der Mitglieder der GREVIO festgelegt.

341. In Absatz 4 werden die Hauptzuständigkeiten der in der GREVIO sitzenden Experten sowie die Hauptkriterien für deren Wahl unterstrichen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen: Unabhängigkeit und Fachwissen. Insbesondere sollen die Mitglieder von GREVIO die einschlägigen Akteure und Einrichtungen repräsentieren, die im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt arbeiten. Wenn diese von den Vertragsparteien nominiert werden, schließt dies auch Vertretungen von NRO ein.

342. Im Absatz 5 wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren für die Wahl der Mitglieder der GREVIO (allerdings nicht die Wahl der Mitglieder als solches) durch das Ministerkomitee festgelegt wird. Dies ist insofern verständlich, als das Wahlverfahren ein wichtiger Bestandteil der Anwendung des Übereinkommens ist. Da es ein Übereinkommen des Europarats ist, hielten die Verfasser es für nötig, eine solche Funktion in der Zuständigkeit des Ministerkomitees zu belassen und die Vertragsparteien selbst mit der Wahl der Mitglieder der GREVIO zu betrauen. Bevor das Ministerkomitee über das Wahlverfahren entscheidet, muss es die einhellige Zustimmung aller

Vertragsparteien erhalten. Mit einer solchen Forderung soll anerkannt werden, dass alle Vertragsparteien die Möglichkeit haben müssen, dieses Verfahren mitzubestimmen und dass sie gleichberechtigt sind.

343. In Absatz 6 wird bestimmt, dass die GREVIO sich ihre eigene Geschäftsordnung gibt.

344. Absatz 7 hat zum Ziel, es allen Delegationsmitgliedern, welche die in Artikel 68 Absatz 9 und 14 festgelegten Länderbesuche abstatten, zu ermöglichen, gleichberechtigt zu agieren und dieselben Privilegien und Immunitätsrechte zu genießen. Das Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats steht lediglich für Mitgliedstaaten zum Beitritt offen. Das Übereinkommen hingegen steht auch Nichtmitgliedstaaten offen. Hinsichtlich der anderen Europaratsübereinkommen, in denen Länderbesuche festgelegt werden, besteht das übliche Verfahren darin, dass das Ministerkomitee die Unterschrift eines bilateralen Abkommens durch die Nichtmitgliedstaaten fordert - ein langwieriges Verfahren, das deren Beitritt zum Übereinkommen verzögern kann. Aus diesem Grund und um Vorsichtsmaßnahmen für die Zukunft zu treffen, ist diese Bestimmung unmittelbar in den Hauptteil des Übereinkommens eingebunden, um die langwierigen Verfahren zu vermeiden, welche die Verhandlung bilateraler Verträge mit Nichtmitgliedstaaten nach sich zieht.

Artikel 67 - Ausschuss der Vertragsparteien

345. In Artikel 67 wird die andere Säule des Überwachungssystems eingeführt: eine politische Instanz ("Ausschuss der Vertragsparteien"), die sich wie oben angegeben zusammensetzt.

346. Der Ausschuss der Vertragsparteien wird zum ersten Mal innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens durch den Generalsekretär des Europarats für die Mitgliederwahl der GREVIO einberufen. Anschließend tritt der Ausschuss immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien, der Generalsekretär des Europarats oder der bzw. die Vorsitzende der GREVIO dies beantragt.

347. Die Schaffung dieser Instanz stellt eine gleichberechtigte Teilnahme aller Vertragsparteien am Entscheidungsprozess und am Überwachungsverfahren des Übereinkommens sicher und stärkt gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und zwischen ihnen und der GREVIO, um das Übereinkommen erfolgreich umzusetzen.

348. In Absatz 3 wird bestimmt, dass der Ausschuss der Vertragsparteien sich seine eigene Geschäftsordnung gibt.

Artikel 68 - Verfahren

349. In Artikel 68 wird das Funktionieren des Überwachungsverfahrens und der Interaktion zwischen der GREVIO und dem Ausschuss der Vertragsparteien näher erläutert.

350. In den Absätzen 1 und 2 wird festgelegt, dass die GREVIO mit den Delegierten der betroffenen Vertragspartei einen Bericht über die allgemeinen gesetzgeberischen Maßnahmen und die sonstigen Maßnahmen prüft, die von jeder Vertragspartei getroffen werden, um die Bestimmungen dieses Übereinkommens umzusetzen. Dieser Bericht wird von der Vertragspartei vorgelegt und basiert auf einem von der GREVIO ausgearbeiteten Fragebogen. Grundsätzlich geht es darum, im Hinblick auf die allgemeine und konkrete Durchführung des Übereinkommens einen Verweis auf von den

Vertragsparteien bei der Anwendung des Übereinkommens getroffene gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zu erhalten.

351. In Absatz 3 wird deutlich festgelegt, dass das Evaluierungsverfahren, das gemäß Absatz 1 und 2 dem ersten Bericht und der ersten allgemeinen Evaluierung folgt, in Zyklen aufgeteilt wird und dass die GREVIO die besonderen Bestimmungen, auf die sich die Überwachung konzentriert, auswählt. Grundsätzlich definiert die GREVIO eigenständig zu Beginn eines jeden Zyklus die vom Evaluierungsverfahren betroffenen Bestimmungen für den betreffenden Zeitraum.

352. In Absatz 4 wird festgelegt, dass die GREVIO die für die Durchführung der Bewertung am besten geeigneten Mittel bestimmt. Diese Bewertung kann einen Fragebogen oder jegliche andere Art von Informationsanfragen einschließen. Die Bezeichnung "Fragebogen" bezieht sich auf mehrere Fragen oder Grundsätze, die zur Ermittlung qualitativer und quantitativer Informationen zu den für die Durchführung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen schriftlich festgehalten wurden. Dies geht über die Erhebung statistischer Daten und Zahlen hinaus, die bereits mit dem Monitoringrahmen der Empfehlung (2002)⁵ zum Schutz von Frauen vor Gewalt sichergestellt wurde. Darüber hinaus wird in diesem Absatz eindeutig festgelegt, dass die betroffene Vertragspartei die Anfragen der GREVIO zu beantworten hat. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sollten keine Antwort auf Fragen zur Umsetzung der Empfehlung Rec(2002)⁵ geben müssen.

353. In Absatz 5 wird der wichtige Grundsatz festgesetzt, dass die GREVIO Informationen von Nichtregierungsorganisationen, der Zivilgesellschaft sowie von nationalen Menschenrechtsinstitutionen beziehen darf.

354. In den Absätzen 6, 7 und 8 wird das Prinzip eingeführt, dass die GREVIO auch zur Vermeidung einer unnötigen Verdoppelung von Arbeiten und Tätigkeiten, die bereits in einem anderen Rahmen umgesetzt werden, den bestmöglichen Nutzen aus allen sich bietenden Formen von Informationen ziehen muss.

355. In Absatz 9 wird die Tatsache unterstrichen, dass die GREVIO subsidiär Länderbesuche organisieren kann. Die Verfasser wollten eindeutig darauf hinweisen, dass Länderbesuche ergänzende Formen der Überwachung bleiben und nur dann durchgeführt werden sollten, wenn sie notwendig sind, d.h. in zwei bestimmten Fällen: 1.) Wenn die erhaltenen Informationen unzureichend sind und es keine andere verlässliche Möglichkeit gibt, diese Informationen zu erhalten oder 2.) wenn die GREVIO verlässliche Informationen erhält, die auf eine Situation hinweisen, in der bestimmte Probleme die unmittelbare Aufmerksamkeit zur Verhinderung oder Begrenzung des Ausmaßes oder der Anzahl ernstzunehmender Verstöße gegen das Übereinkommen erfordern. Diese Länderbesuche müssen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der betroffenen Vertragspartei organisiert werden, d.h. sie werden im Vorfeld festgelegt und die Termine werden in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden bestimmt, die darüber frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

356. In den Absätzen 10 und 11 werden die Ausarbeitungsphase des Berichts und der Schlussfolgerungen der GREVIO beschrieben. Gemäß den Bestimmungen ist es eindeutig, dass die GREVIO bei der Erstellung des Berichts und der Schlussfolgerungen mit der betroffenen Vertragspartei Rücksprache halten muss. Aufgrund dieser Rücksprache können die Bestimmungen des Übereinkommens angemessen umgesetzt werden. Die GREVIO wird ihren Bericht und die Schlussfolgerungen mit sämtlichen Kommentaren der betroffenen Vertragspartei veröffentlichen. Dies stellt im Hinblick auf diese Vertragspartei und die betroffenen Bestimmungen den Abschluss der Arbeit der GREVIO dar. Die Berichte und die Schlussfolgerungen der GREVIO werden bei ihrer

Verabschiedung veröffentlicht und können dann vom Ausschuss der Vertragsparteien weder abgeändert noch modifiziert werden.

357. In Absatz 12 wird die Rolle des Ausschusses der Vertragsparteien im Überwachungsverfahren behandelt. Es wird darin dargelegt, dass der Ausschuss der Vertragsparteien Empfehlungen zu von der betroffenen Vertragspartei zu treffenden Maßnahmen zur Umsetzung der Schlussfolgerungen der GREVIO verabschieden kann und dabei falls notwendig ein Datum für die Vorlage von Informationen zu deren Durchführung festlegt und die Zusammenarbeit für die Umsetzung des Übereinkommens fördert. Mithilfe dieses Mechanismus wird sichergestellt, dass die Unabhängigkeit der GREVIO in ihren Überwachungsfunktionen respektiert und gleichzeitig eine "politische" Dimension in den Dialog zwischen den Vertragsparteien eingebracht wird.

358. In den Absätzen 13, 14 und 15 wird ein besonderes Verfahren eingeführt, mit dem die GREVIO ermächtigt wird, die Vorlage eines Berichts der betroffenen Vertragspartei über die von ihr getroffenen Maßnahmen zu verlangen, um das Eintreten schwerwiegender, massiver oder dauerhafter Phänomene in Zusammenhang mit allen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu verhindern. Die Voraussetzung für die Anforderung eines Sonderberichts ist, dass die GREVIO "verlässliche Informationen erhält, die auf eine Situation hindeuten, in der Probleme die unmittelbare Aufmerksamkeit einfordern, um das Ausmaß oder die Anzahl schwerer Verstöße gegen das Übereinkommen zu verhüten oder begrenzen". Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen (durch die betroffene Vertragspartei und durch sämtliche andere Informationsquellen), kann die GREVIO "eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit der Durchführung einer Untersuchung und einem dringlichen Bericht an die GREVIO beauftragen". In Ausnahmefällen kann diese Untersuchung auch einen Besuch in dem betroffenen Land umfassen. Die Hauptaufgabe des(der) beauftragten Berichterstatters bzw. Berichterstatteerin besteht darin, sämtliche notwendigen Informationen zu ermitteln und die Richtigkeit der Fakten bezüglich der entsprechenden Situation zu überprüfen. Die Geschäftsordnung der GREVIO regelt die Details zum korrekten Ablauf dieses "Untersuchungsverfahrens". Allerdings ist das Hauptziel, es der GREVIO zu ermöglichen, eine konkretere Erklärung zu erhalten und solche Situationen besser zu verstehen, in denen es laut verlässlichen Informationen eine beträchtliche Anzahl von Opfern gleichartiger Gewalttaten gibt. Die Schlussfolgerungen der Untersuchung sowie alle Kommentare und Empfehlungen müssen der betroffenen Vertragspartei und ggf. dem Ausschuss der Vertragsparteien sowie dem Ministerkomitee des Europarates übermittelt werden.

Artikel 69 - Allgemeine Empfehlungen

359. Dieser Artikel ist an Artikel 21 (1) des CEDAW angelehnt und bietet der GREVIO die Möglichkeit, soweit erforderlich allgemeine Empfehlungen zur Durchführung dieses Übereinkommens zu verabschieden. Die allgemeinen Empfehlungen haben für sämtliche Vertragsparteien eine gemeinsame Bedeutung und betreffen Artikel oder Themen des Übereinkommens. Sie betreffen nicht ein bestimmtes Land im Speziellen. Obwohl diese allgemeinen Empfehlungen nicht verbindlich sind, dienen sie den Vertragsparteien doch als wichtige Referenz für ein besseres Verständnis der Themen des Übereinkommens und bieten Richtlinien, die zur effektiven Umsetzung der im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen beitragen können. Diese Empfehlungen sollten auch Teil der zukünftigen Überwachungszyklen sein.

Artikel 70 - Beteiligung der Parlamente an der Überwachung

360. Mit dieser Bestimmung wird die Rolle der nationalen Parlamente bei der Überwachung der Umsetzung dieses Übereinkommens festgelegt. In den Absätzen 1 und 2 wird die Verpflichtung der

Vertragsparteien des Übereinkommens festgelegt, die nationalen Parlamente zur Beteiligung an der Überwachung (Absatz 1) aufzufordern und ihnen die Berichte der GREVIO zur Konsultation vorzulegen (Absatz 2). Die Verfasserinnen und Verfasser haben die wichtige Rolle der nationalen Parlamente bei der Umsetzung des Übereinkommens bekräftigt, das in vielen Fällen rechtliche Änderungen erfordert. Aus diesem Grund erachteten sie es als wesentlich, die nationalen Parlamente in die Beurteilung der Umsetzung des Übereinkommens einzubeziehen.

361. In Absatz 3 dieser Bestimmung wird die Einbeziehung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in die Überwachung der durch die Vertragsparteien getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Übereinkommens festgelegt. Dies ist die erste Bestimmung dieser Art in einem Übereinkommen des Europarats, und mit ihr wird festgelegt, dass die Parlamentarische Versammlung aufgefordert wird, regelmäßig Bilanz über die Durchführung dieses Übereinkommens zu ziehen. Hiermit wollten die Verfasser die wichtige Rolle der Parlamentarischen Versammlung bei der Aufnahme des Themas Gewalt gegen Frauen in die Agenda des Europarats und seiner Mitgliedstaaten anerkennen. Hinsichtlich des langjährigen Engagements der Versammlung bei dieser Problematik und der hohen Anzahl an Empfehlungen, die sie in diesem Bereich verabschiedete, stärkt die Beteiligung der Versammlung an der Überwachung des Übereinkommens dessen Ergebnisse in erheblichem Maße.

Kapitel X – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Artikel 71 - Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

362. In Artikel 71 wird das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften behandelt.

363. Gemäß dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 zielt Artikel 71 auf die Sicherstellung des Nebeneinanderbestehens des Übereinkommens mit anderen – zwei- oder mehrseitigen – Verträgen oder Instrumenten ab, in denen Themen behandelt werden, die ebenfalls in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen. Es handelt sich dabei zum Beispiel um das Europäische Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und seiner Protokolle, die Europäische Sozialcharta (überarbeitet, SEV Nr. 163), das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197), das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau und sein Fakultativprotokoll, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seine Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, das Internationale Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und sein Fakultativprotokoll, das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und sein Fakultativprotokoll sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

364. Dieses Übereinkommen hat zum Ziel, Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt besser zu schützen und ihnen Unterstützung zuzusichern. Aus diesem Grund soll mit Artikel 71 Absatz 1 gewährleistet werden, dass dieses Übereinkommen die Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Verträgen, denen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jetzt oder künftig als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen zu in diesem Übereinkommen geregelten Bereichen beinhalten, unberührt lässt. Diese Bestimmung weist einmal mehr deutlich auf das Gesamtziel dieses Übereinkommens hin: die Rechte der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beschützen und für sie ein möglichst hohes Niveau dieses Schutzes gewährleisten.

365. In Artikel 71 Absatz 2 wird die Möglichkeit für die Vertragsparteien bestätigt, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte – oder jeglichen anderen Vertrag – über Fragen zu schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind. Dennoch zeigt der Wortlaut des Textes eindeutig, dass die Vertragsparteien keine Übereinkunft schließen können, deren Inhalt diesem Übereinkommen widerspricht.

Kapitel XI – Änderungen des Übereinkommens

366. Änderungen der Bestimmungen des Übereinkommens können von den Vertragsparteien vorgeschlagen werden. Sie müssen dem Generalsekretär des Europarats und allen Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei, der Europäischen Union sowie jedem zur Unterzeichnung und zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenem Staat übermittelt werden.

367. Das Ministerkomitee prüft die Änderung im Anschluss im Hinblick auf ihre Verabschiedung. Bevor das Ministerkomitee zu einer Entscheidung kommt, muss es alle Vertragsparteien des Übereinkommens konsultieren und deren einhellige Zustimmung einholen. Mit dieser Bedingung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass alle Vertragsparteien des Übereinkommens die Möglichkeit haben müssen, am Entscheidungsprozess bezüglich der Änderungen teilzunehmen, und dass sie gleichberechtigt sind.

Kapitel XII – Schlussbestimmungen

368. Abgesehen von einigen Ausnahmen lehnen sich die Bestimmungen dieses Kapitels im Wesentlichen an die "Schlussbestimmungen für die im Rahmen des Europarats beschlossenen Vereinbarungen und Übereinkünfte" an, denen der Ministerrat bei seinem 315. Delegiertentreffen im Februar 1980 zustimmte. In Artikel 73 bis 81 wird das Standardvokabular für Klauseln verwendet, oder diese Artikel stützen sich auf die jahrelange Erfahrung des Europarats bei Verträgen.

Artikel 73 - Auswirkungen dieses Übereinkommens

369. Mit Artikel 73 werden die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und der bindenden völkerrechtlichen Übereinkünfte gewahrt, die Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einen zusätzlichen Schutz bieten; dieses Übereinkommen kann nicht so ausgelegt werden, dass dieser Schutz eingeschränkt wird. Die Bezeichnung "günstigere Rechte" soll es ermöglichen, eine Person in eine günstigere Lage als die durch dieses Übereinkommen vorgesehene zu versetzen.

Artikel 74 – Beilegung von Streitigkeiten

370. Die Verfasserinnen und Verfasser erachteten es als wichtig, den Text des Übereinkommens um einen Artikel zur Beilegung von Streitigkeiten zu ergänzen, mit dem die Vertragsparteien dazu verpflichtet werden, zunächst immer die friedliche Beilegung eines jeden Streits bezüglich der Anwendung oder der Auslegung dieses Übereinkommens zu suchen.

371. Die verschiedenen friedlichen Streitbeilegungsverfahren, die im ersten Absatz dieses Artikels aufgeführt werden (Verhandlung, Schlichtung und Schiedsverfahren), sind gemeinhin im Völkerrecht anerkannt. Diese Streitbeilegungsverfahren sind insofern nicht kumulativ, als die Vertragsparteien nicht dazu verpflichtet sind, sie alle auszuschöpfen, bevor sie auf andere friedliche Streitbeilegungsverfahren

zurückgreifen. Jedes Streitbeilegungsverfahren muss mit einhelliger Zustimmung durch die betroffenen Vertragsparteien genehmigt werden.

372. In Absatz 2 wird verfügt, dass das Ministerkomitee des Europarats ein außergerichtliches Verfahren ausarbeiten kann, das von Vertragsparteien genutzt werden kann, wenn es zu einem Streit bezüglich der Anwendung oder der Auslegung dieses Übereinkommens kommt. Die Verfasserinnen und Verfasser haben sich dagegen entschieden, auf den Internationalen Gerichtshof zu verweisen, da mehrere Staaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligten, die zwingende Zuständigkeit dieses Organs nicht akzeptierten und dies auch nicht im Hinblick auf dieses spezielle Übereinkommen tun wollten. Mit diesem Artikel werden die Vertragsparteien allerdings nicht davon abgehalten, einen Streit vor den Internationalen Gerichtshof zu bringen, wenn sie sich dazu entscheiden.

Artikel 75 - Unterzeichnung und Inkrafttreten

373. In Absatz 1 wird dargelegt, dass das Übereinkommen für Mitgliedstaaten des Europarates, aber auch der Europäischen Union und einige Nichtmitgliedstaaten des Europarates, die an seiner Ausarbeitung mitgewirkt haben (Kanada, Heiliger Stuhl, Japan, Mexiko und Vereinigten Staaten), zur Unterzeichnung aufliegt. Ist das Übereinkommen gemäß Absatz 3 in Kraft getreten, können andere Nichtmitgliedstaaten, die nicht von diesen Bestimmungen betroffen sind, gemäß Artikel 76 Absatz 1 zum Beitritt zum Übereinkommen eingeladen werden.

374. In Absatz 2 wird bestimmt, dass der Generalsekretär des Europarats der Verwahrer der Ratifikations-, Annahme- und Genehmigungsurkunden dieses Übereinkommens ist.

375. In Absatz 3 wird die Anzahl der für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlichen Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen auf zehn festgelegt. Mit dieser Zahl wird die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass es einer bedeutenden Anzahl an Staaten bedarf, um unter guten Voraussetzungen die Herausforderung der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen. Diese Zahl ist dennoch nicht so hoch, dass man das Risiko eingehen würde, das Inkrafttreten des Übereinkommens unnötig zu verzögern. Entsprechend des Verfahrens für die Erarbeitung von Verträgen der Organisation müssen unter den ersten zehn unterzeichnenden Staaten mindestens acht Mitglieder des Europarats sein.

Artikel 76 - Beitritt zum Übereinkommen

376. Das Ministerkomitee kann nach Konsultation der Vertragsparteien und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligte, zum Beitritt zu diesem Übereinkommen einladen. Diese Entscheidung erfordert gemäß Artikel 20.d der Satzung des Europarats eine Mehrheit von zwei Dritteln und die einhellige Zustimmung der Vertragsparteien.

Artikel 77 - Räumlicher Geltungsbereich

377. In Absatz 1 werden die Hoheitsgebiete festgelegt, in denen das Übereinkommen gilt. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass es mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar wäre, wenn die Vertragsparteien bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets ohne triftigen Grund (zum Beispiel unterschiedliche Rechtssysteme, die auf im Übereinkommen behandelte Fragen anwendbar sind) von der Anwendung des Übereinkommens ausschließen.

378. Absatz 2 betrifft die Ausweitung des Geltungsbereichs des Übereinkommens auf Hoheitsgebiete, in denen die Vertragsstaaten für die internationalen Beziehungen verantwortlich sind oder in deren Namen sie ermächtigt sind Verpflichtungen einzugehen.

379. Bei diesem speziellen Übereinkommen und unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 44 werden mit dem vorliegenden Übereinkommen keine extraterritorialen Verpflichtungen geschaffen.

Artikel 78 - Vorbehalte

380. In Artikel 78 wird erläutert, dass Vorbehalte zu Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Vorbehalte nicht zulässig sind. In den gemäß Absatz 2 und 3 formulierten Vorbehaltserklärungen müssen die Gründe für den Vorbehalt einer Vertragspartei erläutert werden.

381. Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Artikel sind Bestimmungen, die trotz aller Bemühungen um einen Kompromiss keine einhellige Zustimmung bei den Verfassern gefunden haben. Diese Vorbehalte haben zum Ziel, eine möglichst weitreichende Ratifikation des Übereinkommens zu ermöglichen, gleichzeitig wird den Vertragsparteien gestattet, einige ihrer grundlegenden rechtlichen Konzepte beizubehalten. Dabei geht es um die folgenden Bestimmungen: Artikel 30 Absatz 2 (Schadensersatz und Entschädigung durch den Staat); Artikel 44 Absatz 1.e, 3 und 4 (Gerichtbarkeit); Artikel 55 Absatz 1 (Verfahren auf Antrag und von Amts wegen); Artikel 58 (Verjährungsfrist); Artikel 59 (Aufenthaltsstatus). Es ist zu beachten, dass bezüglich Artikel 55 und 58 die Möglichkeit des Vorbehalts noch stärker begrenzt wurde, da die Vorbehalte zu Artikel 55 Absatz 1 nur im Hinblick auf Artikel 35 bezüglich minderschwere Fälle möglich sind, genauso wie die Vorbehalte zu Artikel 58 nur im Hinblick auf die Artikel 37, 38 und 39 möglich sind.

382. In Absatz 3 wird eine besondere Form des Vorbehalts im Hinblick auf die Artikel 33 (psychische Gewalt) und 34 (Nachstellung) festgelegt. Die Vertragsparteien können sich das Recht vorbehalten, für die in diesen Artikeln beschriebenen Verhaltensweisen anstelle von strafrechtlichen Sanktionen nichtstrafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Folglich findet diese Möglichkeit des Vorbehalts nicht auf alle Aspekte der genannten Artikel Anwendung, sondern nur auf die Art und Weise, wie sie auf nationaler Ebene umgesetzt wurden.

383. Mit Absatz 4, in dem ermöglicht wird, einen Vorbehalt jederzeit zurückzuziehen, wird das Ziel verfolgt, künftige Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, in denen die Bestimmungen dieses Übereinkommens übernommen wurden, zu reduzieren.

Artikel 79 - Gültigkeit und Prüfung der Vorbehalte

384. Die Vorbehalte stellen Ausnahmen bei der einheitlichen Umsetzung von durch dieses Übereinkommen festgelegten Standards dar. Folglich erachteten die Verfasserinnen und Verfasser die Einführung einer regelmäßigen Überprüfung der Vorbehalte für angemessen, um die Vertragsparteien dazu zu ermutigen, die Vorbehalte zurückzunehmen oder den Grund für deren Aufrechterhaltung anzugeben. Gemäß Absatz 1 haben die in Artikel 78 Absatz 2 und 3 genannten Vorbehalte eine auf 5 Jahre begrenzte Gültigkeit. Diese Dauer wurde festgelegt, um ein Gleichgewicht zu schaffen zwischen der Zielsetzung, bestehende Vorbehalte schrittweise auszuräumen, auf der einen Seite und auf der anderen Seite der Gewährleistung, dass die Vertragsparteien über genügend Zeit für die erneute Überprüfung ihrer Vorbehalte auf nationaler Ebene verfügen. Ist die Frist einmal verstrichen, werden

die Vorbehalte unwirksam, es sei denn sie werden ausdrücklich erneuert. In jedem Fall müssen die Vertragsparteien den Generalsekretär des Europarats über ihre Absichten bezüglich bestehender Vorbehalte informieren.

385. In Absatz 2 wird das automatische Erlöschen nicht erneuerter Vorbehalte behandelt. Schließlich müssen die Vertragsparteien gemäß Artikel 79 Absatz 3 der GREVIO vor der Erneuerung oder auf Anfrage Erklärungen zu den Rechtfertigungsgründen für den Fortbestand des Vorbehalts zur Verfügung stellen. Im Falle des Fortbestands eines Vorbehaltes ist eine vorherige Anfrage der GREVIO nicht erforderlich. In jedem Fall hat die GREVIO die Möglichkeit, die durch die Vertragspartei für die Begründung des Fortbestands der Vorbehalte vorgebrachten Erklärungen zu überprüfen.

Artikel 80 - Kündigung

386. Gemäß dem Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Recht der Verträge verfügt eine Vertragspartei laut Artikel 80 über die Möglichkeit, das Übereinkommen zu kündigen.

Artikel 81 - Notifikation

387. Unter Artikel 81 werden die Notifikationen aufgeführt, die der Generalsekretär des Europarats in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vorzunehmen hat, und es werden die Adressaten dieser Notifikationen (die Staaten und die Europäische Union) bestimmt.